



Jahresgesundheitsbericht **2022**

*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*





Jahresgesundheitsbericht 2022



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Gesundheitsbericht 2022 gibt einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Tätigkeiten unseres Gesundheitsamtes. Ich werde an dieser Stelle nur exemplarisch auf einige wenige Punkte Bezug nehmen.

Wie auch die beiden Vorjahre war 2022 noch stark geprägt von den Auswirkungen und Herausforderungen durch Corona. Zwar ließ in den meisten Fällen der Schweregrad der Erkrankung mit jeder Welle nach, jedoch offenbarten sich auch die mittelfristigen Folgen der Pandemie. Neben Themen wie Long Covid und Post Covid zeigten sich die Herausforderungen unter anderem beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst. Die Kolleginnen und Kollegen führen die Untersuchungen der Einschulungskinder sowohl in den Schulen als auch in den Standorten des Gesundheitsamtes durch. Bei der allgemeinen Entwicklung der Kinder – verglichen mit den Vor-Corona-Jahren – zeigen sich deutliche Defizite. Dies gilt auch für die kindliche Zahngesundheit, die in Teilen des Regionalverbands stark gefährdet ist. Aber auch die Suchtproblematik unter den Jugendlichen hat zugenommen. Zudem zeigen sich in der alltäglichen Arbeit der Betreuungsbehörde, des sozialpsychiatrischen Dienstes und der Seniorenhilfe die zunehmenden psychosozialen Folgen durch Vereinsamung und Ängste.

Positive Entwicklungen zeigten sich an anderer Stelle. So startete das Modellprojekt „Gesund bei Hitze im Quartier“ in Zusammenarbeit mit der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Neben zahlreichen Infoangeboten vor Ort gab es unter anderem eine Kampagne zur Abgabe von kostenfreiem Trinkwasser. Inzwischen hat sich eine feste Steuerungsgruppe „Klima und Gesundheit“ gegründet, die das Projekt weiter voranbringen wird. Eine weitere positive Entwicklung gab es hinsichtlich der Umsetzung des ÖGD-Paktes. Der Bedarf eines starken Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist größer denn je. Umso erfreulicher ist die Tatsache, dass wir im Regionalverband den notwendigen Aufbau personell und strukturell erfolgreich umsetzen konnten und in diesem Sinne auch weiterverfolgen werden.

Der vorliegende Jahresgesundheitsbericht unterstreicht die Leistungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vielfältigkeit ihrer Aufgaben. Weitere Informationen, auch zu aktuellen Gesundheitsthemen, erhalten Sie online unter www.regionalverband.de/gesundheit.

Ihr

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Inhalt

1.	Einleitung.....	5
2.	Verwaltung.....	6
2.1	Aufgaben.....	6
2.2	Organisationsplan.....	9
2.3	Personal.....	10
2.3.1	Altersstruktur.....	10
2.4	Heilpraktiker, Berufe des Gesundheitswesens und Ambulante Pflegedienste.....	11
2.4.1	Heilpraktiker, Berufe des Gesundheitswesens.....	11
2.4.2	Ambulante Pflegedienste.....	11
2.5	Projektförderungen und niedrigschwellige Angebote beim Fachdienst 53 / Prävention, Gesundheitsförderung und gesellschaftl. Teilhabe von und für Seniorinnen und Senioren... 11	
2.5.1	Prävention, Gesundheitsförderung und gesellschaftliche Teilhabe von und für Seniorinnen und Senioren.....	14
2.5.1.1	Kommunale Seniorenförderung.....	14
2.5.1.2	Sozialraumorientierte, quartiersbezogene Seniorenarbeit.....	15
2.5.1.3	Aufbau gesundheitsfördernder Strukturen im Regionalverband Saarbrücken.....	18
2.5.2	Ausblick.....	19
2.6	Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG).....	20
2.6.1	Anmeldeverfahren der Prostitutionsstätigkeit.....	20
2.6.2	Gewerbliches Erlaubnisverfahren.....	21
3.	Amtsärztlicher Dienst.....	22
3.1.	Laborleistungen.....	23
4.	Gesundheitsberatung und Prävention.....	24
4.1	Sozialpsychiatrischer Dienst und Seniorenberatung.....	24
4.2	Schwangerschaftskonfliktberatung.....	28
4.3	Suchtberatung.....	29
4.4	Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit.....	34
4.5	Gesundheitliche Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz.....	40
4.6	Ehrenamtsbörse.....	42
4.7	Ausblick.....	44
5.	Gesundheitsschutz.....	45
5.1	Der erste Aufgabenschwerpunkt.....	45
5.1.1	Fallbearbeitung Tuberkulose.....	46
5.2	Hygienekontrollen, fachliche Stellungnahmen und Beratungen in öffentl. Einrichtungen.....	46
5.3	Überwachung und Qualitätssicherung von Trink- und Badebeckenwasser.....	47
5.4	Beratungen, Schulungen, Belehrungen etc.....	47
5.5	Bestattungs- und Leichenwesen.....	48
5.6	Sonderfall Corona-Pandemie.....	48

6.	Jugendärztlicher und Jugendzahnärztlicher Dienst.....	49
6.1	Jugendärztlicher Dienst.....	49
6.1.1	Beschreibung der Aufgabenbereiche und Arbeitsschritte	49
6.1.1.1	Vorgezogene Einschulungsuntersuchungen.....	49
6.1.2	Daten für Untersuchungen/Bearbeitungen in der Zeit vom 01.01. - 31.12.2022.....	51
6.1.2.1	Untersuchungen von Einschulkindern (ESU 2022/23 und ESU 2023/24).....	51
6.1.2.2	Untersuchungen älterer Schulkinder	51
6.1.2.3	Organisation, Dokumentation, Beratungen, Netzwerkarbeit	53
6.1.2.4	Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	53
6.1.2.5	Corona – Ermittlung	56
6.1.3	Frühe Hilfen im Regionalverband Saarbrücken 2022	56
6.1.3.1	Einleitung.....	56
6.1.3.2	Arbeitsbereiche.....	56
6.1.3.3	Netzwerk Frühe Hilfen im Regionalverband Saarbrücken	62
6.2	Jugendzahnärztlicher Dienst	63
6.2.1	Gesetzliche Grundlage	63
6.2.2	Tätigkeitsbereiche.....	63
6.2.3	Untersuchungsdaten und Ergebnisse 2022	64
6.2.4	Sanierungsgrad (Untersuchungszeitraum 01.01. – 31.12.2022)	65
6.2.5	Bewertung der Ergebnisse	66
6.2.6	Ausblick	66
7.	Betreuungsbehörde	66
7.1	Einleitung.....	66
7.2	Aufgaben der Betreuungsbehörde.....	69
7.2.1	Informations- und Beratungsangebot über allgemeine betreuungsrechtl. Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein/keine gesetzlicher Betreuer/-in bestellt wird (§§ 5, 8 BtOG)	69
7.2.2	Gewinnung, Registrierung, Beratung und Fortbildung von Betreuer/-innen (§§ 5, 6, 11, 12, 23 BtOG).....	71
7.2.3	Mitwirkung im betreuungsgerichtlichen Verfahren (§ 11 BtOG).....	74
7.2.4	Mitwirkung bei Zwangsmaßnahmen (§§ 326, 283, 278 BtBG)	76
7.2.5	Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Unterschriftsbeglaubigungen (§§ 5, 6, 7 BtOG).....	76
7.2.6	Förderung der Betreuungsvereine (§ 6 BtOG).....	77
7.3	Statistischer Bericht.....	78
7.3.1	Akteneingänge gemäß § 11 BtOG i. V. m. § 279 FamFG	78
7.3.2	Verteilung nach Geschlecht.....	80
7.3.3	Altersstruktur der Betroffenen	80
7.3.4	Krankheitsbilder	81

7.3.5	Vorführung zur gerichtlichen Anhörung, Vorführung zur ärztlichen Begutachtung	82
7.3.6	Betreuerunterstützung in Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 326 FamFG	82
7.3.7	Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 BtOG)	83
7.4	Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.....	84
7.5	Planung und Durchführung der Arbeitsgemeinschaft Rechtliche Betreuung	85
7.6	Förderung von Betreuungsvereinen	85
7.7	Erfassen von Beschlüssen gemäß § 288 Abs. 2 FamFG.....	86
8.	Koordinierungsstelle -Demografischer Wandel und Gesundheitsförderung-	87
8.1	Netzwerk Demenz im Regionalverband Saarbrücken- -Demenz – verbunden bleiben!-	87
8.2	Präventionskampagnen	88
8.2.1	Das Saarland – der Regionalverband Saarbrücken – lebt gesund!.....	88
8.2.2	Der Regionalverband Saarbrücken lebt herziggesund!.....	89
8.2.3	Fit & vital ein Leben lang!.....	89

1. Einleitung

Das Jahr 2022 brachte für das Gesundheitsamt im Regionalverband Saarbrücken viele Monate mit einer großen Dynamik. Die Coronapandemie setzte sich fort, jedoch veränderten sich zunehmend die Vorzeichen, unter denen mit dieser nunmehr zwei Jahre andauernden Sonderlage umzugehen war. Die Schweregrade der überwiegenden Zahl der Erkrankungen sank mit jeder Welle, umso mehr demaskierten sich aber die unmittelbaren und auch mindestens mittelfristig bestehenden Folgen dieser Pandemie.

Die Themen Long Covid und Post Covid rückten immer weiter in den Vordergrund, wobei sich mit jeder neuen wissenschaftlichen Ausarbeitung in zunehmendem Maße zeigte, dass diese Krankheitsbilder multifaktorielle Ursachen haben. Ursachen, die in großen Schnittmengen auch die Arbeit des ÖGD betreffen, wie z. B. Gesundheitsförderung in sozioökonomisch prekären Lebenssituationen oder die sozialpsychiatrische Hilfestellung für chronisch kranke Menschen.

Im Besonderen erfuhren im Gesundheitsamt die Bereiche der Kinder- und Jugendmedizin und auch der Suchtberatung einen deutlichen Anstieg des Hilfe- und Beratungsbedarfes bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Entwicklung der Kinder bei der Schuleingangsuntersuchung zeigte hierbei deutlich größere Einschränkungen, als noch vor der Pandemie, die kindliche Zahngesundheit ist in vielen Bereichen des Regionalverbandes höchst gefährdet und die Zahl von jungen Menschen mit Suchtproblemen, insbesondere gegenüber den allgegenwärtigen Medien ist signifikant steigend. Ebenso sind in der täglichen Arbeit der Betreuungsbehörde und des sozialpsychiatrischen Dienstes, sowie der Seniorenhilfe, die psychosozialen Folgen durch Vereinsamung, Ängste und unzureichender sozialer Netzwerke deutlich spürbar.

Der Infektionsschutz vermeldete zunehmende Infektionen durch Erreger von Atemwegsinfektionen, bzw. virale Infektionen im Allgemeinen, welche sicherlich auch im Zusammenhang mit den immunologischen Einflüssen der Corona-Schutzmaßnahmen steht, aber auch der sinkenden Resilienz der Bevölkerung im Allgemeinen geschuldet war.

Eine komplexe Aufgabe stellte im Jahre 2022 die Umsetzung der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht bzgl. der Covid19- Impfungen dar. Retrospektiv kann hier festgestellt werden, dass unter dem Eindruck von vielen, teils sehr angespannten Kontakten mit der Bevölkerung und Absprachen auf Landesebene für den Regionalverband eine Umsetzung mit Augenmaß erreicht werden konnte, die nicht zur Destabilisierung der pflegerischen oder medizinischen Versorgung führte.

Sehr glücklich zeigten sich der gesamte Fachdienst über die Tatsache, dass das Modellprojekt Gesund bei Hitze im Quartier endlich in Zusammenarbeit mit der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Saarbrücken starten konnte. Neben vielen Informationsangeboten erfolgten Beratungen und Präsenzen des Gesundheitsamtes vor Ort, ebenso wie die Kampagne zur kostenlosen Abgabe von Trinkwasser an teilnehmenden Standorten. Die Erfahrungen, die hier gemacht wurden, werden im Jahr 2023 sicherlich bereits zu einer Steigerung der Effektivität der Maßnahmen führen. Als begrüßenswerter Effekt bildete sich aus den ersten Arbeitsgremien nunmehr die fest institutionalisierte Steuerungsgruppe Klima und Gesundheit, in der neben verschiedenen Akteuren des Gesundheitsamtes auch die Landeshauptstadt mit der Stadtplanung und der unteren Katastrophenschutzbehörde, der Klimamanager des Regionalverbandes, sowie die Träger der Gemeinwesenarbeit zusammengeschlossen sind, um den Aufbau von Hitzeaktions- und Alarmplänen, begleitend zu bereits umgesetzten Maßnahmen, zu verfolgen und zu unterstützen.

Überaus positiv ließ sich die weitere Umsetzung des ÖGD-Paktes beobachten. Personell, wie strukturell, entwickelte sich bundesweit, so auch im Regionalverband, der Öffentliche Gesundheitsdienst in einer ungleich hohen- aber auch dringend notwendigen- Geschwindigkeit weiter.

Der Bedarf für einen starken Öffentlichen Gesundheitsdienst ist aufgrund der in den vorherigen Zeilen beschriebenen Situationen größer denn je. Umso erfreulicher ist die Tatsache, dass wir im Regionalverband den notwendigen Aufbau auf allen Ebenen erfolgreich umsetzen konnten und in diesem Sinne auch weiterverfolgen werden.

Der Jahresgesundheitsbericht soll Ihnen einmal mehr diese vielen Entwicklungen und die Mannigfaltigkeit der Aufgaben des Gesundheitsamtes im Regionalverband erläutern und verdeutlichen.

Wir hoffen auf viele gute Erkenntnisse und Ideen, für die die Kolleginnen und Kollegen des Fachdienstes jederzeit und gerne zur Verfügung stehen.

2. Verwaltung

2.1 Aufgaben

Die Verwaltung des Gesundheitsamtes bildet eine Schnittstelle für alle Abteilungen des Fachdienstes sowie die Schnittstelle zu anderen Fachdiensten im Regionalverband oder Dritten.

Alle fachabteilungsübergreifende Prozesse und Verwaltungstätigkeiten werden dort gebündelt und für den gesamten Fachdienst erledigt.

Kernaufgaben der Verwaltung sind Personal und Finanzen sowie die Organisation des Dienstbetriebes im Hinblick auf das Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen.

Dies geht von

- Auskünften für die Bürgerinnen und Bürger
- Termine für Gesundheitszeugnisse
- zentrale Beratung, über Zuständigkeiten, bis Beschaffung

Enthält allerdings auch vieles Administratives und Elementares an Tätigkeiten

- zentraler Reservierungsservice für Räume, Technik und Fuhrpark
- Urlaubsplanung
- Hausverwaltung für das Gebäude Stengelstraße 10 und 12 sowie die Außenstellen in Dudweiler, Völklingen und Burbach
- Controlling
- Erstellung des Gesundheitsberichtes
- Datenschutz, EDV und Dokumentation
- Projektförderung
- Ausstellung der Ehrenamtskarte
- Durchführung des Anmelde- und Erlaubnisverfahrens nach dem Prostituiertenschutzgesetz
- Fort- und Weiterbildungen
- Im Rahmen der Pandemiebekämpfung; Überwachung Teststellen und Coronamanagement

Im Rahmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens wird der jährliche Haushalt für insgesamt 10 Produkte erstellt.

Das Tagesgeschäft erstreckt sich von der Bearbeitung der Post-, Fax- und E-Mail-Eingänge bis zur Gebührenberechnung.

Ferner sichert die vorhandene Zahlstelle durch den direkten Gebühreneinzug die Erhebung der Verwaltungsgebühren.

Ebenfalls in der Verwaltung angesiedelt ist die Organisation (Terminierung, Ausstellung der Teilnahme-Bescheinigung etc.) der von der Abteilung Gesundheitsschutz durchgeführten Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (*siehe auch Abt. Gesundheitsschutz, Punkt 5.4: Beratungen, Schulungen, Belehrungen etc.*).

Des Weiteren ist neben den allgemeinen klassischen Verwaltungsaufgaben in den letzten Jahren die Bedeutung des Gesundheitsamtes als Fachverwaltung in den Vordergrund getreten.

Einerseits sind das Aufgaben die aus dem Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) des Saarlandes heraus resultieren, wie z. B. die Überwachung der Heil- und Hilfsberufe im Gesundheitswesen, andererseits ist es die Heilpraktiker-Überprüfung. Speziell diese sind aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zweimal jährlich, mit jeweils einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, durch das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken für das ganze Saarland durchzuführen. So wurden in 2022 140 Personen zu einer schriftlichen Prüfung eingeladen von denen abschließend 28 sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung erfolgreich absolvierten.

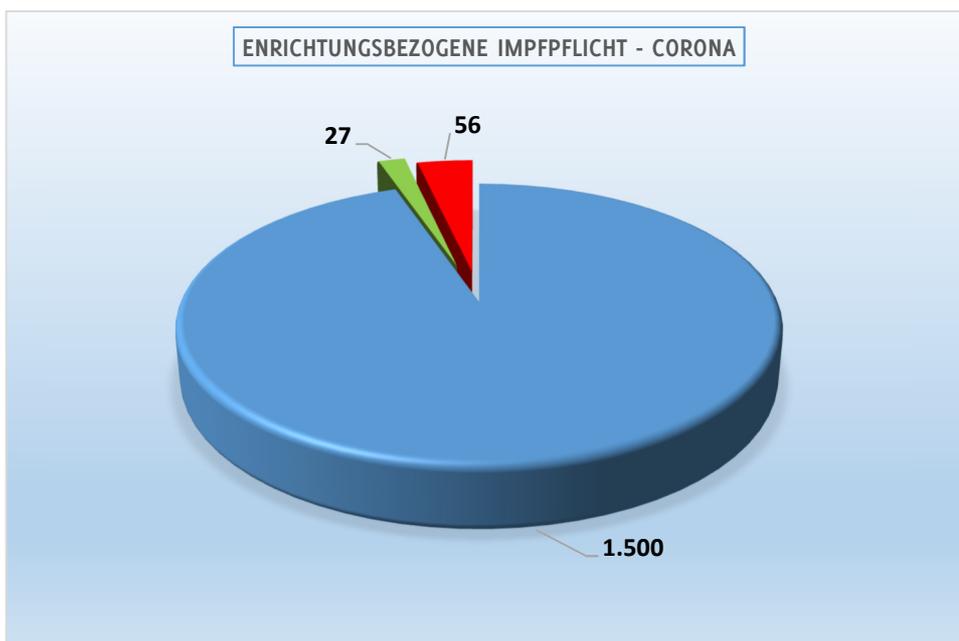
Neben den noch weiteren fachspezifischen Aufgaben wie

- allgemeines Bestattungs- und Leichenwesen
- Schnittstelle zum Krebsregister
- Kontrollaufgaben zu ambulanten Pflegediensten

die aus entsprechenden einzelnen Gesetzen des Saarlandes als Aufgaben des Gesundheitsamtes definiert sind, kamen im Rahmen der Pandemiebekämpfung zusätzliche Aufgaben.

Die Beauftragung und Überwachung der rund 100 Testzentren auf dem Gebiet des Regionalverbands, das Pandemiemanagement innerhalb des Fachdienstes sowie die Umsetzung des § 20a IfSG (einrichtungsbezogenes Betretungsverbot) kamen als zusätzliche Aufgabe hinzu. Bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes am 31.12.2022 wurden durch das Gesundheitsamt insgesamt 83 Betretungsverbote ausgesprochen wobei davon 56 Personen unter Auflagen weiter in den Einrichtungen tätig bleiben konnten.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht - Corona	
Meldungen insgesamt	1.500
<u>davon</u>	
Betretungsverbot <u>ohne</u> Auflage	27
Betretungsverbot <u>mit</u> Auflage	56



In diesem Zeitraum gingen 1500 Meldungen von den unterschiedlichsten Einrichtungen/Unternehmen ein. Dies stellte einen erheblichen Beratungs- und Bearbeitungsaufwand für die Kolleginnen und Kollegen dar. Insbesondere die verwaltungsverfahrensrechtlichen Schritte bis zum endgültigen Aussprechen eines rechtssicheren Betretungsverbotess bedurften eines erheblichen Verwaltungsaufwandes.

Des Weiteren ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendärztlichen Dienst die Umsetzung des Masernschutzgesetzes in der Verwaltungsabteilung angesiedelt. Hier erfolgte in 2022 die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen sowie die Datenerhebung und Information der betroffenen Einrichtungen/Unternehmen. Eine statistische Auswertung erfolgt im Jahr 2023.

Ende 2017 wurde der Verwaltung die Durchführung der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz übertragen. Dies beinhaltet eine Information der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Rahmen eines Informations- und Beratungsgespräches, die Durchführung des Anmeldeverfahrens als auch die Erlaubniserteilung von Prostitutionsgewerben nach dem Prostituiertenschutzgesetz sowie dessen Überwachung.

Die Umstrukturierung des Gesundheitsamtes gem. Organisationsverfügung 159-3 vom 19.07.2022 unterstützt die Verwaltungsabteilung in allen Bereichen in der Einnahme einer zukunftsorientierten Ausrichtung.

2.2 Organisationsplan



Organisationsplan

Dezernat 3

Fachdienst 53 -Gesundheitsamt

Stand: 31.12.2022

Dezernatsleitung Fachdienstleiter und Amtsarzt Stellvertreterin	Spoor-Ludwig Petra Birk Alexander, Medizinaldirektor Dr. Grieger Christiane
--	--

Abteilung 53.1 Verwaltung	Abteilung 53.2 Amtsärztlicher Dienst	Abteilung 53.3 Gesundheitsberatung und Prävention	Abteilung 53.4 Gesundheitsschutz	Abteilung 53.5 Jugendärztlicher Dienst	Abteilung 53.6 Betreuungsbehörde	Stabstelle
Leitung: Peter Thiel RV-Amtmann Vertretung: N. N.	Leitung: Dr. Christiane Grieger Betriebsärztin, Ärztin für öffentl. Gesundheitswesen Vertretung: Alexander Birk Medizinaldirektor	Leitung: N. N. Vertretung: Margit Meiser Sozialamtfrau	Leitung: Alexander Birk Medizinaldirektor Vertretung: N. N. Teamkoordinator Michael Ruppenthal, Hygieneinspekteur	Leitung: Dr. Annerose Quintenr Kinder- und Jugendärztin Vertretung: Fr. Greiner Marion Ärztin Abteilung 53.5.1 Jugendzahnärztlicher Dienst Leitung: Dr. Annette Szliska Zahnärztin	Leitung: Ursula Holz Dipl.-Sozialpädagogin Vertretung Johannes Schneider Dipl.-Sozialarbeiter	Koordinierungsstelle: Demografischer Wandel und Gesundheitsförderung Leitung: Martina Stapelfeldt-Fogel Dipl.-Soziologin
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatzangelegenheiten Datenschutz, Controlling, Gesundheitsberichterstattung Organisation der Befehringen nach § 43 IfSG Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung EDV Dokumentation Berufe des Gesundheitswesens <ul style="list-style-type: none"> Organisation und Durchführung der Heilpraktiker-Überprüfung Projektförderung Prostituiertenschutz Pflegestützpunkt Hausverwaltung Ehrenamtskarte 	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsplanung Amtsärztliche Gutachten und Zeugnisse Heilpraktiker-überprüfung Reisemedizin Gelbfieber-Impfstelle Beratungsservice 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeindenaher Suchtprävention Sozialpsychiatrischer Dienst und Seniorenberatung Suchtberatung und Suchtprävention Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit Schwangerschaftskonfliktberatung Ehrenamtsbörse Prostituiertenschutz Seniorenhilfeplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Hygiene Seuchenhygiene Krankenhaushygiene Umwelthygiene Ortshygiene Trinkwasser Badewasser Einrichtungen des Gesundheitswesens Lebensmittelhygiene Bestattungswesen Umweltmedizin Toxikologie Katastrophenschutz Tuberkulose-Beratungsstelle, Überwachung, Beratung, Diagnostik Belehrungen nach § 43 IfSG Labor Epidemiologie Pandemiebekämpfung 	<ul style="list-style-type: none"> Untersuchung von Kindern/Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> in Kindertageseinrichtungen in Förder- und weiterführenden Schulen von Kindern mit Migrationshintergrund Beratung von Eltern/Gemeinschaftseinrichtungen bei chron. Erkrankungen und sonderpädagog. Förderbedarf Gutachten für Schulen u. a. Behörden Inklusionsberatung Infektionsschutz „Frühe Hilfen“ (Fr. Dr. Thünenkötter) <ul style="list-style-type: none"> Kinderärztl. Koordination zus. mit JA Intensivbetreuung von Familien mit Kindern von 0-3 J. Medizin./psychosozialen Risikokonstellationen Elternberatungen u. Untersuchungen in Gemeinwesenprojekten Netzwerkarbeit <ul style="list-style-type: none"> Gremienarbeit, Koordination von JÄD und „Frühe Hilfen“ Landkreis- u. Landesebene Gesundheitsförderung Gesundheitsberichterstattung Jugendzahnärztlicher Dienst <ul style="list-style-type: none"> Untersuchungen in Schulen Gruppenprophylaxe und Gutachten Patientenberatung, Gesundheitsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> Betreuungsgerichtshilfe Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Betreuern Förderung der Betreuungsvereine Information und Beratung zur Vorsorgevollmacht Öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen 	<ul style="list-style-type: none"> Demografischer Wandel Entwicklung von Demografiestrategien im RV: Bestandsermittlung, Festlegung von Handlungsfeldern, Maßnahmenempfehlungen an die Kommunen, Datenrecherche auf Bundes-, Landes- und Landkreisebene, Förderprogramme Gesundheitsförderung Gremienarbeit Betreuung der Vereine und Projekte in Absprache mit Abt. 53.1 Öffentlichkeitsdarstellung/-arbeit, Broschüren

2.3 Personal

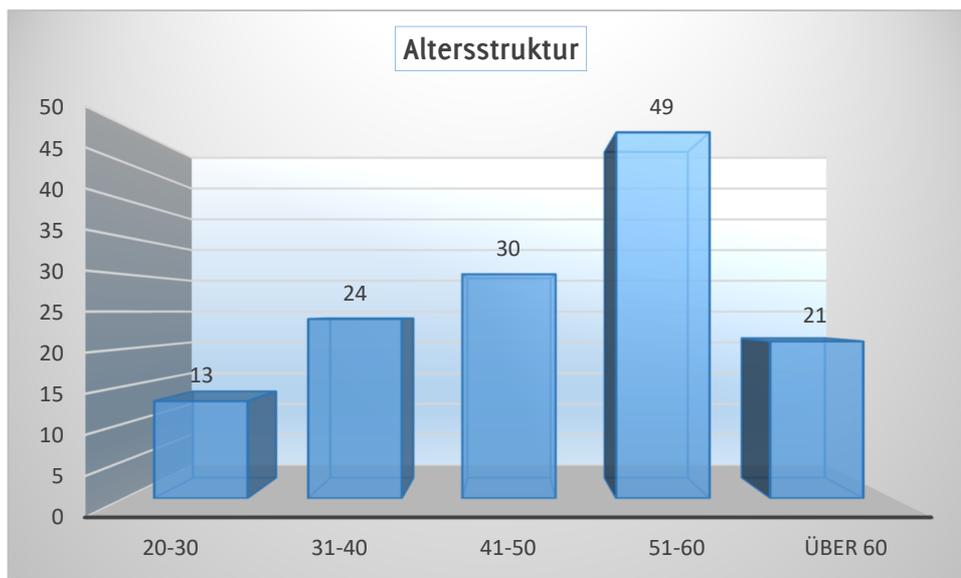
Das Gesundheitsamt des Regionalverbandes beschäftigt insgesamt 137 hauptamtlich tätige Mitarbeiter/-innen.

Der Anteil der männlichen Bediensteten ist mit 16,8 % wesentlich niedriger als der Anteil der weiblichen mit 83,2 %.

2.3.1 Altersstruktur

Aus der Tabelle Altersstruktur geht hervor, dass der Anteil der Bediensteten bis 50 Jahre bei 51,4 % und der ab 51 Jahre bei 48,6 % liegt.

Alter	Anzahl	%ual
20 - 30	13	9,5
31 - 40	24	17,5
41 - 50	30	21,9
51 - 60	49	35,8
über 61 Jahre	21	15,3
	137	100,0



2.4 Heilpraktiker, Berufe des Gesundheitswesens und Ambulante Pflegedienste

2.4.1 Heilpraktiker, Berufe des Gesundheitswesens

Im Jahr 2022 wurden sowohl im Frühjahr als auch im Herbst wieder Heilpraktiker-Überprüfungen durchgeführt.

Schriftliche Heilpraktiker-Überprüfungen	Mündliche Überprüfungen
132	54

2.4.2 Ambulante Pflegedienste

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 60 Ambulante Pflegedienste, freiberuflich Tätige im kranken- und altenpflegerischen Bereich, Seniorenbetreuungen und Tagespflege gemeldet und bearbeitet.

2.5 Projektförderungen und niedrigschwellige Angebote beim Fachdienst 53 / Prävention, Gesundheitsförderung und gesellschaftl. Teilhabe von und für Seniorinnen und Senioren

Der Regionalverband Saarbrücken fördert seit einigen Jahren mehrere Projekte mit präventivem und beratendem Charakter sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß §§ 45 b, c Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Für die Projektförderung in den unterschiedlichen Bereichen von der Sucht- und Prostitutionsberatung, Frauennotruf, Förderung von Betreuungsvereinen und Mehrgenerationenhäusern sowie weiteren Projekten wurde im Haushaltsjahr 2022 rund 1.375.000 € an finanziellen Mitteln bereitgestellt. Ferner wurden im Jahr 2022 für die Angebote und Unterstützung im Alltag gemäß § 45a ff. Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) rund 140.000 Euro im Haushalt an Fördermitteln veranschlagt.

Träger	Projekt	Kooperationspartner	Rechtsgrundlage
Aids-Hilfe Saar e. V.	Beratungs- und Interventionsstelle für Stricher »BISS«	Land, Stadt Sbr. und RVS	Antragsverfahren jährlich
Aldona e. V. (früher = Huren-Selbsthilfe)	Beratungsstelle für Prostituierte	Land, Stadt Sbr. und RVS	Antragsverfahren jährlich
Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.	Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle Völklingen	RVS	Kooperationsvereinbarung
	Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle Saarbrücken	RVS	Kooperationsvereinbarung
Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH	Drogenhilfezentrum Sbr.-Brauerstraße	RVS	Betreibervertrag
	Psychosoziale Beratungsstelle Saarbrücken	RVS	Kooperationsvereinbarung
	Psychosoziale Beratungsstelle Völklingen	RVS	Kooperationsvereinbarung
Notrufgruppe e. V. Saarbrücken	Beratungsstelle <u>Frauennotruf Saarland</u>	Land, Stadt Sbr. und RVS	Kooperationsvereinbarung
Betreuungsverein Saarbrücken und Saar e. V. im Diakonischen Werk an der Saar	Förderung des Betreuungsvereins Saarbrücken und Saar e. V. im Diakonischen Werk an der Saar	Land und RVS	Förderung auf Antrag gem. den VV des MfSGFF
Fördergemeinschaft Kath. Betreuungsvereine im RVS e. V.	Förderung der Fördergemeinschaft Kath. Betreuungsvereine im RVS e. V.	Land und RVS	Förderung auf Antrag gem. den VV des MfSGFF
<u>proMensch</u> Betreuungsverein Saarland e. V., Geschäftsstelle Sbr.	Förderung des <u>proMensch</u> Betreuungsverein Saarland e. V.	Land und RVS	Förderung auf Antrag gem. den VV des MfSGFF
Landesarbeitsgemeinschaft <u>Pro Ehrenamt e. V.</u>	Mehrgenerationenhaus II	Bund, Stadt Sbr. und RVS	Bundesförderung 2021 - 2028
Diakonisches Werk an der Saar	Mehrgenerationenhaus II	Bund, Stadt Vkl. und RVS	Bundesförderung 2021 - 2028

Träger	Projekt	Kooperationspartner	Rechtsgrundlage
Stadt Püttlingen	Mehrgenerationenhaus II	Bund, Stadt Püttlingen und RVS	Bundesförderung 2021 - 2028
Saarländischer Turnerbund e. V.	Fit und vital – ein Leben lang	RVS	Kooperationsvereinbarung
Saarland Heilstätten GmbH	Arbeitstrainingsplätze (ATP)	RVS	Kooperationsvereinbarung

Aufgrund eines Prüfergebnisses zur Finanzierung der Suchtkrankenhilfe durch den Rechnungshof des Saarlandes im Jahre 2019 hat sich das Land für eine Neuorganisation ab 2021 entschieden. Die Förderung des Bereiches der Suchtprävention wird vom Land ab 2021 zu 100 % übernommen; die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind ab diesem Zeitpunkt für den Bereich der Suchtberatung zuständig. Aufgrund dieser Umstrukturierung mussten die Ansätze für das Haushaltsjahr 2022 (Drogenhilfzentrum und Psychosoziale Beratungsstellen Saarbrücken und Völklingen der Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH und Psychosoziale Beratungsstellen Saarbrücken und Völklingen des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e. V.) neu berechnet und angepasst werden, wodurch es zu einem Anstieg des Ansatzes gegenüber dem Vorjahr kam.

Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. §§ 45 ff. SGB XI			
Träger	Projekt	Kooperationspartner	Rechtsgrundlage
Deutsches Rotes Kreuz e. V., Landesverband Saarland	Niedrigschwelliges Betreuungsangebot <u>Café Vergissmeinnicht</u>	Pflegekassen, Bundesamt für soziale Sicherung	Richtlinienförderung auf Antrag
	Niedrigschwelliges Betreuungsangebot <u>Häusliche Pflege</u>		
Malteser Hilfsdienst e. V.	Niedrigschwelliges Betreuungsangebot <u>Café Malta</u>	Pflegekassen, Bundesamt für soziale Sicherung	Richtlinienförderung auf Antrag
Lebenshilfe Saarbrücken Dienste gGmbH	Niedrigschwelliges Betreuungsangebot <u>Café Lebenshilfe</u>	Pflegekassen, Bundesamt für soziale Sicherung	Richtlinienförderung auf Antrag
Demenz-Verein im Köllertal e. V.	Niedrigschwelliges Betreuungsangebot <u>Häusliche Betreuung</u>	Pflegekassen, Bundesamt für soziale Sicherung	Richtlinienförderung auf Antrag
Diakonisches Werk an der Saar gGmbH	Modellvorhaben Weiterentwicklung und Ausbau einer sozialraumorientierten, integrativen Versorgungsstruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Sbr.-Brebach	Pflegekassen, Bundesamt für soziale Sicherung	Modellprojektförderung gem. § 45c ff. 01.09.2020 bis 31.08.2022

2.5.1 Prävention, Gesundheitsförderung und gesellschaftliche Teilhabe von und für Seniorinnen und Senioren

Der Regionalverband Saarbrücken fördert auf vielfältige Weise Maßnahmen und Projekte im Bereich der Prävention, Gesundheitsförderung und gesellschaftlichen Teilhabe von und für Seniorinnen und Senioren. Die verschiedenen Maßnahmen, Angebote und Projekte sollen insbesondere dazu beitragen,

- älteren Menschen im Regionalverband Saarbrücken ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben im eigenen häuslichen Umfeld bis ins hohe Alter zu ermöglichen und auf diese Weise den Eintritt von Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit stationärer Betreuung in Heimen zu verhindern bzw. zu verzögern,
- altersbedingten Isolierungs- und Vereinsamungstendenzen entgegenzuwirken sowie zur aktiven Beteiligung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch bei geringen finanziellen Ressourcen zu dienen,
- bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu fördern.

Dabei sollen insbesondere auch Seniorinnen und Senioren angesprochen werden, die andere Freizeitangebote aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen. Die Angebote sollten so ausgerichtet werden, dass sie an den an Bedeutung gewinnenden Risiken im Alter Altersarmut und Vereinsamung ausgerichtet sind, soziale Teilhabe, Gesundheitsförderung sowie einen interkulturellen sowie generationenübergreifenden Austausch ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Belange des wachsenden Anteils älterer Menschen mit Migrationshintergrund beachtet werden.

2.5.1.1 Kommunale Seniorenförderung

Auf kommunaler Ebene werden zum einen aufgrund den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe im Rahmen der Altenhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) die regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden beauftragt, Veranstaltungen zur Förderung der Altenhilfe durchzuführen und dem Regionalverband in Rechnung zu stellen.

Zum anderen sind die Seniorenbeiräte oder die Seniorenbeauftragten der Städte und Gemeinden im Regionalverband Saarbrücken aufgrund entsprechender Richtlinien berechtigt, Anträge zur Förderung von Maßnahmen der Teilhabe für Seniorinnen und Senioren zu stellen. Hierdurch werden vor allem ehrenamtliche Initiativen (z. B. Netzwerk Gute Nachbarschaften in der Landeshauptstadt Saarbrücken) finanziell unterstützt, die sich für das Wohl von Älteren einsetzen und Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren durchführen. Im Haushaltsjahr 2022 wurden hier insg. 232.000 € an Fördermittel bereitgestellt. Ferner werden vom Regionalverband Saarbrücken Seniorenbegegnungsstätten gefördert, die ein vielfältiges Angebot an Aktivitäten vorhalten und von Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbänden, Seniorengruppen oder Vereinen organisiert werden. Hier werden vor allem Betriebskosten- und Investitionszuschüsse für Seniorenbegegnungsstätten und Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes gewährt. Im Jahr 2022 wurden rund 145.000 € an Fördermittel im Haushalt veranschlagt.

Träger	Rechtsgrundlage
Städte und Gemeinden des RVS	Richtlinie des Regionalverbandes Saarbrücken zur Beauftragung seiner Städte und Gemeinden im Sinne des § 71 SGB XII und zur Forderung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren.
Seniorenbeiräte/ Seniorenbeauftragte der Städte und Gemeinden des RVS	Richtlinie des Regionalverbandes Saarbrücken zur Beauftragung seiner Städte und Gemeinden im Sinne des § 71 SGB XII und zur Forderung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren.
Betriebskosten- und Investitionszuschüsse für Seniorenbegegnungsstätten	Förderrichtlinie des Regionalverbandes Saarbrücken für Seniorenbegegnungsstätten und ähnliche Einrichtungen

2.5.1.2 Sozialraumorientierte, quartiersbezogene Seniorenarbeit

Darüber hinaus werden seit 2016 in mehreren Stadtteilen der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie in weiteren regionalverbandsangehörigen Städten und Gemeinden sozialraumorientierte, quartiersbezogene Projekte für Seniorinnen und Senioren gefördert.

Die Angebote dienen vorrangig der Unterstützung älterer Menschen, die in der eigenen Wohnung leben und sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen. Sie zielen auf eine langfristige Aufrechterhaltung der selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensweise von älteren Menschen in ihren Häusern und Quartieren ab und spielen eine wesentliche Rolle für den Erhalt und das Erneuern sozialer Bezüge sowie informeller und formeller Netze älter werdender Menschen. So tragen sie zu einer besseren Alltagsbewältigung durch den Ausgleich altersbedingter Defizite bei.

Durch die geförderten Angebote soll nicht nur das Alltagsleben erleichtert, sondern auch der Vereinsamung und sozialen Isolation entgegengewirkt werden. In einigen Fällen wird ein Ort des Zusammenkommens – analog einer Begegnungsstätte – geschaffen, an dem Seniorinnen und Senioren auch jederzeit die Möglichkeit einer Beratung und Hilfestellung in sämtlichen Lebenslagen erhalten können. Ferner wird z. B. bei Begegnungsangeboten der Dialog zwischen den Generationen ermöglicht.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der geförderten Projekte	7	7	10	13	15	17	21
Im Haushalt bereit gestellte Mittel	135.358 €	218.800 €	270.155 €	344.046 €	443.797 €	558.365 €	787.000 €

Insgesamt wurden im Jahr 2022 für die Projekte der sozialraumorientierten Seniorenarbeit im Regionalverband Saarbrücken rund 787.000 Euro an Fördermitteln im Haushalt bereitgestellt.

Von anfänglich sieben geförderten Seniorenprojekten im Jahr 2016 wurde die Förderung mittlerweile auf insgesamt zwanzig Projekte im Jahr 2022 ausgebaut. Ergänzt werden diese zwanzig Projekte der sozialraumorientierten Seniorenarbeit im Regionalverband Saarbrücken durch die Förderung eines Lebensmittelmarktes mit Begegnungsecke für ältere Menschen in Friedrichsthal-Bildstock der Neuen Arbeit Saar gGmbH sowie von drei Mehrgenerationenhäusern in Saarbrücken, Völklingen und Püttlingen. Erstmals im Jahr 2022 wurden das Projekt AWO-Quartiersprojekt Riegelsberg bewegt des AWO Landesverbandes Saarland e. V. und die Sozialraumorientierte Seniorenarbeit in Sulzbach – Die Salzstubb des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e. V. gefördert.

In Ergänzung der bestehenden Angebote der sozialraumorientierten Seniorenarbeit im Regionalverband Saarbrücken kam als weitere neue Maßnahme das Schwätzje Mobil des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e. V. hinzu, um neue Wege in Richtung zugehender und aufsuchender Angebote der Seniorenberatung zu erproben.

Darüber hinaus wurde das Projekt Weiterentwicklung und Ausbau einer sozialraumorientierten, integrativen Versorgungsstruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Saarbrücken-Brebach des Diakonischen Werkes an der Saar gGmbH nach dem Ende der Modellphase als Maßnahme der sozialraumorientierten Seniorenarbeit im Regionalverband Saarbrücken fortgeführt.

Weiter gefördert wurden zudem das Projekt Arbeit mit Senioren/-innen auf der Irgenhöhe der PÄDSAK e. V. und die Seniorenbegleitung Irgenhöhe der Neuen Arbeit Saar gGmbH, die Sozialraumorientierte Seniorenarbeit mit dem Fokus auf Gesundheitsförderung des Caritasverbandes für Saarbrücken Umgebung e. V. in Völklingen-Wehrden sowie der Hol- und Bringdienst der Erwerbslosenhilfe Püttlingen e. V., der Seniorenbesuchs- und Betreuungsdienst der Stadt Püttlingen und die Seniorenbegleitung der Neuen Arbeit Saar gGmbH in der Gemeinde Kleinblittersdorf. Außerdem wurden das Stadtcafé Josefine in St. Johann, die Wohnortnahe Begegnungsstätten für Menschen im Stadtteil Bruchwiese des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e. V. und der Neuen Arbeit Saar gGmbH im Stadtteil Eschberg weiter gefördert.

Neben den genannten Projekten förderte der Regionalverband Saarbrücken im Jahr 2022 weiterhin die Seniorenarbeit des Diakonischen Werkes an der Saar gGmbH in der Völklinger Innenstadt, die Seniorenarbeit des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e. V. in Burbach, das AWO-Quartiersbüro in Völklingen-Wehrden und das AWO-Quartiersbüro Zu Hause in Molschd in Malstatt, das Projekt Arbeit mit Senioren/-innen auf dem Wackenberg der PÄDSAK e. V., die SeniorenArbeit Malstatt sowie die Seniorenarbeit in Alt-Saarbrücken durch die Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit.

Nr.	Träger	Projekt	Kooperationspartner
1	Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit gGmbH	Seniorenarbeit in Alt-Saarbrücken	RVS
2		Senioren Arbeit Malstatt (ZAM)	RVS
3	Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.	Seniorenarbeit in Burbach	RVS
4		Seniorenbegegnungsstätte Sbr.-Bruchwiese	RVS
5		Schwätzje Mobil	RVS
6		Sozialraumorientierte Seniorenarbeit in Völklingen mit dem Fokus auf Gesundheitsförderung	RVS
7		Die Salzstubb - Sozialraumorientierte Seniorenarbeit in Sulzbach	RVS, Stadt Sulzbach
8	NEUE ARBEIT SAAR gGmbH	Alltagsunterstützung für Senioren in Kleinblittersdorf	RVS, Jobcenter
9		Seniorenbegegnungsstätte Sbr.-Eschberg	RVS, Jobcenter
10		Lebensmittelmarkt Bildstock	RVS, Jobcenter
11		Seniorenbegleitung in Sbr.-Irgenhöhe	RVS, Jobcenter
12	Fraueninfo Josefine e. V.	Stadtcafé <u>Josefine</u>	RVS
13	Erwerbslosen Selbsthilfe Püttlingen e. V.	Seniorenbesuchs- und Betreuungsdienst in Püttlingen	RVS
14	Stadt Püttlingen	<u>Hol-und Bringdienst</u>	RVS
15	Pädagogisch-Soziale Aktionsgemeinschaft e. V.	Arbeit mit Senioren/-innen auf dem Wackenber, Sbr.	RVS
16		Arbeit mit Senioren/-innen auf der Sbr.- Irgenhöhe	RVS
17	AWO Landesverband Saarland e. V.	Quartiersbüro Völklingen Wehrden	RVS
18		Quartiersbüro Sbr.-Malstatt <u>Zu Hause in Molschd</u>	RVS
19		AWO Quartiersprojekt <u>Riegelsberg bewegt</u>	RVS

Nr.	Träger	Projekt	Kooperationspartner
20	Diakonisches Werk an der Saar	Seniorenprojekt Völklingen-Innenstadt	RVS
21	Diakonisches Werk an der Saar	Weiterentwicklung und Ausbau einer sozialraumorientierten, integrativen Versorgungsstruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Sbr.-Brebach	RVS

2.5.1.3 Aufbau gesundheitsfördernder Strukturen im Regionalverband Saarbrücken

Seit dem 01.01.2020 wird der Regionalverband Saarbrücken im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms von dem GKV-Bündnis für Gesundheit gefördert, um sich nachhaltig der kommunalen Gesundheitsförderung und Prävention zu widmen.

Aufgrund des demografischen Wandels im größten Landkreis des Saarlandes wird der Blick vor allem auf ein aktives und gesundes Altern gerichtet. Ziel ist dabei, den Regionalverband Saarbrücken zukunftsfähig aufzustellen. Darunter wird verstanden, dass alle Bürgerinnen und Bürgern die gleichen Chancen auf ein gesundes Aufwachsen und Wohlergehen bis ins hohe Alter haben.

Durch eine koordinierende Stelle im Gesundheitsamt des Regionalverbandes wird eine integrierte ressort- und trägerübergreifende Steuerungsstruktur aufgebaut, die nachhaltig wirken soll. Zentrale Aufgaben sind die Vernetzung unterschiedlicher kommunaler Akteurinnen und Akteure und Institutionen sowie die Initiierung, Beratung und Begleitung von Projektmaßnahmen. Dabei ist es wichtig, die Angebote aufeinander abzustimmen und dabei zu unterstützen, dass die Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen vor Ort berücksichtigt werden und möglichst ohne Hürden erreichbar sind.

Strategiepapier Aktiv älter werden im Regionalverband Saarbrücken

Vor dem Hintergrund der genannten Aufgaben und Ziele wurde zusammen mit der Seniorenhilfeplanung das Strategiepapier Aktiv älter werden im Regionalverband Saarbrücken erarbeitet und im Jahr 2022 veröffentlicht. Durch eine enge Verzahnung der Arbeitsbereiche Gesundheitsförderung und Seniorenarbeit sollen bereits bestehende Strukturen weiterentwickelt werden. Der Abbau gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit und die Stärkung vulnerabler Zielgruppen stehen dabei im Fokus.

Durch das Papier soll eine gemeinsame Diskussion angeregt werden. Dazu fand im Herbst 2022 ein erstes Fachforum mit Akteurinnen und Akteuren der Gesundheitsförderung und Seniorenarbeit statt.¹ Eine zweite Veranstaltung zur Vertiefung der Ergebnisse sowie zum Thema Theorie-Praxis-Transfer ist in Planung.

Durch die fachliche Unterstützung interner und externer Projekte, unter anderem auf Steuerungsebene werden gesundheitsfördernde und präventive Angebote, insbesondere für ältere Menschen, aufeinander abgestimmt. Eigene Arbeitskreise wie der interne Arbeitskreis Seniorengesundheit und das Treffen

¹ Das Strategiepapier und die Kurzdokumentation zur Veranstaltung stehen unter <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/senioren/aufbau-gesundheitsfoerdernder-strukturen/> in digitaler Form zur Verfügung. Auf Anfrage kann das Strategiepapier auch analog angefordert werden.

der Seniorenbeiräte² dienen vor allem dem Austausch untereinander. Des Weiteren werden kontinuierlich in diesem Rahmen unterschiedliche Projekte und Angebote aus den Kommunen vorgestellt und aktuelle Themen aufgegriffen und diskutiert.

Modellprojekt *Gesund bei Hitze im Quartier*

Ein Fokus wurde im Jahr 2022 auf die Herausforderungen und Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit der Bevölkerung gesetzt. Durch Hitzewellen und Extremwetterereignisse können sich gesundheitlichen Risiken für bestimmte Personengruppen, wie ältere Menschen, erhöhen. In dem Modellprojekt Gesundheit bei Hitze im Quartier, welches im Rahmen der Steuerungsgruppe zu Aktivitäten für Klima und Gesundheit³ im Regionalverband Saarbrücken umgesetzt wird, werden verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen zum Hitzeschutz gemeinsam entwickelt. Hierbei arbeiten das Gesundheitsamt, der Klimaschutzmanager des Regionalverbandes, die Landeshauptstadt Saarbrücken und Modellstandorte der Gemeinwesenarbeit zusammen, um insbesondere ältere Menschen und weitere besonders gefährdete Personengruppen für das Thema Hitzeprävention niedrigschwellig zu sensibilisieren.

2.5.2 Ausblick

Für die Zukunft ist die kontinuierliche Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur zur Unterstützung eines gesunden und aktiven Älterwerdens sowie zur Förderung der Lebensqualität der älteren Menschen im Regionalverband Saarbrücken geplant.

In dem eingangs erwähnten Strategiepapier Aktiv älter werden im Regionalverband Saarbrücken werden daher, ausgehend von gesellschaftlichen Entwicklungen und vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels, in einem Aktionsplan Handlungsempfehlungen gegeben und erste Maßnahmen aufgezeigt, wie Gesundheit und Wohlbefinden älterer Menschen im Regionalverband gestärkt und gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden kann. Dabei wurden drei strategischen Ziele herausgearbeitet, um den zu erwartenden gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen:

- Strukturen der Gesundheitsförderung und der Seniorenarbeit aufbauen, sichern und weiterentwickeln,
- Aufsuchende Arbeit und zugehende Angebote fördern,
- Koordination und Vernetzung verbessern und ausbauen.

Gesundheit ist ein Querschnittsthema, welches neben den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung, Einsamkeit, Sucht und Stressmanagement auch unter anderem in den gesellschaftlich, sozial und politisch relevanten Bereichen Wohnen, Umwelt, Mobilität und Digitalisierung mitgedacht werden muss. Die verschiedenen Determinanten der Gesundheit stehen in komplexer Wechselbeziehung zueinander und müssen in ihrem Zusammenspiel betrachtet werden. Die Lebensbedingungen beeinflussen das Gesundheitsverhalten und die Möglichkeiten eines Menschen stark. Hier kommt der sozialraumorientierten Seniorenarbeit und kommunalen Seniorenförderung eine besondere Rolle zu.

Eine enge Verzahnung der beiden Handlungsschwerpunkte Gesundheitsförderung und gesellschaftlicher Teilhabe ist für eine gelingende Bewältigung der vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen, die

² Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/senioren/seniorenbeiraete-im-regionalverband-saarbruecken/>

³ Weitere Information finden Sie hier: <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/klima-und-gesundheit/>

insbesondere auf den demografischen Wandel zurückzuführen sind, essentiell. Dementsprechend werden diese zwei großen Schwerpunktthemen nicht trennscharf voneinander gesehen, sondern werden gemeinschaftlich und interdisziplinär angegangen.

2.6 Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

Prostitution ist zum einen ein Wirtschaftszweig, in dem erhebliche Umsätze erzielt werden und der den Eigengesetzlichkeiten der Marktwirtschaft folgt, zum anderen ist sie ein Bereich, in dem Grundrechte wie die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten in besonderer Weise gefährdet sind.

Um diese Besonderheiten des Prostitutionsgewerbes wirksam, ausgewogen und praxisnah regulieren zu können, trat Mitte 2017 das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft.

Am 24.10.2017 wurde der Regionalverband Saarbrücken vom Landtag als zentrale Stelle für die Umsetzung der vom ProstSchG normierten Aufgaben benannt. Diese gliedern sich vor allem in die beiden großen Teilbereiche der Anmeldepflicht für Prostituierte und der Erlaubnispflicht zum Betrieb von Prostitutionsstätten und deren Überwachung.

2.6.1 Anmeldeverfahren der Prostitutionstätigkeit

Die Ausübung der Prostitution ist nicht erlaubnispflichtig, muss jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Voraussetzung für eine Anmeldung ist vorab erfolgte Teilnahme an einer gesundheitlichen Beratung, die in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss. Hinsichtlich der gesundheitlichen Beratung wird auf den Bericht der Abteilung Gesundheitsberatung und Prävention verwiesen.

Im Rahmen der Anmeldung findet dann ein verpflichtendes Informations- und Beratungsgespräch statt, bei dem die Prostituierten sowohl über die Inhalte des Prostituiertenschutzgesetzes selbst als auch über andere, für sie relevante Gesetze und Vorschriften wie zum Beispiel in Hinblick auf Steuerpflicht, Sperrgebietsverordnungen u. ä. informiert werden. Weiterhin erhalten sie Auskünfte zu Sozial- und Krankenversicherung, zu diversen Beratungsangeboten in schwierigen Lebensphasen und Hilfe und Erreichbarkeit in Notsituationen.

Um der Tatsache gerecht zu werden, dass ein großer Teil der Prostituierten aus dem Ausland kommt wurde vom Gesetzgeber festgelegt, dass die Informationen den Antrag stellenden Personen in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen, die diese verstehen. Dies wird derzeit durch den Einsatz von Videodolmetschern sichergestellt, die innerhalb kürzester Zeit abrufbar sind.

Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte, dass bei einer oder einem Prostituierten weiterführender Beratungsbedarf hinsichtlich der gesundheitlichen oder sozialen Situation besteht, wird auf die Angebote entsprechender Beratungsstellen hingewiesen und nach Möglichkeit ein Kontakt vermittelt.

Sollten Anhaltspunkte bestehen, dass Personen durch Ausnutzen einer Zwangslage oder weiterer Gründe zur Aufnahme oder Fortführung der Prostitution gebracht werden, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, die zur Auflösung dieser Lage beitragen sollen.

Liegen keine solchen Anhaltspunkte vor und sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, kann die antragstellende Person eine Anmeldebescheinigung erhalten, die abhängig vom Alter für ein oder zwei Jahre ausgestellt wird. Auf Wunsch wird zusätzlich eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) ausgestellt.

Die für die Informations- und Beratungsgespräche sowie für die Anmeldung anfallenden Verwaltungsgebühren richten sich nach dem besonderen Gebührenverzeichnis für die zuständige Behörde zur Durchführung von Aufgaben nach dem saarländischen Ausführungsgesetz.

Die gesundheitliche Beratung ist kostenlos, für die Anmeldung inkl. Beratung wird eine Gebühr von insgesamt 30 € erhoben zuzüglich 5 € für die Ausstellung einer Alias-Bescheinigung, falls diese gewünscht wird.

2.6.2 Gewerbliches Erlaubnisverfahren

Durch die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes ist der Betrieb einer Prostitutionsstätte generell erlaubnispflichtig, egal ob es sich um ein Bordell, eine Terminwohnung oder ein Prostitutionsfahrzeug handelt. Die Erteilung der Erlaubnis ist sowohl an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt als auch an die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen, die dazu dienen, Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschutz der Prostituierten zu verbessern und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Außerdem sollen sie helfen, Kriminalität wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte, Ausbeutung und Zuhälterei wirksam bekämpfen zu können.

Ein wichtiges Kernelement der Mindestanforderungen ist u.a. die Installation eines Alarmsystems, um sicherzustellen, dass die Prostituierten in Notsituationen umgehend Hilfe erhalten können. Weiterhin sind z. B. Pausenräume, sanitäre Anlagen in ausreichender Anzahl und abschließbare Schränke zur Verfügung zu stellen und die Trennung zwischen Schlaf- und Arbeitsraum ist zu gewährleisten, um nur einige der zu erfüllenden Anforderungen zu nennen.

Der Betreiber muss die Abläufe innerhalb der Prostitutionsstätte detailliert im Rahmen des Betriebskonzepts darlegen, welches wesentlicher Bestandteil der Erlaubnis ist. Bei Bedarf kann die zuständige Behörde Nebenbestimmungen zur Erlaubnis erlassen, die zur Durchsetzung des Schutzzweckes des Gesetzes erforderlich und angemessen sind.

Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, behalten ihre Gültigkeit, unabhängig vom Erlaubnisverfahren nach dem ProstSchG.

Die Überwachung der Vorschriften des Prostitutionsgewerbes obliegt neben der Polizei ebenfalls dem Regionalverband Saarbrücken. Hier erfolgen regelmäßige Kontrollen; Verstöße gegen das ProstSchG werden entsprechend geahndet.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühren richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung und der Höhe des Aufwandes.

Im Jahr 2022 gab es im Saarland insgesamt rund 55 angemeldete Prostitutionsstätten.

3. Amtsärztlicher Dienst

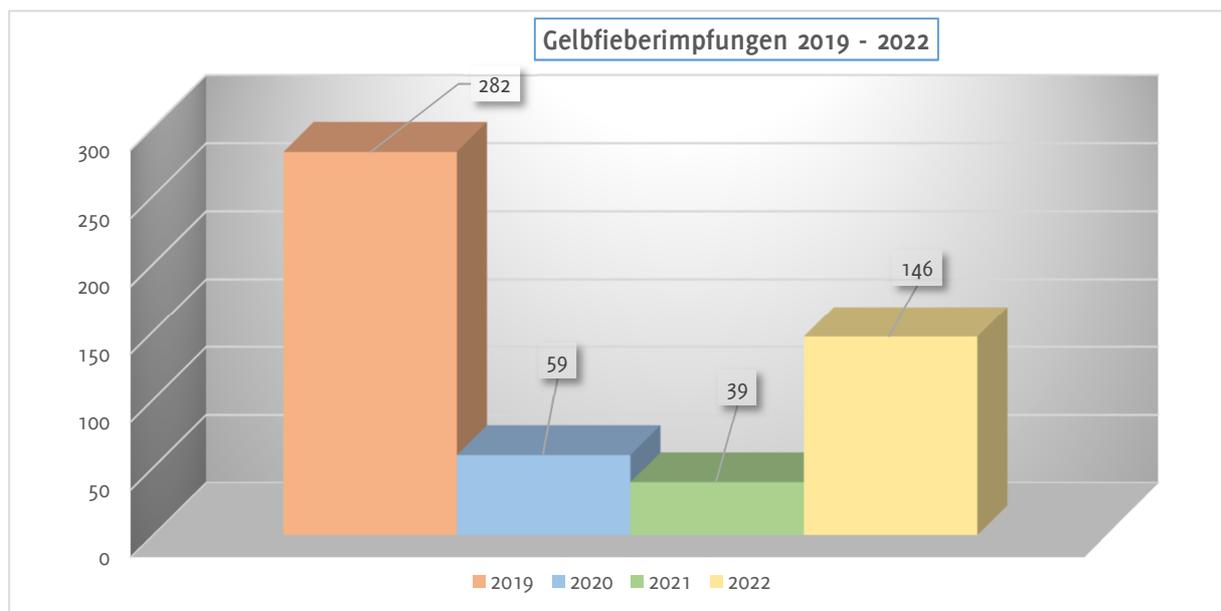
Wie in den letzten beiden Jahren war der Amtsärztliche Dienst auch im Jahr 2022 in der Pandemiebearbeitung des Gesundheitsamtes praktisch durchgehend involviert, so dass originäre gutachterliche Aufgaben zeitweise zurückgestellt werden mussten und ein Vergleich der Untersuchungszahlen mit den Vorjahren weniger aussagekräftig ist. Insgesamt wurden im Jahr 2022 539 amtsärztliche Gutachten erstellt davon 289 Gutachten nach Aktenlage ohne Untersuchung im Gesundheitsamt.

Insbesondere im Management von Covidausbrüchen, bei den Quarantäneempfehlungen und der Beratung von Bürgern, Arbeitgebern und Gemeinschaftseinrichtungen waren die ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitenden der Abteilung auch im Jahr 2022 kontinuierlich eingebunden. Zusätzlich führten ärztliche Rufbereitschaften mit zeitweisen Wochenenddiensten insgesamt zu vielen Überstunden und Mehrbelastungen.

Andere Angebote des Amtsärztlichen Dienstes wie z. B. Reisemedizinische Beratungen und Impfungen wurden erst im 2. Halbjahr mit Lockerung der covidbedingten Schutzmaßnahmen und Zunahme des Interesses der Bürger/-innen an Reisen wieder verstärkt nachgefragt.

Dies zeigte sich u. a. in der Zunahme der Gelbfieberimpfungen.

Nach 39 Gelbfieberimpfungen in 2021 ließen sich im Jahr 2022 wieder 146 Reisende im Gesundheitsamt gegen Gelbfieber impfen und persönlich beraten.



Neben den amtsärztlichen Gutachten aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden durch den Amtsärztlichen Dienst auch Untersuchungen im Auftrag der Jobcenter zu Fragen vermittlungsrelevanter gesundheitlicher Einschränkungen der Hilfeempfänger erstellt.

Trotz pandemiebedingter Einschränkungen konnten 2022 schon wieder mehr Gutachten übernommen werden. Nach nur 43 Gutachten in 2021 konnten im Berichtszeitraum wieder 60 Probanden für die Jobcenter untersucht und begutachtet werden.

Amtsärztliche Gutachten werden regelmäßig nach geltenden beamtenrechtlichen Grundlagen vor Verbeamtungen, nach Dienstunfällen oder zur Frage einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit erstellt.

Im Jahr 2022 mussten diese Gutachten teilweise zurückgestellt oder an andere Gutachtenstellen außerhalb des ÖGD verwiesen werden – trotzdem wurden 140 Gutachten nach Beamtenrecht von den Ärztinnen des Amtsärztlichen Dienstes fristgerecht fertig gestellt.

108 Anfragen der Beihilfestellen zur Leistungsgewährung in der beamtenrechtlichen Krankenversorgung wurden amtsärztlich bearbeitet.

Weitere Gutachtaufträge ergeben sich regelmäßig z. B. bei Fragen zur Prüfungsfähigkeit von volljährigen Schülern und Studenten (51 Untersuchungsaufträge). Auf Grundlage des SGB XII wurden uns 79 Gutachtaufträge vorgelegt u. a. zu Fragen der Heimpflegebedürftigkeit, Hilfe zur hauswirtschaftlichen Versorgung bei Bezug von Grundsicherung.

Weitere 148 Anfragen des Sozialamtes bei Gewährung von medizinischen Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden zeitnah beantwortet.

Neben der Gutachten- und Beratungstätigkeit sind die Ärztinnen im AÄD regelmäßig auch bei notfallmäßigen Hausbesuchen und Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz eingebunden.

Ärztlicher Sachverstand ist regelmäßig auch in der Bearbeitung und Betreuung von Tuberkulosemeldungen und im Leichenwesen gefragt.

Auch die landesweiten Heilpraktikerprüfungen wurden 2022 wie in den letzten Jahren im Gesundheitsamt Saarbrücken abgenommen – hier wurden 29 Bewerber für die Zulassung als allgemeiner Heilpraktiker unter Vorsitz der Ärzte des Amtsärztlichen Dienstes mündlich geprüft; hinzu kamen noch 22 mündliche Prüfungen für die Heilpraktikerzulassung Psychotherapie und 3 mündliche Prüfungen bei sektoraler Heilpraktikerzulassung Physiotherapie.

Betriebsärztliche Einstellungsuntersuchungen wurden im Jahr 2022 vom Regionalverband 170 mal beauftragt, was immer noch deutlich mehr ist als in den präpandemischen Jahren – aber wieder leicht rückläufig im Vergleich zu 2021 mit 220 Einstellungsuntersuchungen. Hinzu kamen arbeitsmedizinische Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen, Schutzimpfungen, Beratungen u. a. nach dem Mutterschutzgesetz, bei beruflichen Wiedereingliederungen und im großen Umfang zu den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie.

Im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements BGM ist die betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeitenden im Regionalverband eng verzahnt mit der Arbeitssicherheit, der betrieblichen Gesundheitsförderung und dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement BEM.

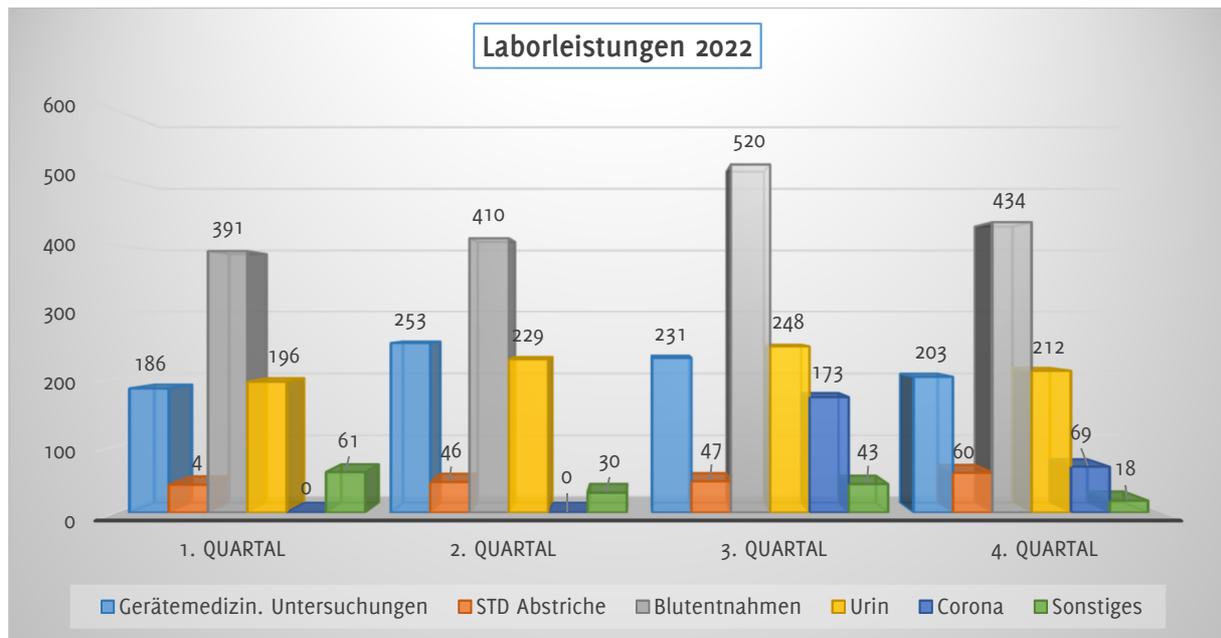
3.1. Laborleistungen

Unser Labor ist abteilungsübergreifend verantwortlich für alle im Gesundheitsamt anfallenden gerätemedizinischen Untersuchungen, Blut- und Abstrichentnahmen, Urinuntersuchungen und Drogenschnelltests.

Pandemiebedingt wurden regelmäßig bei Bürgern und Mitarbeitenden auch Coronaschnelltests durchgeführt und attestiert sowie Covid-PCR Tests fachgerecht abgenommen.

Die Zunahme amts-, vertrauens- und betriebsärztlicher Untersuchungen spiegelte sich auch in den Untersuchungszahlen des Labors wider, die seit dem 2. Halbjahr 2022 wieder leicht angestiegen sind. Beim Vergleich der aktuellen Untersuchungszahlen des Labors mit den beiden Vorjahren ist auffallend, dass insbesondere Blutentnahmen zur Untersuchung auf HIV und Lues im Rahmen der Beratung zu Geschlechtskrankheiten mehr nachgefragt und häufiger als in den Vorjahren abgenommen wurden. Allein 733 HIV-Untersuchungen und 399 Laboranalysen auf Lues wurden im Jahr 2022 in Auftrag gegeben nach 585 bzw. 286 Untersuchungen im Jahr 2021.

Auch die gynäkologische Sprechstunde, die von einer gynäkologischen Fachärztin des amtsärztlichen Dienstes in Zusammenarbeit mit der Beratung zu Geschlechtskrankheiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes angeboten wird, wurde im 3. und 4. Quartal wieder vermehrt nachgefragt. Neben den Beratungen erfolgten 2022 insgesamt 86 gynäkologische Abstrichuntersuchungen im Vergleich zu 51 Untersuchungen im Jahr 2021.



4. Gesundheitsberatung und Prävention

4.1 Sozialpsychiatrischer Dienst und Seniorenberatung

Der Sozialpsychiatrische Dienst und Seniorenberatung des Gesundheitsamtes berät und unterstützt psychisch kranke Menschen und deren Angehörige telefonisch und persönlich. Darüber hinaus leistet er im Rahmen von regelmäßigen Hausbesuchen einen wichtigen Beitrag zur aufsuchenden Versorgung in der sozialpsychiatrischen Landschaft im gesamten Regionalverband. Inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit ist u. a. die schnelle und niedrigschwellige Intervention bei psychiatrischen und psychosozialen Krisen.

Der fortschreitende gesellschaftliche Strukturwandel hat zur Folge, dass es mehr Einpersonenhaushalte gibt, dass familiäre Unterstützungssysteme nicht mehr vorhanden sind, dass immer mehr Menschen von Armut bedroht oder betroffen sind oder altersbedingt unter psychischen Veränderungen wie Depressionen oder Demenz leiden.

Die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist eingebettet in die psychiatrischen Versorgungsstrukturen, die sich regional unterscheiden. Die Tätigkeit ist vom gesetzlichen Auftrag und vom Selbstverständnis der Mitarbeiter/-innen, bezogen auf die gesamte Hilfestruktur, wie sie vor Ort besteht, geprägt. Das Beratungsangebot hat zu einem großen Anteil eine Brückenfunktion, damit Betroffene den Weg zu geeigneten und möglichst wohnortnahen Hilfen finden und bewältigen.

Als eine Kernaufgabe wird der Kontakt älteren Menschen, zu psychisch schwer erkrankten Menschen mit unzureichendem Anschluss an eine Regelversorgung und mit mangelndem Hilfesuche – Verhalten gesehen.

In akuten Krisensituationen wird eine professionelle Intervention direkt bzw. zeitnah durch unseren Dienst selbst erbracht oder organisiert, um einen erheblichen gesundheitlichen oder sozialen Schaden von erkrankten oder von betroffenen Dritten abzuwenden.

Bei vielen Klientinnen und Klienten muss damit gerechnet werden, dass krankheitsbedingt die Einhaltung von Konventionen nicht gelingt (Verhaltensstörungen, Ängste, mangelnde Absprachefähigkeit, und Verbindlichkeit, fehlende Krankheitseinsicht u. a. m.). In der Arbeit sind deshalb auch Fehlbesuche nicht vermeidbar.

Auch während der Pandemie mit Lock Down und eingeschränktem Regelbetrieb war und ist diese Arbeit stets sichergestellt.

Die gesetzliche Grundlage für Klinikeinweisungen bei akuter Fremd- und oder Eigengefährdung bildete bisher im Saarland das Saarländische Unterbringungsgesetz. Es erfolgte eine Novellierung hin zum PsychKHG (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz), das im März 2022 vom Landtag verabschiedet wurde.

Mit diesem Gesetz wird die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für psychisch kranke und von Krankheit bedrohte Menschen gestärkt.

Ziel ist es psychisch Kranke zu entstigmatisieren und Inklusion möglich zu machen.

Durch den § 4 des Gesetzes wird die bisherige Arbeit der Sozialpsychiatrischen Dienste deutlich aufgewertet. Sie sollen eine zentrale Koordinatorenrolle in der Behandlung und Versorgung psychisch Kranker übernehmen.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes wurden 2022 Umstrukturierungen innerhalb des Gesundheitsamtes erforderlich, die Ende 2022 noch nicht abgeschlossen waren. Eine Aufstockung des vorhandenen Personals durch Fachärzte/-ärztinnen, Psychologen/-innen und Sozialarbeiter/-innen war unerlässlich, musste in die Wege geleitet werden und dauert an. Auch eine Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unentbehrlich.

Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen, der damit verbundenen gesundheitspolitischen Korrekturen und des demographischen Wandels werden an die Sozialarbeit im Gesundheitsamt auch weiterhin große Anforderungen und ein hohes Maß an Flexibilität gestellt. Der *Sozialpsychiatrische Dienst und Seniorenberatung* wird auch in Zukunft unentbehrlich sein, um den Menschen im Regionalverband mit ihren teilweise sehr breit gefächerten Problemlagen adäquat zu begegnen.

Regionale Sprechstunde (Anzahl) 2022	63
Sbr.-Burbach	34
Püttlingen	19
Sbr.-Irgenhöhe	10
Sbr.-Eschberg	0

Besonderheit Sprechstunde Sbr.-Irgenhöhe

Aufgrund langer Erkrankung der zuständigen Kollegin, waren die Sprechstunden zum Teil eingestellt.

Besonderheit Sprechstunde Eschberg

Da die Sprechstunde in einem der Gastronomie zugehörigen Projekt verortet ist, fand wegen teilweiser Schließung des Cafés aufgrund der Coronaschutz-Bestimmungen 2022 keine Sprechstunde dort statt. Es wurden Beratungen im Café nach vorheriger Terminvereinbarung angeboten, jedoch nur wenig genutzt.

Beratung und Unterstützung wurden über Hausbesuche, Termine in der Dienststelle, Telefonate und E-Mails das ganze Jahr über in Anspruch genommen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst und Seniorenberatung in Zahlen

Sozialpsychiatrischer Dienst und Seniorenberatung	Personen (A)		Beratungen (B)		Gesamt Personen (A)	Gesamt Beratungen (B)
	w	m	w	m		
Psychisch Kranke	251	288	1.198	1.082	539	2.280
Menschen mit Behinderung insgesamt	470	346	1.356	1.096	816	2.452
<i>davon</i>						
Körperlich	432	302	1.310	1.023	734	2.333
Geistig	9	12	16	40	21	56
Geistig und körperlich	29	32	30	33	61	63
an Demenz erkrankte Menschen	39	26	169	113	65	282
Lebensberatung,	137	125	655	645	262	1.300
Hausbesuche insgesamt						2.089
Fehlbesuche						150
Krisenintervention						62
Anonyme Beratungen						40
Unterbringen nach dem Saarländ. UBG						6

Weitere Aufgaben und Schwerpunkte des Sozialpsychiatrischen Dienstes und Seniorenberatung

Die Mitarbeiterinnen des *Sozialpsychiatrischer Dienst und Seniorenberatung* übernehmen im Gesundheitsamt die Bedarfsfeststellung Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII für den FD 50 Sozialamt. Neben den Dipl.-Sozialarbeiterinnen in der regionalen Zuständigkeit sind drei Pflegefachkräfte in diesem Tätigkeitsbereich eingesetzt.

Im Gegensatz zur Pflegeversicherung gilt für Hilfen nach §§ 61ff. SGB XII das Bedarfsdeckungsprinzip. Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus oder besteht noch kein Anspruch darauf, füllt das SGB XII diese Lücke. Erforderlich ist das Vorliegen der finanziellen und medizinischen Anspruchsvoraussetzungen.

Die Feststellung der Bedarfe erfolgt entsprechend der notwendigen Pflegeverrichtungen, die in sogenannten Leistungskomplexen zusammengefasst sind. Die Mitarbeiterinnen stellen den sozialhilferechtlich notwendigen und angemessenen Bedarf der Hilfe zur Pflege gem. § 61 Abs.1 Satz 2 SGBXII fest.

Bedarfsfeststellungen für Leistungsempfänger aus dem Rechtskreis des SGB II im Auftrag des Jobcenters auf Bewilligung einer Haushaltshilfe erfolgen ebenso.

Aufgrund von demographischem Wandel, veränderten Familienstrukturen, fehlendem Versicherungsschutz und nicht ausreichender finanzieller Mittel benötigen immer mehr Menschen Hilfen im pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bereich, die nicht durch die Leistungen der Pflegeversicherung abgedeckt sind.

Im Jahr 2020 wurden einige Leistungskomplexe in sogenannte Teilkomplexe untergliedert, d. h. bei Teilleistungen wie nur Hilfe beim Haare waschen oder bei Ein- und Ausstieg in die Wanne, muss nicht mehr der gesamte Leistungskomplex abgerechnet werden. Mit der Umstellung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurden Hilfe zur Pflegeempfänger an das Landesamt für Soziales abgegeben, was in der Folge auch die Zahl der Bedarfsfeststellungen etwas schmälert.

Anzahl der gutachterlichen Stellungnahmen	962
Fachdienst <u>50 Soziales</u>	947
Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken	15

Tabelle 1: Anzahl der gutachterlichen Stellungnahmen

- **Sozialpsychiatrische Sprechstunde**

Derzeit sind hier 2 Fachärztinnen für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie konsiliarisch tätig. Eine Ärztin ist als Landesärztin für Psychiatrie benannt. Im Auftrag (z. B. durch den amtsärztlichen Dienst) werden fachärztliche Untersuchungen durchgeführt und es wird zu den spezifischen Fragen fachpsychiatrisch Stellung genommen.

Gleichzeitig können die Mitarbeiterinnen des *Sozialpsychiatrischen Dienstes und Seniorenberatung* im Rahmen der Sprechstunde Klienten vorstellen, die nicht in ärztlicher / fachärztlicher Behandlung sind, um die geeigneten (psychiatrischen) Hilfsmaßnahmen zu erschließen. Es handelt sich vor allem um Klienten, die aus dem sozialen Netz herausgefallen sind, über keine Krankenversicherung verfügen oder aufgrund ihrer Erkrankung keine anderen medizinischen Hilfen annehmen können. In Eilfällen und bei Krisensituationen können in Absprache gemeinsame Hausbesuche durchgeführt werden.

Sozialpsychiatrische Sprechstunde	
Sprechstunden	23
Untersuchungen insgesamt	71
<u>davon</u>	
Hausbesuche im Rahmen der Sprechstunden	18

4.2 Schwangerschaftskonfliktberatung

Mit Erlass des Ministers für Familie, Gesundheit und Sozialordnung vom 28. Juli 1976 sind die Saarländischen Gesundheitsämter anerkannte Beratungsstellen im Sinne des § 218 b Abs. 2, Nr. 1 StGB.

Zu Beginn des Jahres 2022 waren sechs Kolleginnen namentlich für die Schwangerschaftskonfliktberatung benannt. Eine Mitarbeiterin ist mittlerweile im Ruhestand, so dass ab März 2022 noch fünf Mitarbeiterinnen die Schwangerschaftskonfliktberatung durchführten. Alle Beraterinnen sind Diplomsozialpädagoginnen.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung erfolgt nach den Grundsätzen des Familienhilfeänderungsgesetzes mit Aushändigung des Beratungsscheines nach § 219 StGB.

Schwangerschaftskonflikt- Beratungen nach § 219 STGB		2022
Erstkontakte im laufenden Jahr		22
Geschlecht	Weiblich	22
	Männlich	0
	Divers - ohne Angabe	0
Beratungssituation	Einzel	15
	Mit Partnerin oder Partner	5
	Mit Angehörigen/ sonstige Personen	2
Alter	Unter 15 Jahre	0
	15 bis 17 Jahre	2
	18 bis 20 Jahre	2
	21 bis 24 Jahre	2
	25 bis 29 Jahre	8
	30 bis 34 Jahre	3
	35 bis 39 Jahre	4
	40 Jahre und älter	1
Herkunft	Deutschland	17
	Andere Länder	5
Familiäre Situation/ Familienstand	Ledig	18
	Getrennt lebend	0
	Geschieden	0
	Verwitwet	0
	Verheiratet/ nicht eheliche Lebensgemeinschaft	4
Vermittelnde Stellen	Frauenärztinnen und Frauenärzte	2
	Kliniken	0
	Behörden und Ämter	1
	Andere Beratungsstellen	9
	Bekannte/Mundpropaganda	0
	Schule	0
	Medien	4
	Keine Vermittlung	6

Im Jahr 2022 wurden im Gesundheitsamt insgesamt 22 Schwangerschaftskonfliktberatungen durchgeführt. Fünfzehn Frauen kamen allein, bei fünf Frauen war der Partner mit anwesend und zwei Frauen wurden von Familienangehörigen begleitet.

Siebzehn Frauen waren Deutsche, fünf kamen aus anderen Ländern. Achtzehn von ihnen waren ledig, vier verheiratet bzw. in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Das Alter der Frauen lag zwischen 15 und 45 Jahren, acht Frauen hatten bereits Kinder: zwei Frauen hatten ein Kind, vier hatten zwei Kinder und zwei hatten drei Kinder.

Die ratsuchenden Frauen empfanden es häufig als sehr positiv, bereits kurz nach ihrer Gesprächsanfrage einen persönlichen Termin erhalten zu haben. Die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch waren sehr unterschiedlich. In den Beratungen stand die persönliche Situation (alleinerziehend, geschieden, getrennt lebend) mit einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung, dem gerade begonnenen Job oder der misslichen finanziellen Lage im Vordergrund. In den Beratungen gaben die Frauen zudem eine Überforderung durch bereits vorhandene Kinder oder eine schwierige Partnerschaft an. Das persönliche Gespräch wurde als hilfreich erlebt.

Die gesundheitliche Beratung im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes und die räumliche Nähe zur Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Gesundheitsamt ermöglicht auch hier eine direkte fachliche Beratung in Konfliktsituationen, zumal den Kolleginnen das Videodolmetschen zur Verfügung steht.

4.3 Suchtberatung

Die Aufgabengebiete der Suchtberatung beinhalten eine fachlich qualifizierte Suchtberatung, therapeutische Interventionsprogramme und sozialpsychiatrische Betreuung sowie eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen der Aufgabenfelder entsprechenden relevanten Einrichtungen, Behörden und Institutionen im Regionalverband Saarbrücken.

Die Suchtberatung bietet in einem vertraulichen Rahmen die Möglichkeit Informationen einzuholen, über Persönliches zu sprechen und neue Perspektiven zu entwickeln. In einem gemeinsamen Prozess kann nach eigenen Ideen möglicher Lösungen gesucht werden. Die Beraterinnen agieren dabei unterstützend, nicht aber zielvorgabend. Neben Betroffenen selbst, können sich auch Bezugspersonen derer an die Beratungsstelle wenden. Die Beratungsgespräche sind kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym. Die Beratungstermine finden nach vorheriger Vereinbarung statt.

Seit 2018 werden bei einem behördlichen Auftrag (z. B. Jugendamt, Straf- und Landgericht) Drogenscreenings mit dem RUMA Marker Testverfahren durchgeführt. Bei diesem System handelt es sich um ein patentiertes, unkompliziertes Drogenscreening, welches eine Urinabgabe ohne Sichtkontrolle ermöglicht und eine große Sicherheit gegenüber Manipulationsversuchen bietet. Diese Verfahrensmethode wird von den Klientinnen und Klienten überwiegend sehr positiv bewertet.

Dieser Erstkontakt bietet häufig die Grundlage, dass die Klientinnen und Klienten das Angebot von Beratungsgesprächen wahrnehmen und in Folge dessen ihr Konsumverhalten positiv verändern bzw. den Konsum gänzlich einstellen können.

Angebote (auf einen Blick)

- Beratung zu Konsum und Suchtentwicklung
- Beratung zu Substanzen und dem Gebrauch von Medien
- Vertrauliche, lösungsorientierte Beratung für Menschen, die sich konsumbedingt informieren möchten oder gefährdet fühlen bzw. eine Abhängigkeit befürchten
- Förderung der individuellen Kompetenz beim Konsumverhalten
- Qualifizierte empathische Beratung für Angehörige oder andere Bezugspersonen

- › Vorbereitung, Vermittlung und individuelle Begleitung auf dem Weg zu verschiedenen Angeboten des Hilfesystems, wie Selbsthilfegruppen, Entgiftungsbehandlungen, ambulante, ambulant betreute und stationäre Versorgung
- › Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit den Kostenträgern, Ärzten, Fachkliniken und anderen Institutionen
- › Nachsorge an eine Entwöhnungsbehandlung
- › Unterstützung auch bei alltäglichen Anforderungen, welche andere Bereiche des Lebens umfassen
- › Durchführung von Drogenscreenings im Auftrag von Behörden, wie z. B. Jugendamt und Justiz, Klienten/-innen informieren und begleiten

Spezifische Beratungsangebote

- › Realize it – spezielles Beratungsangebot zur lösungsorientierten Kurzintervention für Cannabiskonsumenten/-innen

Realize it ist ein Beratungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene (im Alter von 15 bis 35 Jahren), um den Gebrauch von Cannabis zu hinterfragen, zu reduzieren oder einzustellen.

Dieses Angebot umfasst 6 Einzelberatungen; nach Bedarf auch gerne mehr.

Themen der Beratung sind z. B.

- Momentane Situation – Erfahrungen- Erwartungen
- Abwägen der Vor- und Nachteile einer Veränderung
- Persönliche Ziele
- Erkennen von schwierigen Situationen – Risikosituationen
- Hervorheben der persönlichen Fähigkeiten und Stärken
- Rückfälle/ Krisen / Krisenplan aufstellen
- Freizeitgestaltung
- Und alles was für Sie wichtig ist

Beratungen & RUMA	Personen		Beratungen		Personen	Beratungen
	w	m	w	m	Gesamt	Gesamt
Suchtberatung gesamt	178	297	624	1.219	475	1.843
Substanzbezogene Abhängige	172	294	618	1.216	466	1.834
<i>davon</i>						
Alkohol	25	52	110	228	77	338
Cannabis	25	71	137	402	96	539
Sonstige harte Drogen	12	15	44	87	27	131
Polytoxikomane	5	11	13	40	16	53
Nikotin	1	3	1	4	4	5
Medikamente	0	7	0	12	7	12
Sonstige Personen (z. B. Bezugspersonen)	104	135	313	443	239	756
Verhaltensbezogene Abhängige	6	3	6	3	9	9
<i>davon</i>						
Essstörungen	0	0	0	0	0	0
Glücksspielsucht	1	1	1	1	2	2
Kaufsucht	1	1	1	1	2	2
Arbeitssucht	1	0	1	0	1	0
Internetsucht	1	0	1	0	1	1
Sonstige (verhaltensbezogen)	3	1	3	1	4	4

RUMA – Testungen gesamt	303
Weiblich	116
Männlich	187

Aufgrund geänderter Finanzierungsgrundlagen der Suchtkrankenhilfe im Saarland wird seit 2021 die Förderung des Bereiches der Suchtprävention vom Land zu 100 % übernommen; die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind ab diesem Zeitpunkt für den Bereich der Suchtberatung zuständig. Von der Beratungsstelle wird deshalb keine schulische Suchtprävention mehr angeboten und durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurde die Beratungsstelle von insgesamt 475 Personen aufgesucht. Die Beratungsschwerpunkte liegen vor allem beim Konsum von Cannabis und Alkohol. Auch Amphetaminkonsum stellt einen immer größer werdenden Beratungsinhalt dar. Dies sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen. Im Vergleich zu den Vorjahren konnte ein Rückgang bei der Beantragung von stationären Entwöhnungsbehandlungen festgestellt werden.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen der Suchtberatung war im Jahr 2022, neben den alltäglichen Beratungsgesprächen und Testungen, vor allem geprägt von koordinierenden und planenden Tätigkeiten bezüglich der neu hinzugekommenen Projekte. Als Schnittstelle zwischen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmern sowie der GKV, war ein großes Zeitkontingent zur Erledigung der Aufgaben notwendig. So auch die Vorbereitung der Fachtagung im Rahmen des freilenker Projekts.

Geplant sind für das Jahr 2023 vor allem die Erweiterung und Versteigerung der bereits laufenden Projekte, indem vor allem nachhaltige Netzwerke geschaffen werden.

Durchgeführte Projekte im Jahr 2022

Freilenker

Das Suchtpräventionsprojekt #freilenker, konzipiert in Kooperation mit allen Gesundheitsämtern des Saarlandes, startete bereits im Jahr 2021. Nachdem im ersten Jahr vor allem Vernetzungstreffen im Vordergrund standen, konnten 2022 einige Meilensteine des Projekts erreicht werden. So fand im Mai 2022 eine Fachveranstaltung in Illingen mit dem Titel Mit Vollgas in die Sackgasse: Cannabis im Straßenverkehr für Interessierte und Fachkräfte statt. Referentinnen und Referenten aus unterschiedlichen Disziplinen wie Medizin, Toxikologie und Polizeiarbeit beleuchteten die Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln.

#freilenker ist ein Projekt zu dem Thema Cannabis im Straßenverkehr. In erster Linie richtet sich das Projekt an junge Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern, die ihre Fahrerlaubnis erwerben möchten. Die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern sollen für das Thema sensibilisiert und zu einem eigenverantwortlichen Umgang mit Substanzen befähigt werden. Um dies zu erreichen wurde eine projekteigene Homepage und zielgruppenspezifische Materialien gestaltet und in Lokalitäten und Einrichtungen im ganzen Saarland ausgelegt.

Außerdem kommt der Schulung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern innerhalb des Projekts eine große Bedeutung zu. Eine solche Tagesschulung fand im Sommer 2022 zum ersten Mal statt und umfasste die Vermittlung von fahrschulrelevanten Themen im Bereich Cannabis im Straßenverkehr. Die neun geschulten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern sollen so nicht nur für die Thematik sensibilisiert werden, sondern auch für den Umgang mit den Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern. Weitere Schulungen sind für die Projektlaufzeit bis 2024 geplant.

Finanziell gefördert wird das Projekt durch die GKV, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) und von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

Glühwürmchen & Drachenfeuer

Fast jedes 6. Kind in Deutschland lebt in einem Familiensystem, das von problematischem Suchtmittelkonsum betroffen ist. Neben den konsumierenden Personen selbst, sind vor allem die Kinder von Unsicherheiten geprägt und haben einen besonderen Bedarf an Hilfe, der leider viel zu oft übersehen wird oder nicht bedarfsgerecht bedient werden kann.

Um Bedarfe betroffener Familiensysteme besser zu erkennen und adäquate Hilfen leisten zu können, bietet das Gesundheitsamt des Regionalverband Saarbrücken seit 2022 gemeinsam mit Kooperationspartnern Qualifizierungen zum Thema Kinder aus suchtblastetem Familien für bestimmte Personengruppen im pädagogischen Kontext im Regionalverband Saarbrücken an.

Glühwürmchen

In diesem Projekt werden von dem Träger Mogli – Zentrum für Kinder-, Jugend und Familienhilfe – Schulungen angeboten, die sich in erster Linie an Personal in Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter richten. In diesen eintägigen Schulungen werden die Teilnehmenden für die Thematik sensibilisiert, indem ihnen Methoden und Tipps an die Hand gegeben werden um im Umgang mit betroffenen Kindern und Klientel sicherer zu werden und zielgruppenspezifisch agieren zu können. Im Jahr 2022 konnten 3 Schulungen für 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeboten werden. Ein Flyer mit den neuen Terminen für 2023 sowie mit der Möglichkeit Inhouse Termine zu vereinbaren wurde an alle Einrichtungen versendet.

Drachenfeuer

In einem ersten Schritt werden Einrichtungen der stationären und teilstationären Jugendhilfe von den Fachkräften des Caritasverband Schaumberg-Blies – Projekt WIESEL – in einer 5-Tages-Veranstaltung geschult. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen werden dadurch befähigt, selbst Schulungen zur Thematik Kinder aus suchtbelasteten Familien für Fachkräfte anzubieten, die mit Kindern im Schulalter arbeiten. So können diese Fachkräfte Kinder und Jugendliche innerhalb ihres Arbeitskontextes eher identifizieren und Ihnen werden passende Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben.

Im Jahr 2022 konnte eine Schulung mit 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt werden. Eine zweite Schulung wurde bereits für 2023 terminiert.

Beide Projekte finden im Rahmen des kommunalen Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit statt.

Präventionsprojekte

Schulische Suchtprävention
4 Klassen der Stufe 10 im Sbr.-Mariengymnasium sowie in den Klassenstufen 9 und 10 der Förderschule Sbr.-Am Ludwigspark

Präventionsprojekt #freilenker
* Fachtagung
* Vorstellung des Projektes bei der Landespräventionskonferenz
Fahrlehrer/-innen - Schulung

Projekt Glühwürmchen
Vorbereitungstreffen – Austausch etc - Schulung

Projekt Drachenfeuer
Kooperationspartnertreffen - Schulung

Arbeitskreise

UA Drogen der Saarländ. Landesfachstelle f. Suchtfragen	3
UA Suchtprävention der Saarländ. Landesfachstelle f. Suchtfragen	2
UA Kinder aus suchtbelasteten Familien der Saarländ. Landesfachstelle für Suchtfragen	2
Koordination Sucht AK/RV (Schulsozialarbeit)	1

Fortbildungen

Medienpräventionsprojekt Max & Min@

Alkoholpräventionsprojekt Ton & Lisa

Fachtagung Cannabis Future - online

Münchwieser Symposium

Störungen, Süchte und Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen durch digitale Medien - Online

FASD erwachsen?! Gelingende Transition ins Erwachsenenalter

Saarländ. Medienkompetenztag der AG Medienkompetenz

Mit Vollgas in die Sackgasse – Cannabis im Straßenverkehr

Schulung Drachenfeuer und Glühwürmchen

4.4 Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit

Mit dem § 19 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde den Gesundheitsämtern die Beratung und Untersuchung sexuell übertragbarer Krankheiten übertragen. Seit einigen Jahren sind auch in der Allgemeinbevölkerung zunehmend andere sexuell übertragbare Infektionen (STI) ins Bewusstsein gerückt und werden im Rahmen der Testberatung aktiv angefragt. In den meisten Beratungsstellen der Gesundheitsämter ist daher die Information über HIV und Aids mittlerweile immer auch verbunden mit einer Information über andere sexuell übertragbare Infektionen. Im Gesundheitsamt Saarbrücken fand unmittelbar mit Einführung des Infektionsschutzgesetzes 2001 zusätzlich zur HIV-/Aids-Beratung eine inhaltliche Ausrichtung auf andere STI statt.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über Aufgabengebiete und Angebote der *Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit* im Jahr 2022. Dabei wird die Beratung zu HIV/Aids, Hepatitis, Syphilis, Chlamydien, Gonorrhoe u. a. unter dem Begriff der STI Beratung zusammengefasst.

Aufgabengebiete

Grundlegende Aufgabe der *Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit* ist die Verhinderung einer Weiterverbreitung sexuell übertragbarer Infektionen. Prävention durch Aufklärung und Beratung stehen dabei im Vordergrund (§ 3 und 19 IfSG). Diese grundlegende Aufgabe zeigt sich sowohl in Angeboten an die Allgemeinbevölkerung, trägt aber auch dem Übertragungsrisiko spezieller Bevölkerungsgruppen Rechnung.

Daraus ergeben sich folgende Aufgabengebiete, die im Jahr 2021 von drei Mitarbeiterinnen abgedeckt wurden:

- > Beratung und Test zu sexuell übertragbaren Infektionen
- > Zielgruppenspezifische Prävention und Beratung
 - STI-Prävention für Jugendliche
STI-Workshops
 - Aufsuchende Hepatitis-/STI Beratung und Testung im Drogenhilfzentrum Saarbrücken
 - Angebote für Sexarbeitende
Beratungsangebot le Trottoir
Aufsuchende Arbeit an Orten der Prostitution
Allgemein
 - Projekt Gudd druff! für Männer die Sex mit Männern haben
- > Öffentlichkeitsarbeit

Beratung und Test zu sexuell übertragbaren Infektionen

Angebot

Die *Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit* bietet Beratung zu HIV /Aids, Hepatitis und sonstigen sexuell übertragbaren Infektionen (STI = Sexually transmitted infections), Testung auf HIV, Hepatitis B und C, Syphilis, Gonokokken, Chlamydien und Trichomonaden an.

Die Beratungen und Testungen sind kostenlos, anonym und vertraulich. Beratungen werden telefonisch oder im persönlichen Gespräch durchgeführt. Testungen erfolgen nach einem persönlichen Gespräch in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes nach Terminvereinbarung.

Die Testergebnisse werden telefonisch mitgeteilt.

Bei der überwiegenden Zahl der Besucher/-innen steht der Wunsch nach einem HIV-Antikörpertest im Vordergrund, der aber zunehmend mit dem Wunsch nach einer Testung auf andere sexuell übertragbare Infektionen verknüpft wird.

Untersuchungen	Testung		
	männl.	weibl.	gesamt
HIV-AK	673	298	971

HBV-AK	344	130	474
HCV-AK	432	142	574

Lues	531	132	663
Chlamydien	675	92	767
Gonorrhoe	604	83	687
Trichomonaden	94	79	173

Beinhaltet die Testzahlen aus dem Drogenhilfzentrum und dem Projekt Gudd druff!

Beratungen	gesamt
Persönliche Beratung	1.484
Telefonberatung	468
Telefonauskünfte	1.242

Beinhaltet persönliche Beratungen aus dem Projekt [Gudd druff!](#)

Auswertung

Mit 971 HIV Tests im Jahr 2022 kann wie schon im Jahr 2021 (790) ein Anstieg der Testzahlen beobachtet werden.

Auch die Anzahl der telefonischen Kontakte stieg im Vergleich zum Vorjahr an.

Neben dem HIV Test interessieren sich viele Besucher/-innen auch für Tests auf andere sexuell übertragbare Infektionen, wie z. B. Chlamydien. Die Tests werden in allen Fällen mit einer ausführlichen Testberatung verbunden, in der sowohl das persönliche Infektionsrisiko als auch die Vermeidung zukünftiger Infektionsrisiken thematisiert werden. Generell richten sich die Beratungsinhalte an einem umfassenden Konzept sexueller Gesundheit aus, das den Klienten ermöglichen soll, sich und andere eigenverantwortlich vor sexuell übertragbaren Infektionen zu schützen oder bei bereits erfolgter Infektion eine geeignete Behandlung wahrnehmen zu können. Der Testberatung innerhalb der Beratungsstelle ist daher ein wichtiger primär- aber auch sekundärpräventiver Stellenwert beizumessen.

Zielgruppenspezifische Prävention und Beratung

Nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 19 IfSG) bietet das Gesundheitsamt bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten Beratung und Untersuchung an.

Neben der Information zu persönlichen Schutzmöglichkeiten und Angebotsstrukturen, dem Sicherstellen einer anonymen, kostenlosen Beratung und Untersuchung, sollen auch aufsuchende Angebote für besonders schwer erreichbare Personengruppen entwickelt werden.

Die in den folgenden Punkten dargestellten Arbeitsbereiche beziehen sich auf Zielgruppen, die wir wegen ihrer besonderen Risiken für STI erreichen wollen.

STI-Prävention für Jugendliche

Dieser Bereich betrifft die primärpräventive Arbeit der Beratungsstelle. Durch gezielte Aufklärung und Information soll das Schutzverhalten von Jugendlichen gestärkt und somit ein Beitrag zur Verhinderung von STI-Neuinfektionen geleistet werden.

Was die HIV-Infektionsrate betrifft, stellen Jugendliche zwar keine Hauptbetroffenengruppe dar, sie befinden sich allerdings am Einstieg ins Sexualleben und sind auf der Suche nach einer sexuellen Identität. Diese Phase ist für Jugendliche mit vielen Unsicherheiten und offenen Fragen bezüglich des persönlichen Schutzverhaltens verbunden.

Dies beinhaltet Risiken, bietet vor allem aber auch eine Chance für die Prävention: Durch gezielte Information können präventive Verhaltensweisen bei Jugendlichen frühzeitig erlernt und müssen nicht wieder mühsam umgelernt werden. Jugendliche stellen daher eine wichtige Zielgruppe präventiven Arbeitens dar.

Inhaltlich umfasst STI-Prävention für Jugendliche die jugendgerechte Aufbereitung von Informationen zum Thema HIV und Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen, Konzipierung von Jugendveranstaltungen, Aktualisierung und Auswertung entsprechender Methoden sowie Austausch und Zusammenarbeit mit anderen präventiv arbeitenden Fachkräften (z. B. Aidshilfe Saar e. V.).

➤ STI-Workshops

In Kooperation mit der Aids Hilfe Saar e. V. werden regelmäßig Aids/STI Workshops an weiterführenden Schulen im Regionalverband Saarbrücken durchgeführt.

Die Workshops richten sich an Jugendliche ab der 8. Klassenstufe und sollen bei den Teilnehmenden die persönliche Auseinandersetzung mit HIV-Ansteckungsrisiken, Schutzverhalten und Umgang mit Infizierten fördern sowie Wissen zum Thema STI vermitteln.

Im Jahr 2022 konnten 9 Workshops durchgeführt. Damit konnten 3 mal so viele Workshops realisiert werden als im Jahr 2021.

Im Rahmen der Präventionsarbeit an Schulen wurde von der Beratungsstelle eine Sonderveranstaltung initiiert. Das Liebesleben Mitmachprojekt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wurde 5 Tage lang an einer Saarbrücker Gemeinschaftsschule durchgeführt und umfasste neben Schüler*innen Workshops auch eine Fortbildung für die Lehrkräfte der teilnehmenden Schulklassen.

Aufsuchende Hepatitis-/STI-Beratung und –Testung im Drogenhilfezentrum Saarbrücken (DHZ)

Alle 14 Tage bietet die *Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit* im Drogenhilfezentrum HIV-, STI- und Hepatitis-Beratungen sowie -Testungen an.

Innerhalb der Beratungen werden entsprechende Verhaltens- bzw. Schutzstrategien (-Safer-Use-, -Safer-Sex-) vermittelt, mit dem Ziel Infektionen sowie die Weiterverbreitung von Erregern zu verhindern. Im Drogenhilfezentrum werden die Nutzer zu allen STI beraten.

Getestet werden kann auf HIV, Hepatitis B und C sowie Syphilis.

Untersuchungen im Drogenhilfezentrum Saarbrücken	männlich	weiblich	gesamt
Aids-Beratung	6	0	6
Hepatitis-Beratung	6	0	6
STD-Beratung	6	0	6
Befundmitteilungen	4	0	4

HIV-Test	6	0	6
HBV-Test	6	0	6
HCV-Test	7	0	7
Lues-Test	1	0	1

Aufgrund von Krankheitsausfällen der kooperierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von DHZ und der Aidsberatungsstelle im Gesundheitsamt fanden von 12 vereinbarten Beratungsterminen lediglich 9 Termine statt. An 5 Terminen wurden die Beratungs- und Testmöglichkeiten wahrgenommen. Ein Termin wurde ausschließlich zur Ergebnisabfrage genutzt. An 3 Beratungsterminen wurde das Angebot weder für eine Beratung noch für eine Ergebnismitteilung angenommen.

Generell steht die Beratungsstelle zwar auch zu den bereits genannten Sprechzeiten im Gesundheitsamt für die Beratung und Testung von Drogenkonsumenten/-innen zur Verfügung. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Beratungsstelle von dieser Zielgruppe eher selten aufgesucht wird, so dass ein aufsuchendes Angebot auch weiterhin gewährleistet werden muss, um den Beratungsbedarf der Zielgruppe aufzufangen und damit zur Prävention von Neuinfektionen einen Beitrag leisten zu können.

Angebote für Sexarbeitende

> Beratungsangebot Le Trottoir

Das Le Trottoir ist ein Außenprojekt des Drogenhilfezentrums (DHZ) der Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH. Es dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen, die auf dem angrenzenden Straßenstrich in Saarbrücken tätig sind oder tätig waren. Überwiegendes Klientel sind Frauen, die der Beschaffungsprostitution nachgehen.

Das Le Trottoir wird von einer Mitarbeiterin der Beratungsstelle in regelmäßigen Abständen aufgesucht, um die sich dort aufhaltenden Frauen auf die Beratungs- und Testangebote des Gesundheitsamtes auch im naheliegenden DHZ -hinzuweisen.

Das Le Trottoir wurde im Jahr 2022 an elf Terminen aufgesucht.

> Aufsuchende Arbeit an Orten der Prostitution

Die aufsuchende Arbeit dient dazu, ein Vertrauensverhältnis zu den Sexarbeiter/-innen herzustellen, über vorhandene Angebote (Beratung, Test und Behandlung sexuell übertragbarer Infektionen) zu informieren und eine Annahme dieser Angebote zu erreichen. Die aufsuchende Arbeit findet in Zusammenarbeit mit Aldona e. V. statt und ist hauptsächlich auf den Bereich der Straßenprostitution ausgerichtet.

Der Arbeitsbereich der aufsuchenden Arbeit konnte im Jahr 2022 nicht abgedeckt werden. Bereits im Jahr 2021 konnte festgestellt werden, dass sich aufgrund der Corona Maßnahmen sich ein erheblicher Teil der Sexarbeiter/-innen auf die Wohnungsprostitution und das Internet verlagert hat. Dadurch konnten die Frauen nicht mehr persönlich erreicht werden. Perspektivisch für das Jahr 2023 soll der Kontakt zu Sexarbeiter/-innen durch aufsuchende Arbeit in Bordellen hergestellt werden.

> Allgemein

Klienten/-innen, die sich in der Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit als professionelle Sexarbeiter/-innen zu erkennen gaben, wurden über besondere Berufsrisiken beraten. Im Jahr 2022 waren dies 21 Frauen. In einer Frauensprechstunde montags von 9.00-12.00 Uhr haben Frauen die Möglichkeit, neben den Antikörpertests auf HIV, Hepatitis und Syphilis auch kostenlose und anonyme Abstrichuntersuchungen auf Chlamydien, Gonokokken und Trichomonaden sowie eine gynäkologische Untersuchung durchführen zu lassen.

Projekt Gudd druff! für Männer die mit Männern Sex haben

Gudd druff! ist die Präventionskampagne der Aids-Hilfe Saar e. V. für Schwule und andere Männer, die Sex mit Männern haben (MSM).

Gudd druff! gibt Informationen zur sexuellen Gesundheit und bietet die Möglichkeit sich beraten und auf HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen testen zu lassen. Die Streetworker des Projekts sind mit vielen Aktionen in der Szene präsent und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bei diesem Kooperationsprojekt führt die Aids-Hilfe Saar e. V. (AHS) einmal wöchentlich Beratungen und Testungen auf HIV und andere STI in ihren Räumlichkeiten durch. Die AHS bietet HIV-Schnelltests an, bei denen das Ergebnis bereits nach einigen Minuten bekannt ist, die Labortests werden über die *Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit* in Auftrag gegeben, die Ergebnisse werden durch Mitarbeiter/-innen der AHS mitgeteilt.

Die Kooperation mit der Aids-Hilfe Saar e. V. stellt einen wichtigen Baustein der Beratungsstelle zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen bei MSM dar. Durch den Peer-Group Ansatz gestaltet sich die Beratung besonders niedrigschwellig und es ist eine hohe Akzeptanz in der Zielgruppe gewährleistet. Die *Beratungsstelle für Aids und sexuelle Gesundheit* wäre zwar in der Lage, bei Personalengpässen der Aids Hilfe Saar e. V. in deren Räumlichkeiten für MSM Beratungen anzubieten, den Peer Group Ansatz oder Beratung und Test an Orten der Schwulenszene kann sie aber nicht leisten.

Untersuchungen über das Projekt <u>Gudd druff!</u> in Kooperation mit dem Gesundheitsamt	gesamt
HIV-AK	235
HBV-AK	167
HCV-AK	218
Lues	280
Chlamydien	436
Gonorrhö	436

Öffentlichkeitsarbeit

Neben einem Informationsstand zum Welt-Aids-Tag mit Spendensammlung zugunsten der Aids Hilfe Saar e. V., wurde im Jahr 2022 eine HIV/STI Testwoche als Gemeinschaftsaktion aller saarländischen Gesundheitsämter und der Aidshilfe Saar e. V. durchgeführt.

An der Universität des Saarlandes wurde in Kooperation mit dem AStA und der Aidshilfe Saar e. V. ein HIV/STI Testtag realisiert (Beratung und Testung vor Ort).

Eine ganzjährige Öffentlichkeitsarbeit fand über einen Adresseintrag im LIVE Magazin statt.

4.5 Gesundheitliche Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Seit September 2017 führt das Gesundheitsamt Saarbrücken die gesundheitliche Beratung, Anmeldung sowie Erlaubniserteilung, nach dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), für das gesamte Saarland durch.

Diese Gesundheitliche Beratung ist Voraussetzung für die verpflichtende Anmeldung nach dem ProstSchG. Nur Personen, welche die Bescheinigung über die wahrgenommene gesundheitliche Beratung sowie die Anmeldebescheinigung vorweisen können, sind legitimiert in der Prostitution zu arbeiten. Fehlende Bescheinigungen können mit Bußgeldern geahndet werden.

Der gesundheitlichen Beratung wird laut der Begründung des ProstSchG eine besonders bedeutsame Rolle zugeteilt:

Diese Beratung ist deshalb so wichtig, weil die Arbeitsbedingungen und/oder prekären Lebensverhältnisse ein erhöhtes Risiko gesundheitlicher Gefahren für Prostituierte mit sich bringen können. Diesen Gefahren und Risiken sollen durch eine präventive gesundheitliche Beratung effektiv begegnet werden. Außerdem soll die Beratung Prostituierten, die sich in einer Not- oder Zwangslage befinden, die Gelegenheit geben, dies ohne unmittelbare äußere Einflüsse gegenüber einer Vertrauensperson zu offenbaren. Die gesundheitliche Beratung kann dazu beitragen, Personen, die sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, die eine freie und selbstbestimmte Entscheidung über die Prostitutionsausübung ausschließt, weitergehende Hilfen zu vermitteln. Ferner kann die Regelung zur Bekämpfung von Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei beitragen.

Aufgaben/Tätigkeiten der gesundheitlichen Beratung

- Durchführung von Beratungsgesprächen
- Ausstellung von Bescheinigungen über erfolgte Beratungen
- Wöchentliche Sprechstunde mit Aldona e. V. (Beratungsstelle für Frauen in der Sexarbeit)
- Weitervermittlung an andere Institutionen/Beratungsstellen
- Allgemeine Erklärung zum Ablauf des Anmeldeprozesses
- Organisation Dolmetscher
- Teilnahme an Fortbildungen und Fachtagungen
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Beratungsinhalte

Zielgruppe per gesetzlicher Definition

Frauen und Männer, die sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornehmen. Der Begriff sexuelle Handlungen umfasst alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt einschließlich sexualbezogener sadistischer oder masochistischer Handlungen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt.

Durchführung von verpflichtenden halbjährlichen bzw. jährlichen Beratungsgesprächen

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 716 gesundheitliche Beratungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz durchgeführt.

Krankheitsverhütung

- › Informationen zu HIV und STIs (Übertragungswege, Testmöglichkeiten, Behandlung), sowie weitere Schutzmöglichkeiten (Impfungen, Intimpflege, Hygiene von Sex-Spielzeugen, etc.)
- › Aufklärung über die bestehende Kondompflicht nach § 32 ProstSchG, deren Anwendung als Schutz vor HIV/STIs (Sexuell übertragbare Infektionen), sowie Tipps bei Kondompannen
- › Arbeiten während der Periode

Empfängnisverhütung

- › Aufklärung über den Nutzen eines zusätzlichen Verhütungsmittels
- › Informationen zu Notfallverhütungsmittel (Pille danach, Spirale danach)
- › Informationen zu Empfängnisverhütungsmitteln (u. a. Pille, Spirale), deren Sicherheit und Risiken, mit Empfehlung der Rücksprache mit einem Gynäkologen, bei gewünschter Anwendung

Schwangerschaft

- › Möglichkeiten bei ungewollter Schwangerschaft
- › Allgemeine Informationen zur Schwangerschaft insbesondere Risiken bei weiterer Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe (Risiken der Übertragung von STIs während der Schwangerschaft)

Risiken von Drogen- und Alkoholgebrauch

- › Informationen zu riskantem Alkohol- und Drogengebrauch sowie Tipps um einen riskanten Konsum zu verhindern oder zu reduzieren.
- › Informationen zu Suchtberatungsstellen im Saarland, ggf. deutschlandweit.

Darüber hinaus werden Informationen zu Beratungsstellen (Aldona (Beratungsstelle für Frauen in der Sexarbeit), Biss (Beratungsstelle für MSM in der Sexarbeit, HIV/STI Beratungsstelle, ggf. weitere) vermittelt.

Am Ende der Beratung wird der Hinweis gegeben, dass sich die zu beratene Person bei Fragen und Problemen an die Beraterinnen wenden kann. Des Weiteren werden ihr schriftliche Informationen in der Muttersprache zu den besprochenen Themen überreicht.

Ausstellung von Bescheinigungen über erfolgte Beratungen

Als Nachweis über die erfolgte gesundheitliche Beratung wird eine personalisierte Bescheinigung ausgestellt. Auf Wunsch zusätzlich auf den Aliasnamen der zu beratenden Person. Diese Bescheinigung muss bei der Ausübung der Tätigkeit stets mitgeführt werden und gilt nur zusammen mit der Anmeldebescheinigung.

Die gesundheitliche Beratung muss von den unter 21-jährigen alle 6 Monate wiederholt werden und von den über 21-jährigen alle 12 Monate. Bei Bedarf kann zwischen den gesetzlich festgeschriebenen Beratungsintervallen jederzeit ein Beratungstermin vereinbart werden. Laut Begründung des ProstSchG ist die regelmäßige Wiederholung der Beratung sachgerecht und erforderlich, da sich sowohl die Lebensumstände, als auch die mit unterschiedlichen Tätigkeitsorten verbundenen Gesundheitsrisiken im Prostitutionsgewerbe sehr schnell verändern können. Dies gilt umso stärker, je jünger die zu beratenden Personen sind. Im Verlauf einer mehrjährigen Prostitutionstätigkeit können sich das eigene Risikoverhalten ändern oder andere Gesundheitsrisiken, beispielsweise Suchtmittelmissbrauch, in den Vordergrund treten.

Positiv zu erwähnen ist, dass nicht wenige der zuvor Beratenden in den darauffolgenden Wochen und Monaten bei Problemen und Fragen, erneut die Mitarbeiterinnen der gesundheitlichen Beratung aufgesucht haben.

Die Beweggründe hierbei waren unter anderem: Kondompannen, ungewollte Schwangerschaften sowie Nachfragen nach gynäkologischen Untersuchungen. Da die meisten in der Prostitution tätigen Personen nicht aus Deutschland stammen und sich nur für einen kurzen Zeitraum in Deutschland aufhalten, besitzen die wenigsten eine Krankenversicherung in Deutschland. Aus diesem Grund sind sie, je nach finanzieller Situation auf kostenlose Untersuchungen bzw. Behandlungsangebote angewiesen.

Gesundheitliche Beratungen nach § 10 ProStSchG	716
--	-----

4.6 Ehrenamtsbörse

Statistische Daten	gesamt
Telefon. Kontakte	1.566
Email Kontakte	2.873
Beratungen	186
Eigene Veranstaltungen / Teilnehmer	963

> Personalausstattung

Die Ehrenamtsbörse und das UPJ Servicebüro waren im Jahr 2022 mit einer Personalstelle von insgesamt 100 % (ohne Vertretung) besetzt; Je die Hälfte fallen den genannten Aufgabengebieten zu. Der ehrenamtliche Besuchsdienst Klingelzeichen wurde zum 01.01.2020 eingestellt.

> Beratung von Ehrenamtssuchenden

Die Beratung von Menschen, die sich engagieren möchten und Organisationen, die ehrenamtliche Helfer/-innen suchen, ist integraler Bestandteil der Arbeit der Ehrenamtsbörse.

Der Trend zu telefonischer Beratung hat sich im Jahr 2022 durch die Pandemie verfestigt.

Die Beratung und Informationsarbeit ist seit Ende 2020 durch eine zusätzliche Informationsplattform ergänzt. Unter www.ehrenamt-regionalverband.de können sich Bürgerinnen und Bürger nun vorab oder vollends digital über Einsatzorte informieren.

Im Jahr 2022 waren dort bereits über 82 Engagement-Angebote von sozialen Organisationen und Vereinen eingestellt. Dies entspricht einer Steigerung von 64 % gegenüber dem Vorjahr.

Besucher/-innen insgesamt	26.293 (2021: 19.837, Steigerung ca. 33 %)
Unter-Seitenaufrufe	108.906 (2021: 79.208, Steigerung ca. 37,5 %)

Zum Ende des Jahres 2022 wurde anlässlich des Internationalen Tag des Ehrenamtes am 05. Dezember eine Großplakatkampagne für die Site seitens des Pressereferates ermöglicht.

➤ **Marktplatz Ehrenamt**

Am Donnerstag, den 3. November, startete der Marktplatz Ehrenamt im VHS-Zentrum am Schlossplatz Saarbrücken.

Dabei handelte es sich um eine kurze, dynamische Veranstaltung. Ziel des Marktplatzes war es, innerhalb von 60 Minuten gemeinnützige Organisationen und Vereine mit Engagement-Suchenden ins Gespräch zu bringen. Auf die Auslage von Infomaterial sowie das Aufstellen von Roll-ups oder Infoständen wurde bewusst verzichtet.

42 gemeinnützige Organisationen und Vereine aus dem Regionalverband nahmen teil – darunter beispielsweise Kinderschutzbund, Wildvogelauffangstation, Kneippverein, Europage-Saar-Lor-Lux, diverse Hospize, Tafel und Kältebus. Über 200 Besucher/-innen informierten sich an den Stehtischen direkt mit den Anbietern/-innen.

Die Resonanz der Vereine und Organisationen war sehr positiv:

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre erfrischende Herangehensweise an die Themen rund ums ehrenamtliche Engagement.

***As easy as possible wie die US-Amerikaner sagen und zeitnah. Es wirkt.
(Senior Expert Services)***

***Es gab tolle und tiefe Gespräche und die Börse hat sich per se absolut gelohnt!
(Diakonisches Werk – Bürgerzentrum Brebach)***

***Das war eine super Veranstaltung gestern Abend! Vielen Dank!
(ADFC Saarbrücken)***

Veranstalter waren Europ'age Saar-Lor-Lux e. V., Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT und die Ehrenamtsbörse des Regionalverbandes Saarbrücken.

➤ **Vereine fit für die Zukunft machen: Vereinsbegleitung regional verbreiten und verankern**

Im Rahmen der Vereinsbegleitung wurden sieben Ehrenamtliche sowie Mitarbeiter/-innen von gemeinnützigen Trägern aus unterschiedlichen Bereichen (Kneipp, Migration, Umwelt, Mehrgenerationenhaus usw.) als Mentor/-innen ausgebildet, um mit ihnen eine systematische Unterstützung und geeignete Austauschformen für Vereine und Vorstände zu entwickeln, zu erproben und nachhaltig einzurichten.

Die Qualifizierung wurde durch die Paritätische Akademie Süd durchgeführt und durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt gefördert.

➤ **Infoveranstaltungen für Funktionsträger/-innen in Vereinen**

Durch die Pandemie und den Wegfall von Präsenzangeboten, wie Vorträgen, Workshops und Infoveranstaltungen, wurden in 2021 im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit Veranstaltungen in Kooperation mit der Ehrenamtsbörse Neunkirchen und der KVHS Neunkirchen als Online-Veranstaltungen geplant und durchgeführt.

In 2022 konnte diese Zusammenarbeit sowohl intern mit der Volkshochschule Saarbrücken als auch interkommunal mit allen saarländischen Ehrenamtsbörsen ausgeweitet werden: Das Jahresprogramm der saarländischen Ehrenamtsbörsen bot saarlandweit für alle Ehrenamtlichen mindestens einmal monatlich Infoveranstaltungen rund um das Ehrenamt und das Vereinsmanagement an.

17.01.2022	Fit ins Vereinsjahr 2022 (ONLINE)
17.10.2022	Die Grundzüge des Datenschutzes im Verein und Verband
05.11.2022	Pressearbeit für Vereine und Ehrenamtliche

➤ **Infoveranstaltungen - Schwerpunkt Digitale Nachbarschaft**

Die Ehrenamtsbörse war seit Dezember 2019 Treff der Digitalen Nachbarschaft. Mit dem Projekt Digitale Nachbarschaft (DiNa) eröffnet Deutschland sicher im Netz e. V. (DsiN) Vereinen, Initiativen und freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürgern, digitale Chancen und informiert über Risiken im Umgang mit dem Internet.

Durch die Pandemie und nicht verausgabte Mittel konnte das Projekt noch bis Mitte 2022 über den ursprünglichen Förderzeitraum verlängert werden. So konnten noch drei weitere Seminare für die Vereine im Regionalverband Saarbrücken angeboten werden:

1. (Ehrenamtliche) Politiker/-innen sicher im Netz (Online-Seminar / 11.01.2022)
2. Digitale Teilhabe: Barrierearm informieren, austauschen und gestalten (Online-Seminar/08.02.2022)
3. Online-Fundraising: Spenden sammeln, Kampagnen starten und Sponsoren finden (in Präsenz/24.05.2022)

Das Bundesprogramm endete am 30.05.2022 mit einer Abschlussveranstaltung aller Digitalen Treffs in Berlin.

➤ **Unternehmensengagement / UPJ Servicebüro Saarland**

Im Frühjahr 2022 stand der Angriffskrieg auf die Ukraine im Vordergrund. So konnten Unternehmen über Spendensammelstellen informiert werden. Umgekehrt wurden die Flüchtlingsinitiativen auch auf Fördermöglichkeiten und Antragskriterien von Unternehmens-Stiftungen informiert.

Im September konnte ein großes Zeitspenden-Projekt der Mercedes Benz-Bank auf dem Stadtbauernhof vermittelt und begleitet werden. Gemeinsam bauten sie beim Day of Caring einen Zaun, säuberten Beete und führten Streifarbeiten durch. Die Mercedes-Benz Bank Gruppe spendete dafür die Arbeitszeit und nicht unerhebliche Mittel für die Materialien.

Erstmals begleitete das UPJ- Servicebüro die Schul-AG Ein Tag für Andere des Sbr.-Otto-Hahn-Gymnasiums. Die Engagement-Strategie wurde mit den Lehrkräften beraten. Ergebnis war die Durchführung eines Clean-up-Days mit der Klassenstufe 7. Dabei wurde auch der Kontakt zur Clean-up-Initiative Saarbrücken für die Schule hergestellt.

Seit über 15 Jahren verteilt das UPJ Servicebüro Hardwarespenden eines saarländischen Versicherungsunternehmens an soziale Einrichtungen. Dabei verzichtet die Versicherung auf jegliche Nennung und Öffentlichkeitsarbeit. Im Spätherbst konnten so insgesamt 12 gebrauchte, generalüberholte Laptops an das Mehrgenerationenhaus (MGH) Saarbrücken, das House of Ressources und die Gemeinwesenarbeit in Alt Saarbrücken übergeben werden.

4.7 Ausblick

Aufgrund der Einführung des neues PsychKG zum 01.01.2022 und einer damit verbundenen Aufgabenerweiterung des Sozialpsychiatrischen Dienstes bedarf es zukünftig einer Neugliederung der Organisationseinheiten des Gesundheitsamtes. Die bisherige Abteilung 53.3 Sozialpsychiatrischer Dienst und Seniorenberatung wird zukünftig in zwei eigenständige Abteilungen 53.3 Sozialpsychiatrischer Dienst und 53.7 Gesundheitsberatung, -förderung und Prävention aufgegliedert.

Die Abteilung 53.3 Sozialpsychiatrischer Dienst übernimmt eine auf § 4 Abs. 3 PsychKG beruhende Neuausrichtung zur Spezialisierung der Abteilung auf den Schwerpunkt der Versorgung psychisch kranker Menschen.

Bei der neu eingerichteten Abteilung 53.7 Gesundheitsberatung, -förderung und Prävention werden die aus der bisherigen Abteilung 53.3 Sozialpsychiatrischer Dienst und Seniorenberatung herausgelösten Aufgabenstellungen unter einer Abteilungsleitung neu verortet. Hierzu zählen die Beratungsstelle für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung, Suchtberatung, HIV-Beratung und sexuelle Gesundheit, Schwangerschaftskonfliktberatung, Ehrenamtsbörse, Projektförderung sowie Gesundheitskoordination und -planung.

Die bisher der Abteilung 53.3 Sozialpsychiatrischer Dienst und Seniorenberatung zugeordnete gesundheitliche Beratung nach dem ProstSchG wird der neuen Abteilung 53.8 Prostituiertenschutz zugeordnet.

5. Gesundheitsschutz

Die Abteilung Gesundheitsschutz und ihre Aufgaben

Der Fachdienst 53.4 setzt sich aus insgesamt 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie derzeit 3 Auszubildenden zusammen.

Der Fachbereich Gesundheitsschutz widmet sich dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren.

Die Aufgaben verteilen sich hierbei auf drei Schwerpunktbereiche:

5.1 Der erste Aufgabenschwerpunkt

umfasst die direkte oder indirekte Kontaktaufnahme zu jährlich rund 2.000 erkrankten Bürgerinnen und Bürgern, um die Quelle und Herkunft ihrer ansteckenden Erkrankung zu ermitteln. Daraus resultieren entsprechende Maßnahmen um deren Weiterverbreitung zu verhindern.

Hinzu kommen Sonderfälle, wie die Ermittlungen bei Krankheitsausbrüchen am Beispiel der Corona-Pandemie, aber auch Krisenmanagement am Beispiel des letzten Ebola-Ausbruches in Westafrika.

Neben den 121.792 Ermittlungsfällen im Zusammenhang mit Corona erfolgten auch weitere Fallermittlungen übertragbarer Krankheiten. Diese wurden durch die pandemiebedingten Kontaktreduzierungen im Vergleich zu den Vorjahren erheblich eingedämmt, konnten aber nicht gänzlich vermieden werden. Unter den insgesamt 673 Fallermittlungen entfielen auf die bekanntesten Erreger folgende Ermittlungszahlen:

Fallermittlungen übertragbarer Erkrankungen	Fälle
Campylobacter	103
Hepatitis B	82
Hepatitis C	41
Hepatitis E	17
Influenza	276
Norovirus	61
Rotavirus	25
Sonstige	68

5.1.1 Fallbearbeitung Tuberkulose

Wird eine behandlungsbedürftige Tuberkuloseerkrankung diagnostiziert, wird dies umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet. Die erkrankte Person (Indexfall) wird registriert und neben der medikamentösen Therapie über die gesamte Krankheitsdauer mitbetreut.

Des Weiteren werden Kontaktpersonen (Familienangehörige, Freunde, Bekannte und Arbeitskollegen, Mitschüler) ermittelt und auf Tuberkulose untersucht.

Um die Einschleppung von ansteckungsfähigen Lungentuberkulosen in besonders gefährdete Einrichtungen zu verhindern, müssen Personen, die in eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 36 IfSG (Altenpflegeheim, Unterkunft für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge) aufgenommen werden sollen, durch ein ärztliches Attest vor Aufnahme nachweisen, dass keine Anhaltspunkte für eine solche Infektion vorliegen.

Diese Maßnahmen sollen Ansteckungen und Erkrankungen der Kontakte frühzeitig erfassen und sie einer Behandlung zuführen. So wird die weitere Krankheitsausbreitung verhindert.

5.2 Hygienekontrollen, fachliche Stellungnahmen und Beratungen in öffentl. Einrichtungen

Zweiter Aufgabenschwerpunkt sind die (auch mehrmaligen) Hygienekontrollen, fachlichen Stellungnahmen und Beratungen in allen öffentlichen Einrichtungen.

Beispielhaft seien hier aufgezählt 10 Krankenhäuser, 70 ambulante Operationseinrichtungen, 50 Alten- und Pflegeeinrichtungen, mehr als 100 Schulen und 150 Kinderbetreuungseinrichtungen.

Ebenso hinzu gehören weitere hygienisch relevante Bereiche in denen Krankheitserreger übertragen werden können, wie Tätowierer, Piercer, Podologen, Blutspende-Einrichtungen, Bestattungsunternehmen und eine Vielzahl weiterer Einrichtungen.

Im Jahr 2022 fanden trotz Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen routinemäßige und anlassbezogene Begehungen statt.

Hier eine Auflistung der Begehungen

Begehungen	Anzahl
Krankenhäuser	13
Pflegeheime	6
Massenunterkünfte für Flüchtlinge	7
Testzentren	18
Fitnessstudios	1
Kitas	3
Arztpraxen	1
Außentermine mit OPB	3

5.3 Überwachung und Qualitätssicherung von Trink- und Badebeckenwasser

Zum **dritten Aufgabenschwerpunkt** gehört die Überwachung und somit auch die Sicherstellung einer hervorragenden Trinkwasserqualität für rund 330.000 Einwohner und Nutzer des Lebensmittels Nummer eins. An dieser Stelle sind der ständige, direkte Kontakt zu allen Wasserversorgungsunternehmen und die regelmäßige Überwachung einer großen Zahl von Einrichtungen von der Wassergewinnung über die Speicherung bis hin zur Verteilung zu nennen. Diese Überwachungspflicht wurde mit der Änderung der Trinkwasserverordnung zuletzt in Teilen sogar noch erweitert auf zusätzliche (geschätzte) 25.000 Trinkwasserinstallationen in privaten Wohneinrichtungen.

Trotz der Corona-Pandemie wurde die Trinkwasserüberwachung ständig aufrechterhalten. Im Jahr 2022 wurden somit 3.172 Trinkwasserbefunde gesichtet, bewertet und die daraus resultierenden Maßnahmen durchgesetzt. Weiterhin erfolgten insgesamt 42 Fallbearbeitungen (Vorgangsmappen) im Trinkwasserbereich.

Auch die Qualität des Badebeckenwassers in 32 Schwimm- und Badeanstalten wird durch die Mitarbeiter/-innen des „Wasserteams“ kontinuierlich überwacht. Auch hier fand trotz der Corona-Pandemie eine ständige Überwachung statt. Während des Jahres 2022 wurden 234 Badebeckenwasserbefunde gesichtet und auch hier die erforderlichen Maßnahmen nach umfangreicher Bewertung durchgesetzt. Weiterhin erfolgten insgesamt 180 Fallbearbeitungen (Vorgangsmappen) im Badewasserbereich.

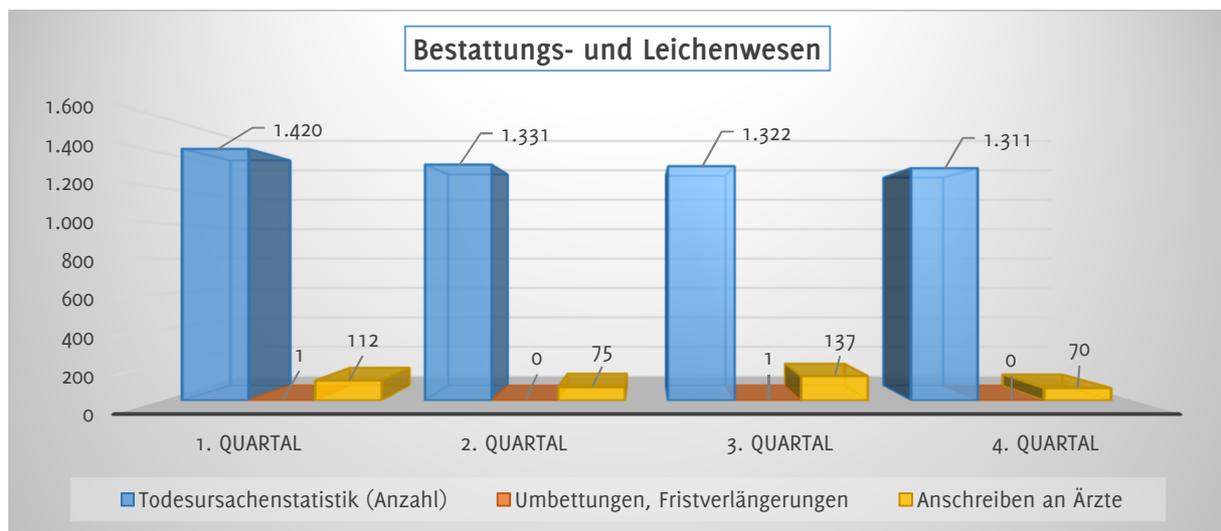
5.4 Beratungen, Schulungen, Belehrungen etc.

Neben diesen Aufgabenschwerpunkten gehören eine Vielzahl weiterer Tätigkeiten, wie beispielsweise die Beratung bei Befall mit tierischen Schädlingen, Beratungen zum Thema Wohnungs- und Umwelthygiene, Stellungnahmen zu Bauvorhaben und die Hygieneschulungen von jährlich rund 5.000 Mitarbeiter/-innen im Lebensmittelbereich zum Aufgaben-spektrum der Abteilung Gesundheitsschutz.

Im Jahr 2022 wurden 1.814 Mitarbeiter/-innen im Lebensmittelbereich diesbezüglich geschult. Insgesamt wurden 410 Duplikate ausgestellt.

5.5 Bestattungs- und Leichenwesen

Die Überwachung des Bestattungs- und Leichenwesens ist eine abteilungsübergreifende Aufgabe des Gesundheitsamtes. Die Abteilung Gesundheitsschutz übernimmt hierbei überwiegend die infektionshygienische Überwachung der Bestattungsunternehmen bei ihrer Arbeit mit oder an Verstorbenen. Im aktuellen Fall der Corona Pandemie zusätzlich auch die Erfassung, Prüfung und statistische Auswertung der entsprechenden Daten der Todesbescheinigungen.



Fallbearbeitungen <u>Leichenwesen</u>	
Anzahl der Todesbescheinigungen	5.384
Anschreiben aufgrund fehlender oder falscher Angaben	394
Umbettungen und Fristverlängerungen	2
Insgesamt	5.464

5.6 Sonderfall Corona-Pandemie

Hatten sich im Jahr 2021 die Fallermittlungen Corona im Vergleich zum Vorjahr fast verdreifacht, stiegen die Fallzahlen im Jahr 2022 mit 121.792 Ermittlungsfällen nochmals um 600 %.

Im ersten Quartal des Jahres 2022 stieg die die Anzahl der Neuerkrankungen extrem an und erreichte zum 1. Quartalsende mit 57.581 Erkrankungsfällen mehr als doppelt so viele wie im gesamten Jahr 2021. Jahreszeitlich bedingt halbierte sich die Fallzahl in den folgenden Quartalen, obwohl durch das Wegfallen von immer mehr Testverpflichtungen noch ein deutlicherer Rückgang zu erwarten gewesen wäre.

Damit hatte Corona das 3. Jahr in Folge den Regelarbeitsbetrieb des FD 53.4 erheblich eingeschränkt. Alle Aufgaben des FD 53.4 wurden auch im Jahr 2022 wieder priorisiert, dem Arbeitsaufkommen der Corona-Pandemie untergeordnet und entsprechend angepasst.

6. Jugendärztlicher und Jugendzahnärztlicher Dienst

6.1 Jugendärztlicher Dienst

6.1.1 Beschreibung der Aufgabenbereiche und Arbeitsschritte

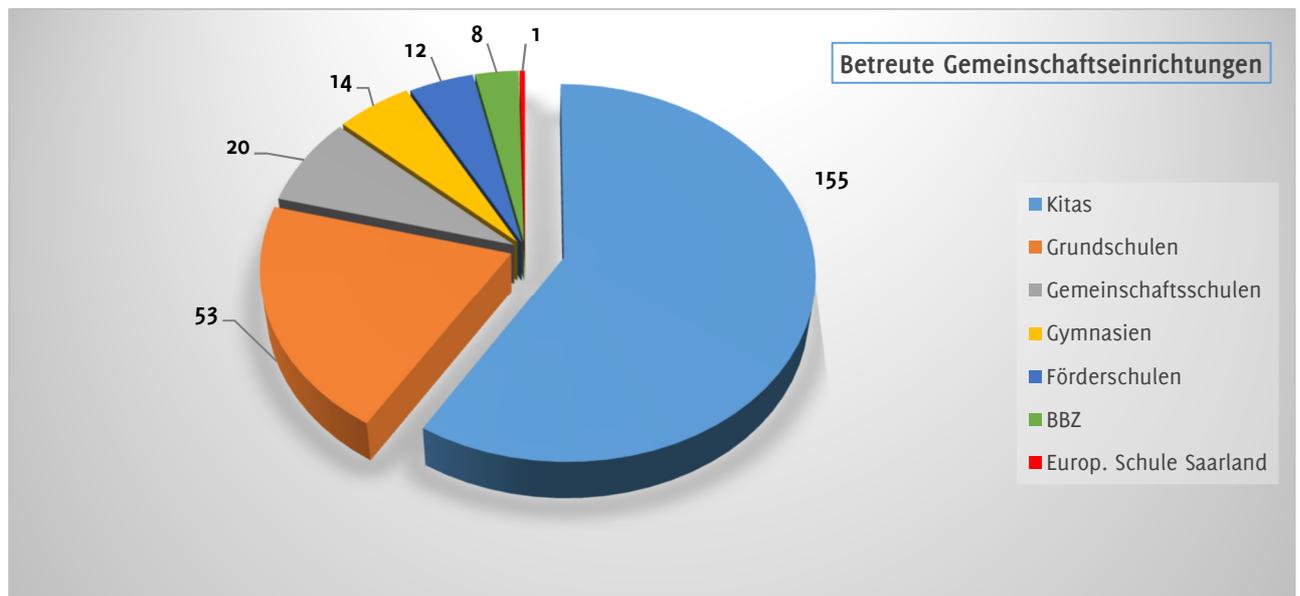
Der Jugendärztliche Dienst betreut subsidiär alle Kinder des Regionalverbandes Saarbrücken von 0 - 18 Jahren.

Der Bereich Infektionsschutz des Jugendärztlichen Dienstes umfasst meldepflichtige Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen.

Im Bereich Frühe Hilfen werden schwerpunktmäßig die Kinder von 0 - 3 Jahren betreut.

An Gemeinschaftseinrichtungen betreut der Jugendärztliche Dienst:

155	Kindertageseinrichtungen
53	Grundschulen
20	Gemeinschaftsschulen
14	Gymnasien
12	Förderschulen
8	Berufsbildungszentren (BBZ)
1	Europäische Schule Saarland



6.1.1.1 Vorgezogene Einschulungsuntersuchungen

Seit 2012 soll die flächendeckende Einschulungsuntersuchung saarlandweit sukzessive um ein Jahr vorgezogen werden, um früher Entwicklungs- und Sprachauffälligkeiten bei den Kindern entdecken und einer Therapie zuführen zu können. Bedingt durch die Corona Pandemie konnte die Einschulungsuntersuchung seit dem Jahr 2021 nicht als vorgezogene Untersuchung terminiert werden, sondern ist nur sehr

verzögert durchgeführt worden und konnte in 2021 erst kurz vor dem Zeitpunkt der Einschulung beendet werden.

Für das Jahr 2022 konnte die Untersuchung aufgrund der vorherigen Verschiebung und der weiteren Personalbindung **nicht vor** dem Einschulzeitpunkt beendet werden. Durch sehr intensiven Arbeitseinsatz gelang es, dem nicht untersuchten Anteil der Kinder noch nach dem Einschulungstermin ein Untersuchungsangebot zu machen. Die Untersuchung dieser Kinder erfolgte bis in den April des Jahres 2023, neben der bereits laufenden Untersuchung für 2023. Ein gewisser Anteil der Erziehungsberechtigten der Kinder hat eine nachträgliche Untersuchung nicht gewünscht.

Die Untersuchung selber wurde in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Gesundheitsministerium entwickelt - in der Mehrzahl der Fälle wird sie auch nicht mehr in den Schulen, sondern in den Kindertagesstätten durchgeführt.

Aufgrund der steigenden Anforderungen und des steigenden Platzbedarfs in den Kindertageseinrichtungen werden mittlerweile allerdings nur noch von einem Teil der Einrichtungen geeignete Räume zur Verfügung gestellt, so dass eine zunehmende Zahl an Untersuchungen in den Räumen des Gesundheitsamtes stattfindet.

Mit Beginn der Untersuchung des Einschuljahrgangs 2021/2022 war ein neues Verfahren zunächst als Pilotprojekt im Regionalverband Saarbrücken eingeführt worden. Es handelt sich um SOPESS (Sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen). Dieses wurde von der Universität Bremen entwickelt und testet die Fähigkeiten der Kinder, die zu einer erfolgreichen Einschulung nötig sind. Hierzu zählen Visuomotorik, Selektive Aufmerksamkeit, Zahlen- und Mengenvorwissen, Visuelle Wahrnehmung und Schlussfolgerung, Sprache und Körperkoordination. Diese Testung ist ein objektives standardisiertes Verfahren und kann statistisch ausgewertet und mit Normwerten verglichen werden.

Arbeitsschritte

- Anschreiben aller Kindertagesstätten mit Anforderung der Namenslisten für die Einschuluntersuchung.
- Nach Erhalt, Erfassung der Daten im PC und Aufbereitung zur weiteren Verarbeitung
- Organisation der Untersuchungstermine und -räume mit Kindertagesstätte oder anderen wohnortnahen Räumlichkeiten oder in den Räumen des Gesundheitsamtes.
Dies wurde auch im Jahr 2022 durch die Notwendigkeit der Einhaltung der Corona-Hygienerichtlinien deutlich erschwert. Wie oben bereits erwähnt, hat ein beträchtlicher Teil der Kindertagesstätten keine Räumlichkeiten mehr zur Verfügung gestellt.
- Anschreiben an die Eltern nach Anlegen der persönlichen Daten in Äskulab-Maske
- Variante **Zweizeitige Untersuchung**
SMA führt vorbereitende Untersuchung durch: Hör- und Sehtest, Sprachüberprüfung mit HASE-Test und Zeichentest.
Ärztliche Untersuchung erfolgt mit Eltern zu einem zweiten Termin.
Variante **Einzeitige Untersuchung**
Komplette Untersuchung an einem Termin.
Variante **ohne Ärztin/Arzt**
Komplette Voruntersuchung und SOPESS-Untersuchung durch die SMA.
Nachbesprechung der Untersuchung durch SMA und ärztliche Mitarbeiter/-in.
- Dokumentation von Anamnese, Impfdaten und Untersuchung in Äskulab-Maske
- Besprechung der Ergebnisse mit Eltern, ggf. Mitgabe von Impfeempfehlungen oder Arztschein bei auffälligen Ergebnissen (z. B. Seh-/Hörtest, körperlichen Befunden, Verhaltens- oder sonstigen Auffälligkeiten)
Bei Untersuchung ohne Arzt/Ärztin bei Bedarf telefonische Nachbesprechung mit den Eltern.
- Besprechung der Ergebnisse mit Schulleitungen, falls erforderlich und evtl. Besprechung mit Kitas, falls ein schriftliches Einverständnis der Eltern vorliegt.

- Terminverschiebungen und Nichterscheinen von Kindern zur Untersuchung nehmen zu: dies betrifft ca. 30 – 40 % aller vereinbarten Termine im RV Saarbrücken = **zeitaufwändig!**
- Erneute Einladung von Kindern bei Terminversäumnissen – bis zu 2-mal. Aufgrund der ausgeprägten zeitlichen und personellen Engpässe musste das Terminangebot auf maximal 2 Termine begrenzt werden, um allen Kindern ein Angebot machen zu können. Nach 2 nicht wahrgenommenen Terminen erfolgt die Information an die Schule, dass kein Kontakt aufgebaut werden konnte bzw. kein Termin wahrgenommen wurde.
Auch hier muss ein hoher Zeitaufwand investiert werden, u. a. aufgrund der Kontrolle zur Richtigkeit der Meldedaten.
- Einladung und Untersuchung von Antragskindern, zurückgestellten Kindern und Kindern, die in Frankreich wohnen – diese Informationen liegen erst bei Erhalt der Schullisten der Grundschulen vor - sowie Nachuntersuchungen von Kindern mit ausgeprägten Auffälligkeiten beim Ersttermin.
- Nachbereitung der Untersuchungen:
Anforderung von Arztbriefen, Rückfragen bei Ärzten, Frühförderstellen oder anderen Therapeuten; Erinnerungen bei ausstehenden Arztscheinen und Impfrückläufen.
- Stellungnahmen für alle Kinder werden an die zuständigen Schulen versandt.
- Erstellung ausführlicher Stellungnahmen bei Entwicklungsauffälligkeiten und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, bei Fragestellungen zu Integration/Inklusion oder chronischen Krankheiten.
- Viel Zeitaufwand durch Fahrzeiten und Organisation bezogen auf kleinere Einheiten:
Untersuchungen in über 150 Kindertagesstätten vs. früher ca. 50 Grundschulen
(in einer zunehmenden Zahl von Kitas kann allerdings aufgrund von Platzmangel keine Untersuchung vor Ort stattfinden).

6.1.2 Daten für Untersuchungen/Bearbeitungen in der Zeit vom 01.01. - 31.12.2022

6.1.2.1 Untersuchungen von Einschulkindern (ESU 2022/23 und ESU 2023/24)

Untersuchungen	3.019
<i>davon sind</i>	
Einschulungsjahrgang 2022/23	1.891
Einschulungsjahrgang 2023/24	1.113
Nachuntersuchungen (z. B. im Vorjahr zurückgestellte Kinder, Kinder, die bei der 1. Untersuchung noch Entwicklungsauffälligkeiten aufwiesen usw.)	15

6.1.2.2 Untersuchungen älterer Schulkinder

Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen in Förderschulen oder im Amt.

Aufgrund der Corona Pandemie wurden bei Vorliegen aussagekräftiger Befunde viele Anträge nach Aktenlage bearbeitet. Diese sind in untenstehenden Zahlen enthalten.

Mitbedingt durch die langen Schulschließungen während Corona waren die Zahlen in 2021 deutlich gesunken, in 2022 ist wieder ein Anstieg – zum Teil massiv – in allen Bereichen zu verzeichnen.

Untersuchungen in Förderschulen konnten aufgrund fehlender Ressourcen nicht durchgeführt werden.

Untersuchungen/Bearbeitungen	698
<i>davon sind</i>	
Aus dem Ausland eingereiste Kinder und Jugendliche (Flüchtlinge, Asylbewerber, EU-Bürger: sog. Quereinsteiger)	
<i>davon</i>	
* untersucht	167
* gemeldet insgesamt	299
Aufträge im Gesundheitsamt	531
* Beihilfeanträge	8
* Krankenhaus- und Hausunterricht	19
* Schulfehlzeiten	95
* Sondertransport	139
* Masern-Bescheinigungen	64
* Sonstiges: Schulpflichtbefreiung, Verhalten incl. AsylBLG etc.	224
Gesamtzahl der Bearbeitungen (Punkt 6.1.2.1 und 6.1.2.2)	3.717

Für das Jahr 2023 wird insbesondere in den Bereichen Schulfehlzeiten und Krankenhaus- und Hausunterricht mit weiter steigenden Zahlen gerechnet.

Obwohl die gesamte Abteilung über einen großen Teil des Jahres personell deutlich unterbesetzt war und noch über einige Monate in der Pandemiebearbeitung eingesetzt war, konnte ein Großteil der Arbeit bewältigt werden.

Die zusätzliche Problematik tat sich in 2022 infolge sehr ausgeprägter Fluktuation im Bereich der Personaldecke auf, bedingt durch Berentung, Wegzug, berufliche Umorientierung. Vor allem im ärztlichen Bereich war die personelle Ausstattung für die größte Zeit des Jahres extrem ausgedünnt, d. h. knapp 40 % der Arztstellen unbesetzt.

Besonders im Bereich der Einschulungsuntersuchungen wurde die personelle Lücke durch den intensiven und unermüdlichen Einsatz und die Unterstützung unserer Sozialmedizinischen Assistentinnen weitgehend kompensiert.

Die große Zahl an Untersuchungen 2022 konnte erneut nur durch die Leistung vieler Überstunden erbracht werden.

Insgesamt gesehen wurde im Vergleich zum letzten Vor-Pandemie-Jahr 2020 durch die Personalbindung für Corona der Arbeitsanfall etwa eines Jahres aufgestaut. Die Nachbearbeitung bzw. Aufarbeitung wird bei stagnierendem Personal und fortgesetzt unbesetzten Stellen voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

6.1.2.3 Organisation, Dokumentation, Beratungen, Netzwerkarbeit

Die alleinige Auflistung der durch den Jugendärztlichen Dienst durchgeführten Untersuchungen beschreibt den Arbeitsaufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung nur unzureichend.

Alle Untersuchungen haben eine umfangreiche Vor-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase.

Zur Vorbereitung gehören u. a.:

- Anforderungen von Listen bei Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Anlegen in EDV/Äskulab-Maske
- Organisation der Untersuchungstermine vor Ort oder im Amt
- schriftliche Einladungen an Eltern
- Suche von Begleitung durch muttersprachliche Kontaktpersonen bei nicht Deutschsprechenden Familien
- Vorbefundanforderungen bei Ärzten oder Frühfördereinrichtungen
- Terminverschiebungen wegen Anrufen von Eltern oder Kitas, Nichterscheinen zum geplanten Termin (ca. 30 – 40 % aller terminierten Untersuchungen).

Zur Durchführungsphase gehören neben ausführlicher Anamnese, Hör-, Seh- und Entwicklungs- und Sprachtesten, auch die Erfassung des Impfstatus und die ausführliche Beratung der Eltern zu Entwicklung, ggf. therapeutischer Förderung ihres Kindes einschließlich der Möglichkeiten von Inklusion in der Schule.

Zeitgleich erfolgte die Dokumentation in der Äskulab-Maske und das Ausstellen einer schulärztlichen Empfehlung.

Zur Nachbereitung zählen u. a. Besprechungen der Untersuchungsergebnisse mit den Leitern/-innen der Schulen, evtl. auch der Kitas, Befundanforderungen von Ärzten oder anderen Therapeuten, im Einzelfall Kontaktaufnahme mit Jugend- oder Sozialamt, teilweise auch Teilnahme an Förderausschusssitzungen in der aufnehmenden Schule.

Die Dokumentation der Untersuchung wird in jedem Fall nachgearbeitet und ggf. ergänzt oder korrigiert. Die Dokumentation muss in regelmäßigen Abständen überprüft und die Daten jährlich für das Gesundheitsministerium für den Export anonymisiert und aufbereitet werden.

Dazu kommen je nach Fragestellung interne Auswertungen und zunehmend Anfragen für Zwischenergebnisse.

Unter **Beratungen** sind alle Gespräche, persönlich oder telefonisch, mit Eltern, Kitas, Schulen, Ärzten, Therapeuten und Ämtern hinsichtlich zu untersuchender Kinder oder Fragestellungen zu Verfahrensabläufen oder zu medizinischen Befunden subsumiert.

Netzwerkarbeit umfasst die Teilnahme an unterschiedlichsten Arbeitsgruppen auf Gemeinde, Landkreis oder ministerieller Ebene sowie die Teilnahme an Fortbildungen, teilweise auch aktiver Mitgestaltung von Präventionsthemen.

In 2015 wurde das erste Mal versucht, diese vielfältigen Tätigkeiten etwas systematischer zu erfassen. Diese Erfassung konnte im Jahr 2022 wie schon 2021 und 2022 durch die massive Arbeitsbelastung im Bereich der Corona-Ermittlung nicht fortgesetzt werden.

6.1.2.4 Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Bearbeitung aller eingehenden Meldungen von Gemeinschaftseinrichtungen zu meldepflichtigen Erkrankungen nach § 34 IfSG
- Intensivbearbeitung der von Ärzten und/oder Laboren eingehenden Meldungen von: Keuchhusten, Mumps, Windpocken und Röteln (erst seit 2013 meldepflichtig): telefonische oder postalische Kontaktaufnahme mit Eltern, Anamnese- und Impferhebung, Ermittlung von Kontaktpersonen, Empfehlungen zum weiteren Procedere.
- Maßnahmen bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Läuse, Krätze, Masern, Hepatitis A o. ä.)
- Impfberatung, Impfungen in besonderen Fällen (Riegelungsimpfung)

- Grippe-Monitoring
- Beratung von Eltern und Mitarbeiter/innen von Gemeinschaftseinrichtungen zu Fragen von IfSG, Hygiene oder Impfungen (teilweise aufsuchend).
- Dokumentation aller Meldungen und Verläufe
- Kooperation mit Gesundheitsschutzabteilung im Hause

Für alle Fragen rund um das IfSG hat der Jugendärztliche Dienst ein eigenes Infektionstelefon, das von Montag bis Freitag von einer intensiv geschulten SMA bedient wird, mit einem/-r Arzt/Ärztin im Hintergrund.

Meldungen nach § 34 IfSG von Gemeinschaftseinrichtungen in der Zeit vom 01.01. – 31.12.2022

Insgesamt wurden **606 Meldungen** aufgenommen.

Diese untergliedern sich in

Erkrankungen	593
Kopflausbefall	316
Scabies	74
Scharlach/sonst. Strep. pyogenes infectiosa	78
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	53
Infektiöse Gastroenteritis	48
Windpocken	14
Röteln	0
Masern	0
Mumps	1
Pertussis (Keuchhusten)	1
Sonstige (Impetigo, Adeno, Hib)	8

Verdachtsfälle	9
Pertussis (Keuchhusten)	0
Scabies	8
Scharlach/sonst. Strep. pyogenes infectiosa	0
Infektiöse Gastroenteritis	2
Windpocken	1
Röteln	0
Masern	0
Mumps	0

Aufgrund einer geänderten Auswertungs-Software sind v. a. die Zahlen im Bereich der § 34 Meldungen für einige Erkrankungen etwas abweichend (v. a. Pertussis), da in früheren Jahren die Unterscheidung zu den §§ 6-9 nicht immer eindeutig zu klassifizieren war.

Meldungen nach dem IfSG (Infektionsschutzgesetz §§ 6-9)

Von Arztpraxen/Laboren	159
<i>davon sind</i>	
Pertussis (Erkrankung oder Verdacht)	58
Windpocken (Erkrankung oder Verdacht)	79
Röteln	9
Masern (Erkrankung oder Verdacht)	4
Mumps (Erkrankung oder Verdacht)	5
Sonstige (Krätzmilben, Adeno)	4

Die Masernmeldungen waren 3 nicht bestätigte Verdachtsfälle sowie eine reine Labormeldung, die nach intensiver Ermittlung als Reaktion nach Erstimpfung zu werten war.

Bei den Verdachtszahlen sind Fälle eingerechnet, deren Krankheitsstatus als nicht ermittelbar oder nicht erhoben angegeben ist.

Hausbesuche wegen IfSG wegen Kopfläusen, Krätze, Masern, Influenza	15
---	-----------

Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen wegen Kopfläusen, Krätze, V. a. Hepatitis A, Masern, Influenza	3
--	----------

Die Anzahl der Hausbesuche und Besuche von Gemeinschaftseinrichtungen war im Jahr 2022 wie schon in 2021 wegen der Hygienevorschriften und Einschränkungen durch die Corona Pandemie geringer als in den Jahren zuvor.

Punkt 6.1.2.4.1	606
------------------------	------------

Punkt 6.1.2.4.2	177
------------------------	------------

6.1.2.5 Corona – Ermittlung

Auch im Jahr 2022 waren wie schon 2021 zumindest im 1. Quartal große Teile des Personals des Jugendärztlichen Dienstes in die Ermittlungsarbeit der Coronafälle im Regionalverband involviert. Meldungen eines positiven Nachweises von COVID-19 wurde vom Meldekopf erfasst und zur Ermittlung weitergegeben. Hier wurde der Index kontaktiert, informiert und die Kontaktpersonen ermittelt. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde die Anordnung der Quarantäne für alle Betroffenen an die zuständige Ortspolizeibehörde weitergeleitet. Zusätzlich wurde Fragen- und Beschwerdemanagement im Rahmen der Betreuung mehrerer Email-Postfächer durchgeführt.

Die Corona-Fallzahlen wurden im Rahmen der Corona Statistik erfasst.

6.1.3 Frühe Hilfen im Regionalverband Saarbrücken 2022

6.1.3.1 Einleitung

Im Jahr 2022 konnte durch den Rückgang der Kontaktbeschränkungen erfreulicherweise wieder vermehrt im Netzwerk Frühe Hilfen gearbeitet und die Familien an Angebote der Netzwerkpartner vermittelt werden.

Die Angebote der Frühen Hilfen des Gesundheitsamtes waren leider weiterhin nur im Rahmen einer Basisversorgung möglich, einerseits wegen Personalmangel durch Krankheit und Berentung, andererseits wegen zunehmendem Verwaltungsaufwand im Bereich der Meldepflicht für Früherkennungsuntersuchungen.

Es zeigten sich zunehmende Engpässe im Bereich der Versorgung mit Hebammen und niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten.

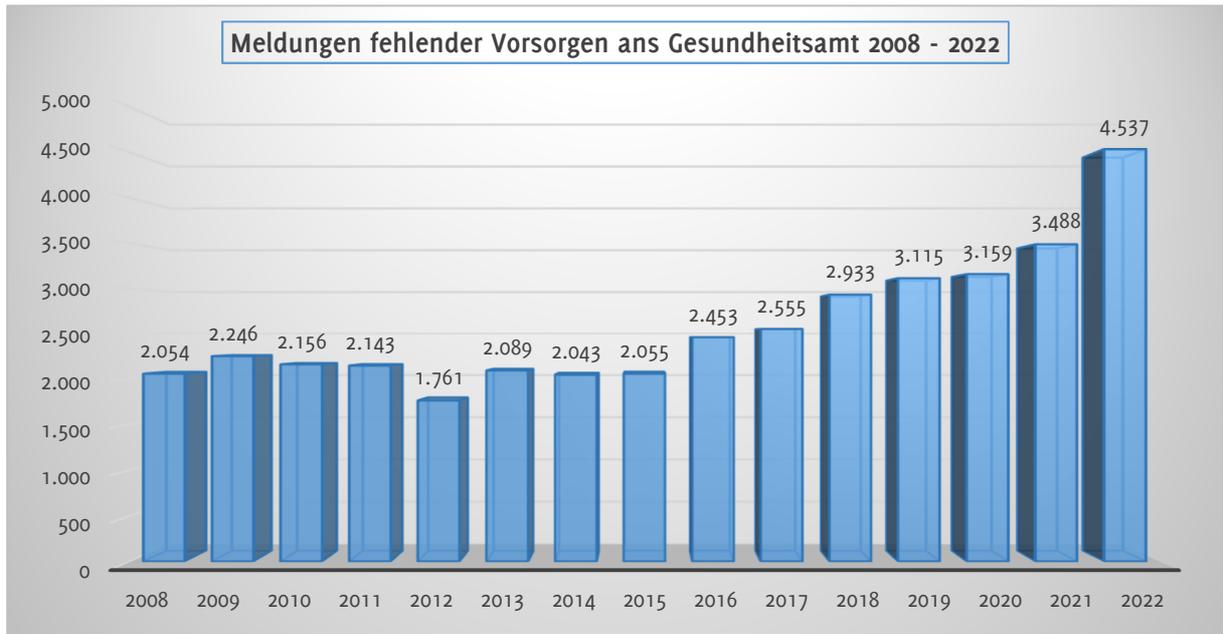
.

6.1.3.2 Arbeitsbereiche

Meldungen über versäumte Vorsorgeuntersuchungen

Vom Zentrum für Kindervorsorge in Homburg gingen 2022 insgesamt **4.537 Meldungen** über versäumte Vorsorgeuntersuchungen beim Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes ein.

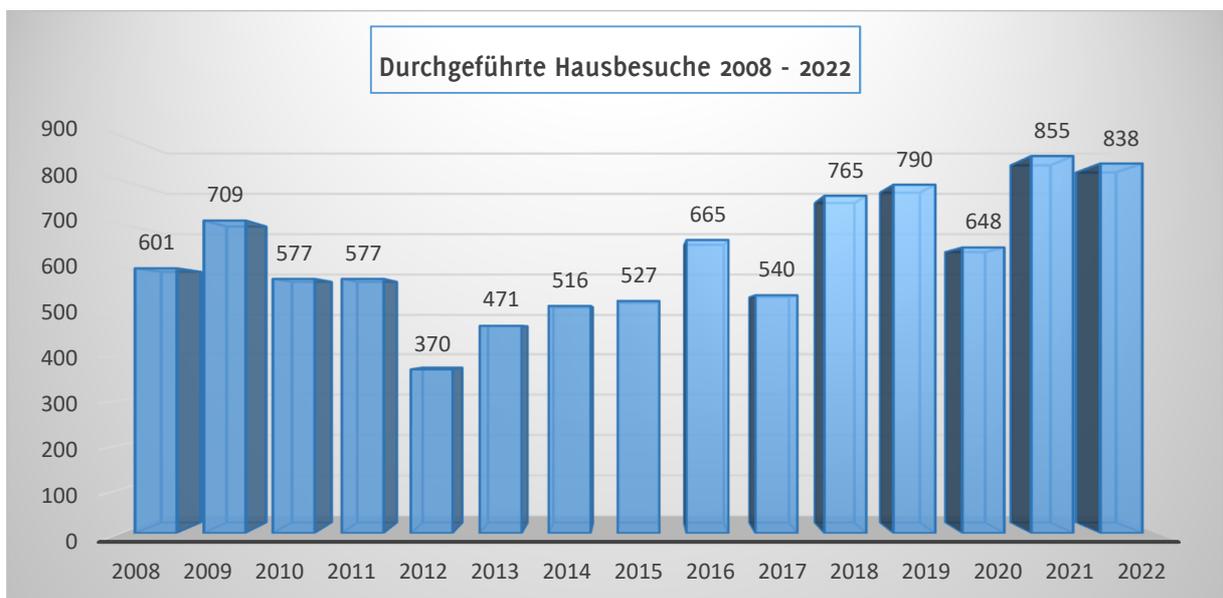
Es zeigt sich hier weiterhin ein Anstieg der Meldezahlen im Vergleich zum Vorjahr um 30 %.



In den 4.537 Meldungen waren jedoch 1.152 Meldungen mit bereits beim Zentrum für Kindervorsorge bekanntem Termin beim Kinderarzt/-ärztin außerhalb der Meldefrist enthalten. Für weitere 754 Meldungen ergab sich im Verlauf, dass die Untersuchung bereits erfolgt war, jedoch noch kein Untersuchungsnachweis vom Kinderarzt/-ärztin beim Zentrum für Kindervorsorge eingegangen war. Dies sind insgesamt 40 % der Meldungen, die einen immensen Verwaltungsaufwand erforderten, obwohl Untersuchungen bereits durchgeführt oder terminiert waren.

Im gesamten Jahr wurden **838 Hausbesuche** durchgeführt werden, das entspricht etwa 16 Hausbesuchen wöchentlich (725 x 1. HB, 113 x 2. HB) Damit ist die Anzahl der erforderlichen Hausbesuche im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben.

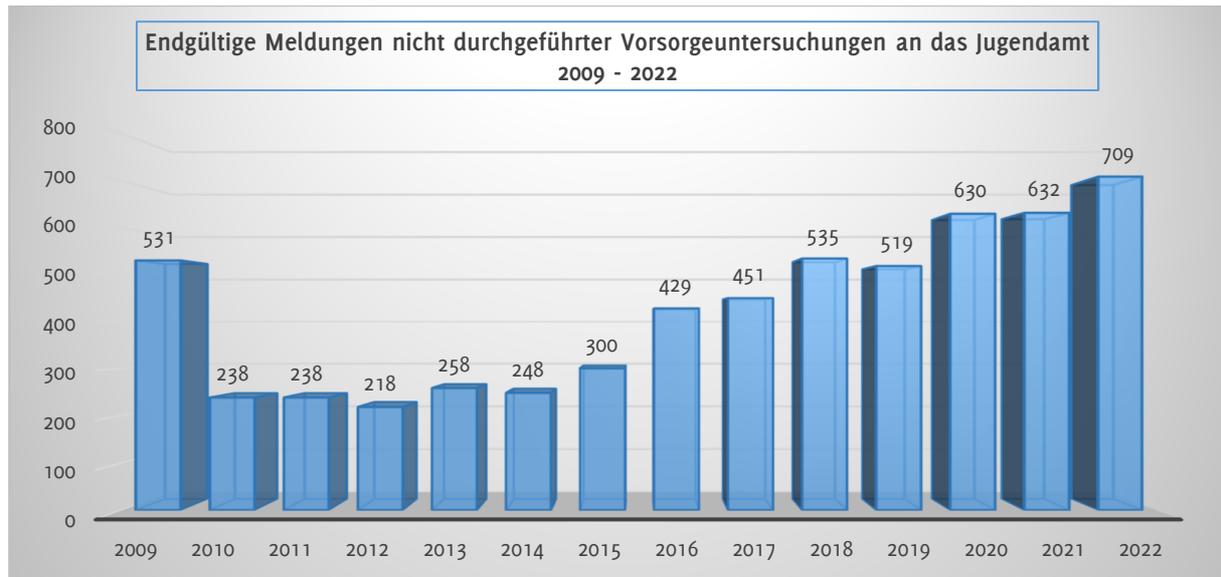
Es wurde leider nur bei 232 Hausbesuchen jemand angetroffen (28 %).



Meldungen an das Jugendamt

Insgesamt übermittelten wir in 2022 dem Jugendamt **2.781 Meldungen**, davon waren:

- 1.902 Meldungen wegen Untersuchungen außerhalb der 3-Wochen-Interventionsfrist (1.039 vorläufige und 863 abschließende Meldung)
- 121 Meldungen über zusätzliche Informationen (z. B. Terminverschiebungen)
- 709 endgültige Meldungen über weiter fehlende Untersuchung trotz Intervention des Gesundheitsamtes
- 49 Meldungen über nachträglich durchgeführte U-Untersuchungen



Somit kamen im Rahmen der Bearbeitung des Gesundheitsamtes bei 15,6 % der gemeldeten Kinder keine Vorsorgeuntersuchung zustande.

Von 49 Kindern wurde jedoch nach endgültiger Meldung an das Jugendamt noch eine Untersuchungsbestätigung erfasst (über reguläre Untersuchungsmeldung an das Zentrum für Kindervorsorge). Es ist für uns leider nicht nachvollziehbar, ob diese Untersuchungen auf Intervention des Jugendamtes hin erfolgten oder die Familien den Untersuchungstermin schon vereinbart hatten, sich aber auf die Anschreiben des Gesundheitsamtes nie rückgemeldet hat.

Abschließend konnten wir also für 660 Kinder keine Vorsorgeuntersuchung erfassen, das entspricht 14,5 % der Meldungen ans Gesundheitsamt, aber nur 2,9 % der im Regionalverband in 2022 erforderlichen 22.830 Früherkennungsuntersuchungen insgesamt.

Weiterentwicklung der Umsetzung der Meldepflicht für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

Im Bereich der ambulanten Versorgung durch Kinder- und Jugendärzte zeigte sich im Jahr 2022 erstmals auch im Regionalverband ein zunehmender Engpass – vermehrt können Familien nicht mehr in den Patientenstamm von Kinder- und Jugendärztlichen Praxen aufgenommen werden oder werden nach verpassten Terminen vom Patientenstamm ausgeschlossen. Besonders für Kinder aus Familien in sozialen Problemlagen und mit Sprachbarriere ist zu befürchten, dass es sowohl zu einem Rückgang der Wahrnehmung von Präventivleistungen wie Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und Impfungen kommen wird als, dass es in Einzelfällen bei kranken Kindern zu einem verspäteten Aufsuchen eines Arztes kommt.

Eine Evaluation der Meldepflicht für Früherkennungsuntersuchungen der letzten 15 Jahre, ihrer praktischen Umsetzung in der Kooperation mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten und den Auswirkungen auf den Kinderschutz in Kooperation mit den Jugendämtern wird als dringend erforderlich erachtet.

Die Erarbeitung einer Anpassung des für die Meldepflicht für Kindervorsorge relevanten § 8a des ÖGD-Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung an diese neuen Realitäten der kinderärztlichen Versorgungsmöglichkeiten in einer Arbeitsgruppe der Koordinatorinnen Frühe Hilfen der Gesundheitsämter, des Zentrums für Kindervorsorge und des Gesundheitsministeriums wurde angeregt.

Durchführung von subsidiären Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen im Gesundheitsamt

Eine Untersuchung im Gesundheitsamt wird dann angeboten, wenn eine Untersuchung in einer Kinderarztpraxis nicht möglich ist. Ein Grund hierfür kann eine fehlende Krankenversicherung sein. Eine Abdeckung der bereits beschriebenen rückläufigen Versorgungskapazitäten im Bereich der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte durch den Jugendärztlichen Dienst ist nicht möglich. Ein Rückgang der Wahrnehmung von Präventionsleistungen wie Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und Impfungen ist zu befürchten.

Für 22 Kinder wurden Untersuchungen im Jugendärztlichen Dienst angeboten.

Vorsorge	U3	U4	U5	U6	U7	U7a	U8	U9
Anzahl	1	4	6	4	1	3	1	2

Von diesen Kindern hatten 16 keine aktuelle Krankenversicherung, 6 Kinder bekamen keinen Termin mehr beim Kinderarzt/-ärztin.

Der angebotene Termin wurde von 17 Familien in Anspruch genommen, 5 Familien sind zum Termin nicht erschienen.

Es ist zu vermuten, dass unter den gemeldeten Kindern, zu deren Familien weder durch Anschreiben noch durch Hausbesuche ein Kontakt hergestellt werden konnte, noch einige ohne gültige Krankenversicherung leben.

Impfungen

Es wurden 7 Impfungen bei Kindern ohne Versicherungsschutz mit Herkunft aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchgeführt.

Aufsuchende Betreuung von belasteten Familien mit Kleinkindern durch Sozialmedizinische Assistentinnen (SMA) und Ärztinnen und Ärzten des JÄD

Schwerpunktmäßig werden durch die SMAs Kinder mit einer gesundheitlichen Problematik betreut. Diesen Kindern aus Familien, die in vielen Fällen durch weitere psychosoziale Faktoren belastet sind, soll somit ein möglichst gesundes Aufwachsen und ein Zugang zu den für ihre spezielle Erkrankung/Behinderung möglichen Hilfen ermöglicht werden.

Im Gegensatz zur aufsuchenden Hilfe durch die freiberuflich tätigen Familienhebammen und Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen im Programm Frühe Hilfen, werden Betreuungen durch die SMAs auch nach dem 1. Lebensjahr fortgeführt bzw. aufgenommen.

Das Spektrum der gesundheitlichen Problematik der Kinder umfasst

- Frühgeborene
- Kinder mit frühkindlicher Entwicklungsstörung
- Kinder mit Fehlbildungs-Syndromen oder spezifischer Organerkrankungen
- Gedeih- und Entwicklungsstörungen bei Aufwachsen in sozial schwierigen Verhältnissen.

Viele Kinder werden im Anschluss an eine Betreuung durch die sozialpädiatrische Nachsorge des Klinikums Saarbrücken - Der Winterberg übernommen. Hier zeigt sich, dass häufig Familien mit Migrationshintergrund und bestehender Sprachbarriere einer weiteren Unterstützung bedürfen, um den besonderen Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht werden zu können.

Eine Beendigung der Betreuung erfolgt in der Regel dann, wenn die Familie gut alleine zurechtkommt und/oder eine stabile Vernetzung an weitere Unterstützungssysteme (Frühförderung, Kita, Familienpatenschaft, Sozialberatung etc.) erfolgt ist.

Betreute Familien in Zahlen

Die Gesamtstatistik der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen, bestehend aus Gesundheits- und Jugendhilfe, für alle durch Frühe Hilfen im Regionalverband Saarbrücken betreuten Familien wird wie schon in den Vorjahren erstellt und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Erstellung einer Landes-Gesamtstatistik für 2022 zur Verfügung gestellt.

Sie umfasst die anonymisierten Daten aller Familien, die im Jahr 2022 eine Betreuung durch Frühe Hilfen in Anspruch genommen haben.

Die folgende Beschreibung bezieht sich ausschließlich auf die Arbeitsinhalte und den Arbeitsaufwand von SMAs und Kinderärztlicher Koordinierungsstelle der Frühen Hilfen im Gesundheitsamt.

Anzahl der Betreuungen durch SMAs des Gesundheitsamtes

Im Laufe des Jahres 2022 wurden insgesamt 28 Kinder betreut.

10 Betreuungen wurden in 2022 neu aufgenommen, 18 Kinder wurden aus 2021 weiter betreut.

Bei 21 Kindern wurde die Betreuung im Laufe des Jahres beendet, so dass sich zum Stichtag 31.12.2022 noch 7 Kinder in Betreuung befanden.

Die Anzahl der Fallbetreuungen ist über die Jahre weiter rückläufig. Dies ist nicht auf einen geringeren Betreuungsbedarf zurückzuführen, sondern auf die steigende Arbeitsbelastung im Bereich der Meldepflicht für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen. Somit können leider nicht alle Familien in optimalem Umfang unterstützt werden.

Betreuungsintensität

In 2022 wurden bei den 28 Familien insgesamt 171 Hausbesuche durchgeführt.

Die Auswertung der in 2022 beendeten Betreuungen ergibt eine durchschnittliche Anzahl von 14 Hausbesuchen pro Familie (min. 3 bis max. 43 Hausbesuche) bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 13 Monaten (min. 3 bis max. 43 Monate).

Neben den Hausbesuchen sind viele telefonische Kontakte mit den Familien oder für die Familien (mit Kinderärzten, Kliniken, Hebammen, Jugendhilfe, Sozialem Dienst, Frühförderstelle etc.) sowie Teilnahme an Hilfeplangesprächen mit Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes erforderlich.

Elternberatung in den Stadtteilen

Angegliedert an die bestehenden Babyclubs der Gemeinwesenprojekte, waren für 2022 an 9 Standorten ca. alle 1-2 Monate Elternberatungen geplant. Die Elternberatungen werden von der kinderärztlichen Koordinatorin und Frühe Hilfen-SMAs angeboten.

Aufgrund der Corona-Einschränkungen wurde erst ab Mai 2022 wieder mit dem Angebot der Elternberatung gestartet. Aufgrund personeller Engpässe konnte das Angebot im Jahr 2022 nur an 7 Standorten umgesetzt werden

	Anzahl Termine	Anzahl Beratungen
GWA unteres Malstatt (KIBIZ)	4	10
GWA Oberes Malstatt (ZAM)	7	29
GWA Sbr.-St. Annual, (Pädsak)	8	35
GWA Alt-Saarbrücken	7	35
GWA Brebach	0	0
GWA Völklingen Zentrum (Kinderhaus)	4	10
GWA Friedrichsthal (Alte Schule)	4	23
GWA Dudweiler	3	18
GWA Sulzbach	0	0
Gesamt	37	160

Ziel ist es, das Angebot der medizinischen Elternberatung langfristig an allen Babyclub-Standorten (aktuell 12) zu etablieren. Dies ist aufgrund der Personalsituation in den Frühen Hilfen und dem jugendärztlichen Dienst aktuell leider noch nicht möglich.

Angebot Entwicklungspsychologische Beratung

Als ergänzender Baustein wurde 2021 die Entwicklungspsychologische Beratung für die Frühen Hilfen im Regionalverband etabliert.

Die Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) ist ein Angebot zur Förderung der elterlichen Feinfühligkeit in der frühen Kindheit. Es dient dem Aufbau einer gelingenden Eltern-Kind-Beziehung und einer sicheren emotionalen Bindung beim Kind. Eine sichere emotionale Bindung ist ein wesentlicher Schutzfaktor für spätere Belastungssituationen und deren Bewältigung. Durch die EPB wird Entwicklungs- und Verhaltensproblemen vorgebeugt.

Die Beratung erfolgt durch die Koordinatorin der Frühen Hilfen des Gesundheitsamtes sowie durch eine kooperierende Psychologin in eigener Praxis. Die Beratung ist – wie alle Angebote der Frühen Hilfen – für die Familien kostenfrei.

In 2022 nahmen 5 Familien das Angebot der Entwicklungspsychologischen Beratung durch die Koordinatorin des Gesundheitsamtes wahr.

Koordinierung, Dokumentation und Fortbildung

Koordinierung der aufsuchenden Frühen Hilfen

Dieser Aufgabenbereich wird gemeinsam mit der Koordinatorin des Jugendamtes hauptsächlich von der kinderärztlichen Koordinatorin, unterstützt durch ärztliche Kollegen/-innen des jugendärztlichen Dienstes und SMAs, abgedeckt.

Pro Einzelfall sind die Fallaufnahme bei Anfrage, Rücksprache mit anmeldender Institution, ggf. mit der Familie, dem/der Kinderarzt/-ärztin, dem Jugendamt und anderen Beteiligten erforderlich.

Im regelmäßigen Austausch mit der Koordinatorin des Jugendamtes werden die Fälle in die aufsuchende Betreuung einer freiberuflichen Fachkraft (Familienhebamme oder Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerin) oder einer SMA bzw. bei anderem Bedarf an andere Institutionen im Rahmen des Netzwerks Frühe Hilfen vermittelt.

Anfragen Frühe Hilfen

Insgesamt wurden in 2022 an die Koordinierungsstelle **177 neue Anfragen** gestellt.

Daraus gingen in 2022 **93 neue Betreuungen** hervor, davon **83 durch Familienhebammen und FGKIP** des Landesprogrammes Frühe Hilfen, **10 durch SMAs** des Gesundheitsamtes.

6.1.3.3 Netzwerk Frühe Hilfen im Regionalverband Saarbrücken

Netzwerkarbeit vor Ort

Die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen von Gesundheitsamt und Jugendamt hat sich als feste Institution im Rahmen des Netzwerkes Frühe Hilfen gut etabliert. Regelmäßig rufen Netzwerkpartner an, um nach möglichen Hilfen für Ihre Klienten zu fragen.

Zum besseren Kennenlernen von und Austausch mit neuen Institutionen im Netzwerk oder neuen Angeboten bereits bestehender Netzwerkpartner finden auch immer wieder gezielte Treffen statt.

- Verein Nestwärme e. V.:
Vorstellung Angebot Familienhilfe für Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern:
2 Termine in 2022
- Austausch über das Angebot der Frühen Hilfen in allen Sozialraumbüros im RVSBR:
10 Termine in 2022
- Austausch mit Leitung ASD über Zusammenarbeit der Frühen Hilfen mit ASD sowie Weiterentwicklung ergänzender Angebote:
2 Termine in 2022

Netzwerktreffen Frühe Hilfen

Die Netzwerktreffen finden halbjährlich statt.

05.07.2022 Beratungsangebote zum Thema Eltern-Kind-Interaktion

Vorstellung der Kleinkind- und Säuglingsambulanz der SHG, Mutter-Kind-Station SHG-Klinik, Spezialambulanz für Säuglinge und Kleinkinder am UKS Homburg, Beratungsangebot Marte Meo der AWO, Beratungsangebot der Lebensberatung Saarbrücken, Entwicklungspsychologische Beratung der Frühen Hilfen im RVSBR

18.10.2022 Angebote im Rahmen von Frühen Hilfen im Regionalverband Saarbrücken – wo sind Lücken?

Thementische zum Sammeln von Angeboten mit dem Ziel der Erstellung einer Liste für Netzwerkpartner im RVSBR

6.2 Jugendzahnärztlicher Dienst

6.2.1 Gesetzliche Grundlage

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) § 20 Schulgesundheitspflege (www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/223-2.pdf)

6.2.2 Tätigkeitsbereiche

- **Zahnärztliche Reihenuntersuchungen an Grund- und Förderschule.**
 - mit Datenerfassung und anonymisierte Auswertung
 - Weiterleitung der Ergebnisse an das Ministerium für Gesundheit und die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege
 - Prophylaxeunterricht in den Klassen

- **Zahnärztliche Gutachten (Landesamt Zentrale Dienste, Sozialamt)**

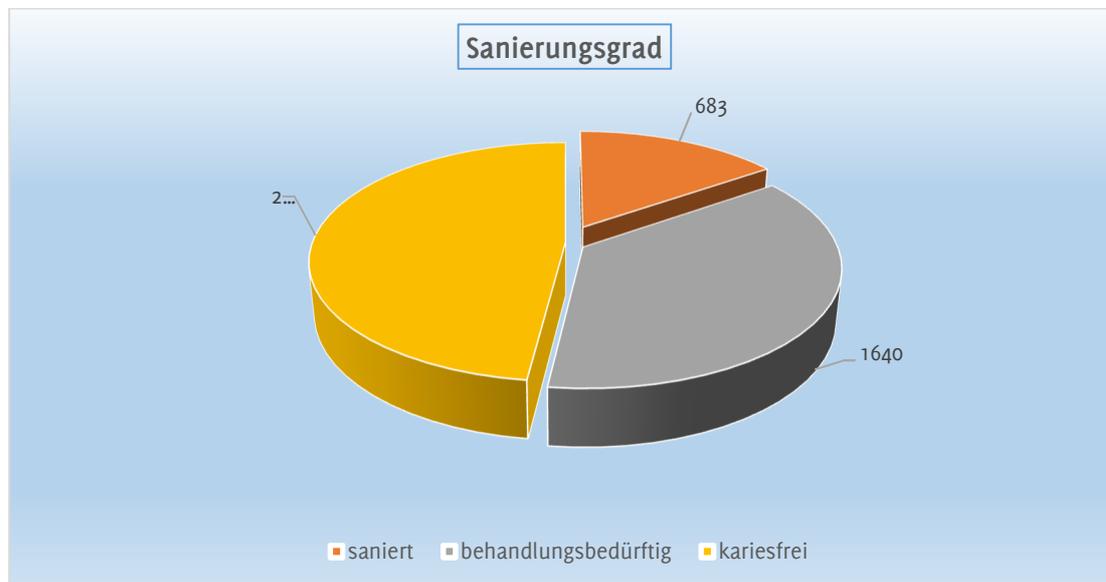
- **Gesundheitsförderung**
 - Kooperation mit den Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen mit sozioökonomisch niedrigem Status.
 - Weiterbildung von Multiplikatoren
 - Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

- **Zahnärztliche Betreuung in Ganztages- und Nachmittagseinrichtungen**
für Schüler und Kleinkinder zur Etablierung des täglichen Zähneputzens in den Einrichtungen.

6.2.3 Untersuchungsdaten und Ergebnisse 2022

Mitarbeiterinnen	1 Zahnärztin	2 Zahnmedizinische Fachangestellte
Besuchte Schulen	21 Grundschulen	Organisation Terminplanung
	4 Förderschulen	
Anzahl untersuchte Schüler/-innen	4076	EDV – Datenerfassung + Assistenz
Nicht untersucht	388 = 9,5 %	
Karies-Hochrisikokinder	7,5 %	
Prophylaxeunterricht		285 Klassen
Öffentliche Veranstaltungen	5 Anzahl erreichter Personen: 180	
Beratungsgespräche	34	
Gutachten	17	
Projekte / Kooperationen	Nachmittagsbetreuung GS Herrensohr (monatliche Kontrolle)	Kinderhaus Saarbrücken-Malstatt: Zahnputzaktionen 1 x / Quartal
	GS Sbr.-Dellengarten Tägl. Zähneputzen in den 1. Klassen	Kinderhaus Völklingen: Zahnputzaktionen 1 x / Quartal
	Frühe Hilfen	Nachmittagsbetreuung Saarbrücken-Folsterhöhe (monatlich)
	Gemeinwesenarbeit PÄDSAK	Nachmittagsbetreuung Grundschule Vkl.-Wehrden 1x/Quartal
	Diakonisches Werk: KIBIZ Sbr.-Malstatt	
	Babybegrüßungspakete	
Arbeitskreise	Mit Pandemiebeginn wurden die AK eingestellt und bisher nicht wieder aufgenommen	

6.2.4 Sanierungsgrad (Untersuchungszeitraum 01.01. – 31.12.2022)



Sanierungsgrad aller untersuchten Schüler/-innen		
Saniert	683	15,3 %
Behandlungsbedürftig	1.640	36,74 %
Kariesfrei	2.141	47,96 %

Kariesindex

dmf-t = decayed-missing-filled-teeth = kariöse-fehlende-gefüllte-Milchzähne
1,8 kariöse Milchzähne / Schüler/-innen

DMF-T = Decayed-Missing-Filled-Teeth = kariöse-fehlende-gefüllte-bleibende Zähne
0,14 kariöse bleibende Zähne / Schüler/-innen

Karieshochrisikogruppe

7,5 % der Schüler und Schülerinnen mit mehr als 6 kariösen Milch- und/oder bleibenden Zähnen.

6.2.5 Bewertung der Ergebnisse

Die Kariesindices haben sich im Vergleich zum Jahr 2019 verschlechtert, ebenso hat sich die Zahl der behandlungsbedürftigen Kinder erhöht.

Weiterhin besteht eine hohe Kariesprävalenz bei den 6- bis 7-jährigen. In dieser Altersgruppe haben 38 % im Schnitt 2 kariöse Zähne und 14 % (!) fallen in die Karieshochrisikogruppe (= 6 und mehr kariöse Milch-und/oder bleibende Zähne). Auch diese Werte haben sich seit 2019 erhöht.

Pandemiebedingt wurden unsere Initiativen zum Zähneputzen in den Nachmittagsbetreuungen u. a. in den Schulen Sbr.-Folsterhöhe, Sbr.-Kirchbergschule, Mellinschule Sulzbach, Grundschule Dudweiler-Herrensohr eingestellt und unsere Bemühungen hinsichtlich Reaktivierung gestalten sich schwierig.

Ebenso wurden Arbeitskreise nicht reaktiviert und insbesondere die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (zuständig für die Kitas) hat seit 4 Jahren nicht mehr getagt.

6.2.6 Ausblick

Gesundheitsförderung und Prävention muss nach unserem Dafürhalten früher ansetzen und gezielt in Stadtteilen mit sozio-ökonomischen niedrig gestellten Bevölkerungsgruppen aktiv werden.

In Ganztagesbetreuungen (Schule, Kita, Krippe) sollte das Zähneputzen ein tägliches Ritual sein um für Kindern Chancengleichheit hinsichtlich eines gesunden Aufwachsens zu ermöglichen.

7. **Betreuungsbehörde**

7.1 **Einleitung**

Die rechtliche Vertretung Erwachsener kann entweder durch die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht oder privat, durch die Bevollmächtigung einer Vertrauensperson, erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung sind im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1814 ff BGB geregelt.

Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht erfolgt, wenn Volljährige ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht, andere Hilfen nicht ausreichend sind und die Aufgaben durch Bevollmächtigte nicht erledigt werden können. Die rechtliche Vertretung erstreckt sich jedoch nur auf Bereiche, in welchen die Betroffenen ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Sie werden mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht entmündigt und bleiben geschäftsfähig.

Dennoch stellt auch die rechtliche Betreuung einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar, da der Betreuer den Betroffenen rechtlich vertritt und auch stellvertretend für ihn entscheiden kann. Daher soll die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung grundsätzlich nur erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

Hier spielt die Betreuungsbehörde eine zentrale Rolle. Sie wirkt im betreuungsgerichtlichen Verfahren mit und hat die Aufgabe zu prüfen, ob eine Betreuung unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes notwendig ist.

2021 erfolgten weitreichende Änderungen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht. Am 05.03.2021 wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom Bundestag verabschiedet und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Mit der Reform werden das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht insgesamt neu strukturiert, d.h. die Regelungen für Betreuer werden aus dem Vormundschaftsrecht herausgenommen und im Betreuungsrecht verankert. Entsprechende gesetzliche Anpassungen erfolgten im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz über das Verfahren im Familiensachen (FamFG).

Neben der Neustrukturierung ist grundlegendes Ziel der Reform, die Selbstbestimmung und Autonomie der betroffenen Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung zu stärken, entsprechend dem Grundgedanken des Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Des Weiteren soll die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Praxis verbessert werden und der Grundsatz der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung umgesetzt werden.

Die vom BMJV 2015 und 2017 durchgeführte Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung ist zum Ergebnis gekommen, dass es noch Potential zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen und damit zur besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes über die Vermittlung anderer Hilfen gibt. Die Studie beziffert das Vermeidungspotential in einer Größenordnung von 5 bis 15 % der Neufälle in der Mehrzahl der Regionen.

Die Ergebnisse der Studie finden ihren Niederschlag in der Reform. Die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuregelungen sehen zahlreiche neue und erweiterten Aufgaben für die Betreuungsbehörden vor, die Möglichkeiten eröffnen, diesem Erforderlichkeitsgrundsatz mehr Geltung zu verschaffen. Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Betreuungsbehörden ist ab 01.01.2023 das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), welches das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ablöst.

Die Vorbereitungen auf die anstehenden reformbedingten Aufgabenerweiterungen sind im Jahr 2021 aufgenommen worden und haben die Betreuungsbehörde auch 2022 intensiv beschäftigt.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Geschäftsstelle des Landkreistages, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG) und Mitarbeitern der saarländischen Betreuungsbehörden hat sich getroffen, um den reformbedingten Mehraufwand für die Betreuungsbehörden zu ermitteln. In regelmäßigen Treffen bis zum Ende des Jahres 2022 sind zunächst auf der Grundlage der Orientierungshilfe des Landkreistages Baden-Württemberg Hochrechnungen erfolgt, um den zeitlichen Mehraufwand vor dem Hintergrund der Erfahrungswerte der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden für jede einzelne neue Aufgabe zeitlich zu quantifizieren und in weiteren Schritten den daraus resultierenden Stellenmehrbedarf zu ermitteln.

Das saarländische Ausführungsgesetz zum Betreuungsorganisationsgesetz vom 18.01.2023 ist rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Die neuen und erweiterten Aufgaben der Betreuungsbehörden sind auf die Kommunen und die dort angesiedelten Betreuungsbehörden übertragen worden. Dadurch wird ein konnexitätsrelevanter Tatbestand ausgelöst. Die saarländischen Kommunen erhalten für die ihnen mit diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben einen jährlichen Belastungsausgleich.

Um die neuen Aufgaben umzusetzen, benötigt die Betreuungsbehörde personelle Verstärkung, die im Laufe des Jahres 2023 erwartet wird.

Die bisherigen und neuen Aufgaben der Betreuungsbehörde sollen im folgenden Bericht dargestellt werden, wobei auf die gesetzlichen Grundlagen im BtOG verwiesen wird. Auf die Regelungen im BtBG, die ab dem 01.01.2023 nicht mehr gelten, soll der Einfachheit halber nicht mehr Bezug genommen werden, obwohl im Berichtsjahr das Betreuungsbehördengesetz noch die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Betreuungsbehörden darstellte.

Die Zahl der bestehenden betreuungsgerichtlichen Verfahren ist in den letzten Jahren bei beiden Amtsgerichtsbezirken Saarbrücken und Völklingen bis auf das Jahr 2020 (Ausbreitung der Corona-Pandemie) gestiegen. Sie war jedoch 2022 leicht rückläufig, wie die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen. Die Zahl der Neuverfahren ist wie bereits in den letzten Jahren weiter leicht gesunken. Die zunehmende Verbreitung von Vorsorgevollmachten könnte hierfür ursächlich verantwortlich sein.

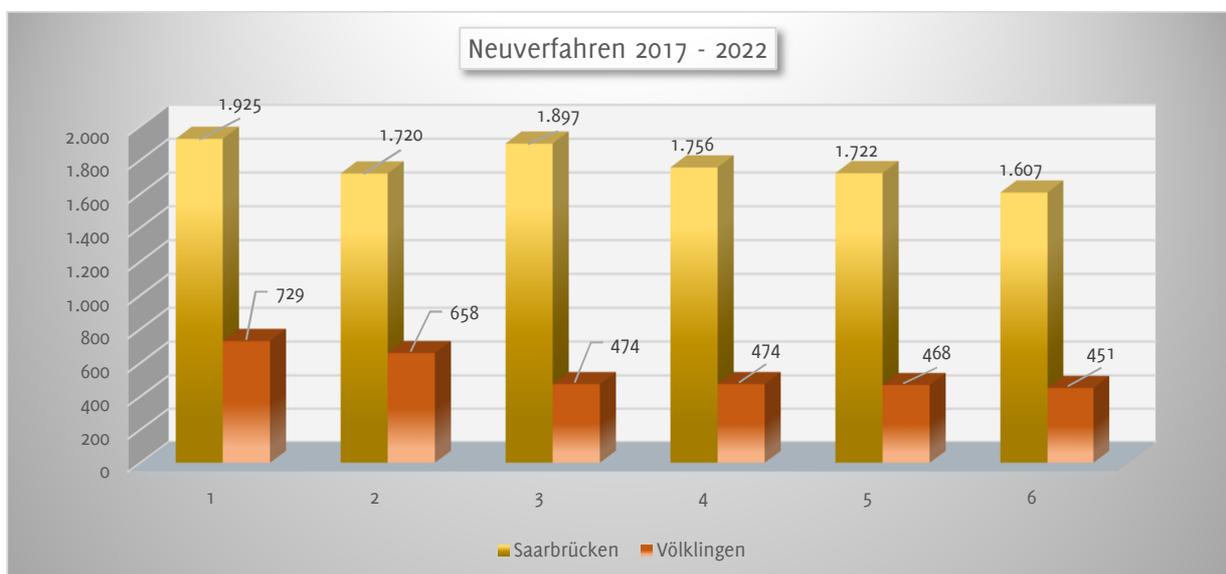
Zahl bestehender betreuungsrechtlicher Verfahren bis zum 31.12.2022

- > Amtsgericht Saarbrücken 6.348
- > Amtsgericht Völklingen 1.567
- Gesamtzahlen (bestehende Verfahren) 7.915**



Zahl neuer betreuungsgerichtlicher Verfahren im Jahr 2022

- > Amtsgericht Saarbrücken 1.607
- > Amtsgericht Völklingen 451
- Gesamtzahlen (Neuzugänge) 2.058**



Angeordnete Einwilligungsvorbehalte in 2022

> Amtsgericht Saarbrücken	45
> Amtsgericht Völklingen	12
> Andere Amtsgerichte	2

7.2 Aufgaben der Betreuungsbehörde

7.2.1 Informations- und Beratungsangebot über allgemeine betreuungsrechtl. Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein/keine gesetzlicher Betreuer/-in bestellt wird (§§ 5, 8 BtOG)

Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, soweit dies möglich ist, im Vorfeld der Einrichtung einer Betreuung andere Hilfen zu vermitteln und die Betroffenen über die Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht, die nicht mit einem staatlichen Eingriff verbunden ist, zu informieren.

Selbstverständlich sollte eine Vollmacht nur erteilt werden, wenn ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer besteht.

Dies entspricht dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt dem Erforderlichkeitsgrundsatz der rechtlichen Betreuung Rechnung.

Durch die Regionalisierung der Zuständigkeiten der Mitarbeiter/-innen der Behörde ist eine verbesserte Vernetzung vor Ort durch Kenntnis regionaler Hilfsangebote gegeben und eine effizientere Fallbearbeitung möglich. Letztlich werden durch die regionale Aufteilung der Zuständigkeiten der Mitarbeiter/-innen Fahrtkosten eingespart.

In vielen Fällen erfolgen Beratungen im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens. Hintergrund sind Anfragen von Bürgern aber auch Institutionen zur Frage, ob eine Betreuung erforderlich ist oder ob es andere Möglichkeiten gibt, die Betreuung zu vermeiden. Hier nimmt die Betreuungsbehörde eine Lotsenfunktion wahr und stellt im Bedarfsfalle den Kontakt zu Beratungsstellen und Sozialleistungsträgern her.

Wenn Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bei Betroffenen vorliegen, besteht in den meisten Fällen ein erheblicher Unterstützungsbedarf. In der Regel reicht es deshalb nicht aus, z. B. lediglich an eine Beratungsstelle wie z. B. die Schuldnerberatungsstelle zu vermitteln. Vielmehr muss die andere Hilfe umfassend sein. Oftmals, wie z. B. bei Menschen mit einer depressiven Erkrankung, muss die Hilfe zudem einen aufsuchenden Charakter haben. Nicht zuletzt müssen die Hilfen von entsprechend qualifizierten Fachpersonal angeboten werden.

Besonders geeignet sind hier Leistungen, die von den Fachdiensten für selbstbestimmtes Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Diese andere Hilfe richtet sich an Personen, die in einer eigenen Wohnung leben und aufgrund ihrer Erkrankung bzw. Behinderung eine aufsuchende und relativ umfassende sozialarbeiterische Unterstützung benötigen.

Das lange Antragsverfahren bei der Eingliederungshilfe (oftmals deutlich länger als vier Monate) stellt ein wesentliches Problem bei der Vermittlung der anderen Hilfe durch die Betreuungsbehörde dar. In der Regel haben die Menschen, mit denen die Betreuungsbehörde im Vorfeld der Anordnung von Betreuungen befasst ist, relativ drängende Problemlagen.

Angesichts der besonderen Bedeutung der ambulanten Eingliederungshilfe als sogenannte andere Hilfe hat die Betreuungsbehörde bereits in der Vorjahren Gespräche mit verschiedenen Leistungsanbietern aber auch dem Landesamt für Soziales als Kostenträger geführt. Es ist jedoch wichtig, durch einen

regelmäßigen Austausch auch mit den Anbietern der Eingliederungshilfe, aktuelle Entwicklungen und Problemlagen bei dieser wichtigen anderen Hilfe möglichst gut im Blick zu behalten.

Neben der Eingliederungshilfe kann auch die Soziotherapie gemäß § 37a SGB V eine geeignete andere Hilfe sein, um die Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden. Die Hilfe wird ebenfalls von einer Fachkraft aufsuchend erbracht. Die Zielsetzung dieser Hilfe ist im Vergleich zur Eingliederungshilfe jedoch stärker auf Unterstützung im Bereich der Gesundheitspflege ausgerichtet. Auch wenn in der Praxis zumindest vorübergehend auch Unterstützung in anderen Bereichen geleistet wird. Die Soziotherapie hat einen relativ geringen Bekanntheitsgrad, auch weil es nur sehr wenige Anbieter gibt.

Die ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt behinderte Menschen bei der Organisation passender Hilfen. Sie wird im Regionalverband Saarbrücken durch die Landesvereinigung SELBSTHILFE e. V. erbracht. Gesetzliche Grundlage der Hilfe ist das Bundesteilhabegesetz. Der Gesetzgeber verfolgte mit Einführung des Gesetzes das Ziel, die Hilfen möglichst individuell an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten. Dies führt jedoch zunächst zu einem eher höheren Aufwand in der Organisation der Hilfen.

Das Angebot ist insbesondere für Menschen geeignet, die trotz einer Behinderung Antragsverfahren selbst durchstehen können und dabei ggf. nur eine Beratung benötigen. Oder auch für ehrenamtliche Betreuer/-innen, die so eine kompetente Beratung erhalten. Als betreuungsvermeidende Hilfe wird das Angebot der EUTB jedoch nur in wenigen Fällen in Frage kommen, da die betroffenen Menschen in Betreuungsverfahren eine umfassendere und auch aufsuchende Unterstützung benötigen, die die EUTB nur begrenzt leisten kann.

Neue Aufgaben durch das BtOG

Die bisherige Aufgabe der Vermittlung anderer Hilfen wird im § 8 BtOG wie folgt konkretisiert:
Unterstützungsangebot und erweiterte Unterstützung (§ 8 BtOG)

Mit Inkrafttreten des BtOG zum 01.01.2023 erfolgt eine Erweiterung der Aufgaben der Betreuungsbehörde um den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Erforderlichkeitsgrundsatz der rechtlichen Betreuung noch stärker in die Praxis umzusetzen.

Die Betreuungsbehörde soll über die Vermittlung anderer Hilfen hinausgehend bei antragsabhängigen Leistungen die Betroffenen dabei unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. Doppelstrukturen sollen jedoch nicht entstehen. Die bisherigen Aufgaben von Beratungsstellen, anderer Institutionen und Pflichten der Sozialleistungsträger wie Aufklärung, Beratung und Ausführung (§§ 13, 14, 17 SGB I) bleiben bestehen. Neu hinzugekommen sind die Verpflichtungen der Betreuungsbehörde sowie der Sozialleistungsträger zur Betreuungsvermeidung (§ 17 Abs. 4 SGB I).

Weiterhin kann die Betreuungsbehörde in geeigneten Fällen im Vorfeld eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens eine erweiterte Unterstützung durchführen, sofern hierdurch eine Betreuung vermieden werden kann und die Betroffenen zustimmen.

In der Gesetzesbegründung wird die erweiterte Unterstützung als ein temporäres Fallmanagement (von drei bis maximal sechs Monaten) definiert.

Eine Fallverantwortung übernimmt die Betreuungsbehörde dabei jedoch nicht. Es obliegt ihr lediglich eine Verfahrensverantwortung, d. h. sie übernimmt insbesondere gegenüber anderen Trägern keine Vertretung der Betroffenen.

Der Gesetzgeber hat es der Betreuungsbehörde überlassen, Kriterien zu entwickeln, bei welchen Bedarfssituationen die erweiterte Unterstützung einzusetzen ist und welche fachlichen Standards zugrunde zu legen sind. Fortbildungen erfolgte 2022 zur Einführung in die Thematik mit den damit verbundenen Fragestellungen wie z. B. der Klärung der organisatorischen Umsetzung innerhalb der Betreuungsbehörde als spezialisiertes Aufgabengebiet oder als zusätzliche, über die bisherige Mitwirkung im betreuungsgerichtlichen Verfahren hinausgehende Aufgabe.

Die inhaltlichen und organisatorischen Herausforderungen die mit der Umsetzung dieser neuen Aufgabe einhergehen, werden die Betreuungsbehörde verstärkt 2023 beschäftigen. Es gilt auch verwaltungsin-tern die Kooperation mit den Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt, Träger der Eingliederungs-hilfe) dem Sozialpsychiatrischem Dienst etc. zu suchen.

7.2.2 Gewinnung, Registrierung, Beratung und Fortbildung von Be-treuer/-innen (§§ 5, 6, 11, 12, 23 BtOG)

Gewinnung neuer Berufsbetreuerinnen und Betreuer

Die Betreuungsbehörde hat gemäß § 11 BtOG die Pflicht, dem Betreuungsgericht im Betreuungsverfahren geeignete Betreuer/-innen vorzuschlagen. Entsprechend ist es auch Aufgabe, geeignete Betreuerin-nen und Betreuer zu gewinnen. Die Betreuungsbehörde fördert gemäß § 6 BtOG Betreuungsvereine, die im Rahmen dieser Förderung ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gewinnen, beraten und fort-bilden. Die Gewinnung, Beratung und Fortbildung geeigneter Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer erfolgt durch die Betreuungsbehörde.

Berufsbetreuer/-innen werden vom Gericht bestellt, wenn zur Regelung der Angelegenheiten besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuer/-innen zur Verfügung stehen. Da Berufsbetreuer/-innen in aller Regel schwierige Betreuungen führen, die u. a. auch ein hohes Haftungsrisiko darstellen, wird dieser Berufsgruppe im Rahmen eines Schwerpunktes in der Betreu-ungsbehörde eine besondere Bedeutung zugemessen.

Die Auswirkungen des Fachkräftemangels machen sich auch im betreuungsrechtlichen Kontext bemerk-bar. Es fällt zunehmend schwerer, ausreichend qualifizierte Menschen für diesen Bereich zu gewinnen. Es melden sich zwar bei der Betreuungsbehörde relativ viele Personen mit einem Interesse an der Tätigkeit der beruflichen Betreuung. In den mit Interessenten geführten Gesprächen stellt sich jedoch häufig heraus, dass Interessenten unzutreffende Vorstellungen von dem anspruchsvollen Berufsfeld der rechtlichen Betreuung haben.

Um geeignete Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu gewinnen, werden Interessenten umfassend dabei unterstützt, eine zutreffende Vorstellung von dem Tätigkeitsprofil der beruflichen Betreuung zu erarbeiten. In diesem Rahmen finden ausführliche Informationsgespräche statt, es werden umfangrei-che schriftliche Informationen zur Verfügung gestellt und Hospitationsplätze bei erfahrenen Berufsbe-treuerinnen und Berufsbetreuern vermittelt.

Die Betreuungsbehörde ist in verschiedene Netzwerke eingebunden. Auch im Rahmen der sogenannten Sachverhaltsermittlungen (§ 11 BtOG) werden zahlreiche Kontakte auch zu professionellen Akteuren gepflegt. Die Netzwerke und Kontakte werden genutzt, um zielgerichtet Personen anzusprechen, die für eine Tätigkeit als Berufsbetreuer/-in geeignet sind. Bei Interesse erfolgt eine entsprechende Be-ratung und Begleitung. Positiv ist, dass neue geeignete Betreuer auch durch den Kontakt zu erfahrenen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern gewonnen werden konnten. In mehreren Fällen entstanden so Bürogemeinschaften und andere Kooperationsformen mit erfahrenen und neuen Berufsbetreuerin-nen und Berufsbetreuern. Dies ist im Interesse der Betreuungsbehörde, da dies dem Ziel der Gewinnung neuer Betreuerinnen und Berufsbetreuer und auch dem Ziel der Qualitätsentwicklung dient. Entspre-chend wird in den verschiedenen Gesprächsformaten mit erfahrenen Betreuerinnen und Betreuern für solche Modelle der Kooperation geworben.

Auch im Jahr 2022 konnten neue Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gewonnen werden. Für diese Gruppe fand ein Einführungskurs statt. Zudem wurden in vielen Einzelgesprächen Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

Neue Aufgaben durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Mit dem am 01.01.2023 in Kraft getretenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wurde ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt. Das Verfahren beinhaltet sehr grundsätzliche Neuerungen im Bereich der beruflichen Betreuungen und wird eine erhebliche Wirkung entfalten. Erstmals wird eine bundesweit einheitliche Zugangsregelung zum Berufsfeld der Betreuung geschaffen. Die Betreuungsbehörden haben vom Gesetzgeber die Aufgabe erhalten, auf der Grundlage eines gesetzlich normierten, relativ differenzierten Verfahrens zu entscheiden, ob ein Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, als beruflicher Betreuer registriert zu werden. Geprüft wird die Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde der Antragsteller. Grundlagen sind unter anderem sogenannte Eignungsgespräche und die Prüfung vorgelegte Unterlagen (wie z. B. Führungszeugnis, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung). Eine besondere Bedeutung kommt der Prüfung der Sachkunde zu. Der Gesetzgeber hat in der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) detailliert festgelegt, in welchen Bereichen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden muss. Da beim Führen von Berufsbetreuungen handlungsrelevante Kompetenzen aus sehr unterschiedlichen Bereichen erforderlich sind, ist auch die Bandbreite der geforderten Sachkunde groß. Es müssen also Kenntnisse aus sehr unterschiedlichen Fachgebieten nachgewiesen werden. Die Antragsteller können insbesondere durch Studium oder Ausbildung erworbene Kenntnisse geltend machen. Die Prüfung, ob und in wie weit vorlegte Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde ausreichen, ist relativ anspruchsvoll und zeitintensiv. Die Antragsteller haben jedoch die Möglichkeit, noch nicht nachgewiesene Kenntnisse durch das Absolvieren sogenannter Sachkundelehrgänge zu erwerben.

Das Registrierungsverfahren dient somit wesentlich zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich der beruflichen Betreuung. Gleichzeitig wird auch das Grundrecht auf freie Berufsausübung gestärkt. Die Antragsteller haben das Recht auf ein transparentes behördliches Verfahren. Wenn sie mit der Entscheidung der Betreuungsbehörde nicht einverstanden sind, können sie die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Das Registrierungsverfahren wird voraussichtlich aufgrund der Kosten für die zumeist erforderlichen Sachkundelehrgänge jedoch auch den Fachkräftemangel in der beruflichen Betreuung weiter verstärken.

Das neue BtOG sieht nicht nur Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei neuen Betreuerinnen und Betreuern vor. Es werden auch weitreichende Instrumente zur Qualitätssicherung bei der Tätigkeit aller beruflichen Betreuerinnen und Betreuer eingeführt. Der Gesetzgeber hat im BtOG festgelegt, dass alle Berufsbetreuer, also auch die schon lange tätigen Betreuer, bei der zuständigen Betreuungsbehörde einen Registrierungsantrag stellen müssen. Die zuständige Stammbehörde ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich ein Betreuer seinen dienstlichen Sitz oder hilfsweise Wohnsitz hat. Im Rahmen des Antrags müssen auch die bereits bestellten Berufsbetreuer Unterlagen wie ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen. Zukünftig müssen zudem alle drei Jahre ein neues Führungszeugnis und ein neuer Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorgelegt werden. Alle Betreuer haben des Weiteren gegenüber ihrer Stammbehörde verschiedene Mitteilungspflichten. Unter anderem muss regelmäßig der Bestand an Betreuungen mitgeteilt werden. Wenn die Stammbehörde aufgrund begründeter Tatsachen annehmen muss, dass ein Betreuer nicht mehr die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit zur Führung von Berufsbetreuungen hat, dann ist die Registrierung zu widerrufen. Der Widerruf gilt bundesweit. Er ist ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf freie Berufsausübung.

Auch wenn das BtOG erst am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, waren bereits im Jahr 2022 umfangreiche Vorbereitungen erforderlich. Die neuen, zusätzlichen Aufgaben, die der Gesetzgeber im BtOG den Betreuungsbehörden überträgt, sind sehr umfangreich. Es bedurfte einer gründlichen inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung. Unter anderem war abzusehen, dass ab dem 01.01.23 über 100 Registrierungsanträge von bereits bestellten Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern eingehen werden, die innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten zu entscheiden sind.

Beratung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Um Berufsbetreuer/-innen adäquat beraten zu können, muss ein regelmäßiger Austausch stattfinden. Auf diese Weise erhält die Betreuungsbehörde auch einen guten Überblick über die Kompetenzprofile der Berufsbetreuer/-innen, so dass im Rahmen der Gerichtshilfe entsprechend § 11 BtOG möglichst passgenaue Betreuervorschläge erfolgen können.

Seit 2016 werden mit Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern sogenannte Kooperationsgespräche geführt. Die Gespräche bieten Raum für einen Austausch über die fallbezogene Kooperation hinaus und dienen der Planung von Fortbildungen, Unterstützungsangeboten und der bedarfsgerechten Planung in Hinblick auf besondere Problembereiche und die Personalbemessung. Auch sollen eventuelle Probleme bei den Berufsbetreuern/-innen in der Führung der Betreuungen rechtzeitig erkannt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Entsprechend fanden auch im Jahr 2022 Kooperationsgespräche mit Berufsbetreuer/-innen statt.

Die Betreuungsbehörde bietet neben der Einführung neuer Betreuer/-innen auch für Fortbildungen bereits bestellte Betreuer an.

Zur Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer/-innen wurde gemeinsam mit den Betreuungsvereinen ein Fortbildungsprogramm entwickelt. In diesem Rahmen finden Einführungskurse statt, an denen auch Personen teilnehmen können, die sich für eine Tätigkeit als Berufsbetreuer/-in interessieren. Für die Gruppe der Berufsbetreuer/-innen fanden neben den Einführungskursen im Jahr 2022 drei Fortbildungen statt. Das Thema der ersten Veranstaltung war Sind rechtliche Betreuer/-innen für alles zuständig? Wo sollte man sich abgrenzen? Welche – für die Abgrenzung relevanten - Aufgaben haben soziale Dienste, Einrichtungen etc.?. Der Referent war ein erfahrener Berufsbetreuer. Das Thema der zweiten Veranstaltung war Betreuungsrechtsreform 2023 / Wichtige Änderungen für Berufsbetreuer/-innen. Referenten waren ein Betreuungsrichter, eine Rechtspflegerin und ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde. Darüber hinaus fand noch eine dritte Veranstaltung für sogenannte Bestandsbetreuer statt, die noch nicht länger als drei Jahre als Berufsbetreuer tätig sind und deshalb nach dem neuen BtOG noch einen Sachkundenachweis erbringen müssen. In dieser Fortbildung ging es vertieft um die Bestimmungen zum Sachkundenachweis.

Seit 2015 nehmen zudem circa 50 Berufsbetreuer/-innen das Angebot der Betreuungsbehörde zum Erfahrungsaustausch wahr. Unter der Moderation der Behörde treffen sich die erfahrenen Berufsbetreuer/-innen in insgesamt 4 Gruppen einmal im Quartal, zum fachlichen Austausch. Dies dient auch der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Mögliche Problemfelder können so früher erkannt werden. Durch den Erfahrungsgewinn der Moderator/-innen, hat sich auch die Qualität der Beratungen für alle Betreuer/-innen und Bevollmächtigte weiter verbessert.

Den Berufsbetreuern/-innen wird nicht zuletzt auch eine fallbezogene Einzelberatung angeboten, die auch vielfach in Anspruch genommen wird. Hilfreich für die Beratung ist, dass alle in der Fallarbeits eingebundenen Mitarbeiter/-innen der Betreuungsbehörde berufserfahrene Sozialarbeiter/-innen sind und intensive Kenntnisse von schwierigen Lebenssituationen und den daraus erwachsenden Problemen haben. Zudem besteht zum Teil auch spezifisches Fachwissen aus früheren Tätigkeiten als gerichtlich bestellter Betreuer.

Da ein Schwerpunkt der Betreuungsbehörde die Abgabe von Stellungnahmen an das Gericht zu den unterschiedlichsten betreuungsrechtlichen Fragestellungen bildet, können auch Beratungsbedarfe zu konkreten betreuungsrechtlichen Schwierigkeiten gut abgedeckt werden. Zudem sind auch die konkreten Lebenssituationen von Betreuten der Betreuungsbehörde schon aus der Ermittlungsarbeit im Vorfeld einer Betreuungsanordnung bekannt, so dass oftmals auch fallspezifische Kenntnisse in die Beratung mit eingebracht werden können.

7.2.3 Mitwirkung im betreuungsgerichtlichen Verfahren (§ 11 BtOG)

Die Betreuungsgerichtshilfe ist mit einem hohen Zeitaufwand verbunden und bildet einen Schwerpunkt in der Tätigkeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei der Betreuungsbehörde.

Durch adäquate Stellungnahmen und Sachverhaltsermittlungen wird insbesondere das Ziel verfolgt, zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen beizutragen. Es soll sichergestellt werden, dass die Anordnung einer Betreuung nur erfolgt, wenn diese erforderlich ist. Wenn möglich, soll eine geeignete Vertrauensperson als Betreuer/-in vorgeschlagen werden.

Zudem wird durch die Stellungnahmen dazu beigetragen, dass Zwangsmaßnahmen nur als Ultima Ratio und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Betreuungsbehörde prüft insbesondere bei der obligatorischen Sozialberichtserstattung im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe, ob die Vermittlung von Hilfen ggf. ausreichen, den Regelungsbedarf des Betroffenen abzudecken.

Darüber hinaus kann das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde um Aufklärung von anderen Sachverhalten ersuchen, die für das Betreuungsverfahren relevant sind, wenn z. B. die Führung der Betreuung besonders schwierig ist und ein Kontakt zu den Betreuten seitens des Betreuers kaum herzustellen ist. Hier stellt sich u. a. auch die Frage, der Führbarkeit der Betreuung. Bei Menschen mit Doppeldiagnosen wie Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen ist dies häufiger der Fall. Oftmals fehlt die Compliance.

In den meisten Fällen, bei denen eine Betreuung angeregt wird, besteht durchaus ein erheblicher Unterstützungsbedarf. In der Regel reicht es deshalb nicht, z. B. lediglich an eine Beratungsstelle wie z. B. die Schuldnerberatung zu vermitteln. Vielmehr muss die andere Hilfe relativ umfassend sein. Oftmals, wie z. B. bei Menschen mit einer depressiven Erkrankung, muss die Hilfe zudem einen aufsuchenden Charakter haben. Nicht zuletzt müssen die Hilfen auch von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal angeboten werden.

Der Gesetzgeber hat Qualitätskriterien für die Berichterstattung der Betreuungsbehörde festgeschrieben. Es sollen Aussagen getroffen werden:

- zur persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des/der Betroffenen
- zur Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen
- zur Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit
- zur Sichtweise des Betroffenen

Das Betreuungsgericht sendet die Gerichtsakte bzw. alle wichtigen Unterlagen z. B. die Betreuungsanregung sowie ärztliche Atteste oder Gutachten der Betreuungsbehörde zu und bittet um Sozialbericht und/oder um Mitteilung/Aufklärung bestimmter Sachverhalte.

Nach Sichtung der Gerichtsakte und Anlage einer eigenen Akte, nehmen die Sachbearbeiter/-innen Kontakt zu der betroffenen Person auf. In der Regel werden Hausbesuche durchgeführt und/oder wenn möglich, erfolgen auch Gespräche in der Betreuungsbehörde.

Die Herstellung von Kontakten zu Betroffenen gestaltet sich oftmals schwierig. Vorbehalte gegenüber Behörden sowie dem Betreuungsgericht können hierbei eine Rolle spielen und die immer noch verbreitete Angst, entmündigt zu werden.

Wenn aus Sicht der Betreuungsbehörde die Anordnung einer Betreuung erforderlich ist, schlägt die Betreuungsbehörde einen geeigneten Betreuer bzw. eine geeignete Betreuerin vor. Ein sachgerechter Betreuervorschlag ist für die betroffenen Menschen und für den Erfolg der Betreuung von besonderer Bedeutung. Zunächst wird ermittelt, ob es im sozialen Umfeld eine Person gibt, die bereit und geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall wird die Betreuung, bei den für ein Ehrenamt geeigneten Situationen, von einem Mitglied eines Betreuungsvereins übernommen.

Aufgrund der kontinuierlichen Förderung der Betreuungsvereine besteht dort eine gute Struktur mit zahlreichen Mitgliedern, die Betreuungen im Ehrenamt führen.

Bei besonders schwierigen Betreuungskonstellationen wird ein Berufsbetreuer bzw. eine Berufsbetreuerin vorgeschlagen. Auch hier ist eine sorgfältige Auswahl wichtig. Die Betreuungssituationen, mit denen Berufsbetreuer konfrontiert werden, sind oftmals extrem problematisch und herausfordernd. So ist der Umgang mit manchen Betreuten aufgrund einer langjährigen psychischen Erkrankung sehr herausfordernd. In nicht wenigen Fällen müssen Betreuer/-innen auch mit aggressiven und gewaltbereiten Betreuten umgehen. In anderen Fällen bestehen hochkomplexe und haftungsträchtige Probleme in der Vermögenssorge.

Auch Berufsbetreuer/-innen haben unterschiedliche Kompetenzprofile. Kein Betreuer, keine Betreuerin kann alle Herausforderungen maximal gut bewältigen. Die Bestrebungen der Betreuungsbehörde, durch Erfahrungsaustausche, Beratungsangebote, Kooperationsgespräche etc. einen intensiven Kontakt zu Betreuer/-innen zu pflegen, dient auch dazu, einen möglichst passenden Betreuervorschlag unterbreiten zu können.

Im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe sowie auch in der Beratungspraxis wird deutlich, dass Familienangehörige, die Vollmachten oder Betreuungen übernommen haben oftmals mit den Anforderungen, die an sie gestellt werden, überfordert sind. Dies führt dazu, dass Bevollmächtigte die Vollmacht nicht weiter ausüben wollen und familiäre Betreuer/-innen beim Betreuungsgericht um ihre Entpflichtung bitten.

Durch die Beratung der Betreuungsbehörde können Angehörige gestärkt werden. Darüber hinaus finden Vermittlungen an die Pflegestützpunkte, den sozialpsychiatrischen Dienst und die Betreuungsvereine statt, die Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Betreuer/-innen und Bevollmächtigte anbieten und auch zu betreuungsrechtlich relevanten Themen beraten.

[Neue Aufgaben der Betreuungsbehörde mit Inkrafttreten des BtOG zum 01.01.2023 \(§§ 11, 12, 21, 22, 10 BtOG\):](#)

Die bisherige Aufgabe der Betreuungsbehörde im betreuungsgerichtlichen Verfahren wird ausgeweitet. Die Betreuungsbehörde soll prüfen, ob in geeigneten Fällen zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung (siehe Punkt 7.2.1) in Betracht kommt.

Im betreuungsgerichtlichen Verfahren ist diese Prüfung obligatorisch und soll in Fällen, die von der Betreuungsbehörde als hierzu geeignet eingestuft werden, umgesetzt werden. Im Gegensatz dazu stellt die Prüfung und Umsetzung der erweiterten Unterstützung im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens (siehe Punkt 7.2.1) für die Betreuungsbehörden eine Kann-Regelung dar, d. h. sie muss nicht zwingend erfolgen.

Auch vor einer anstehenden Verlängerung der Betreuung kann das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde um Stellungnahme bitten, ob eine Verlängerung erforderlich ist, bzw. ob durch die Vermittlung von Hilfen die Betreuung ggf. beendet werden kann.

Die Betreuungsbehörde soll in ihrem Sozialbericht einen/eine Betreuer/-in verpflichtend vorschlagen, sollte sie in Fällen einen Betreuungsbedarf erkennen. Der Vorschlag soll begründet sein.

Dem Vorschlag soll eine vorherige Prüfung der Eignung des Betreuers vorausgehen. Bei Berufsbetreuern erfolgt die Eignungsprüfung im Rahmen des Registrierungsverfahrens.

Auch ehrenamtliche Betreuer/-innen müssen mit Inkrafttreten der Reform ihre Eignung und Zuverlässigkeit vor einer Betreuungsübernahme gegenüber der Betreuungsbehörde nachweisen, durch Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis.

Zur Vorbereitung auf diese neue Aufgabe sind 2022 Absprachen mit den Betreuungsvereinen erfolgt, um ein einheitliches Verfahren bezüglich der Information und Einreichung von Führungszeugnissen und Auszügen aus dem Schuldnerverzeichnis festzulegen.

Informationsblätter für die Mitglieder der Betreuungsvereine sind erstellt worden, in welchen über die Nachweispflichten und die Beantragung der notwendigen Unterlagen informiert wird, sowie interne Regelungen zur Erfassung und Abrufung der eingereichten Unterlagen.

7.2.4 Mitwirkung bei Zwangsmaßnahmen (§§ 326, 283, 278 BtBG)

ist, diese Zwangsmaßnahmen mit einer möglichst geringen Belastung der Betroffenen umzusetzen. Gegenstand der Zwangsmaßnahmen ist die Betreuerunterstützung bei freiheitsentziehenden Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 326 FamFG.

Die Entscheidung über die freiheitsentziehende Unterbringungsmaßnahme trifft der/die Betreuer/-in oder der/die Bevollmächtigte auf der Grundlage einer gerichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung wird gemäß § 1906 BGB vom Betreuungsgericht nur erteilt, wenn eine akute und erhebliche Eigengefährdung vorliegt.

Das Gericht soll die Betreuungsbehörde vorab anhören (§ 320 FamFG). Ihr steht gem. § 335 FamFG das Beschwerderecht zu.

Die Betreuungsbehörde unterstützt die Betreuer/-innen bzw. Bevollmächtigten bei der Zuführung zur Unterbringung. Die Behörde ist – bei Vorliegen einer entsprechenden gerichtlichen Anordnung – befugt, hierbei Gewalt anzuwenden und erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Die Betreuungsbehörde wurde im Jahr 2021 in 5 Fällen im Rahmen von Unterbringungsmaßnahmen tätig.

Gegenstand der Zwangsmaßnahmen sind zudem die Vorführungen zur ärztlichen Begutachtung (§ 283 FamFG) sowie die Vorführungen zur gerichtlichen Anhörung (§ 278 FamFG).

Um dem Schutzgedanken des Betreuungsrechts zu entsprechen, muss das Gericht die Möglichkeit haben, als Ultima Ratio eine richterliche Anhörung und eine ärztliche Begutachtung auch erzwingen zu können. Dies darf jedoch nur erfolgen, wenn eine freiwillige Mitwirkung der Betroffenen nicht zu erreichen ist.

In diesem Falle ist die Betreuungsbehörde gem. §§ 278, 283 FamFG verpflichtet, die Betroffenen zur Anhörung bzw. dem Gutachter vorzuführen. Auch hier ist die Behörde befugt, Gewalt anzuwenden und erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane zu ersuchen.

Im Jahr 2022 erfolgten in insgesamt 11 Fällen eine Vorführung zur gerichtlichen Anhörung und zur ärztlichen Begutachtung.

Gemessen an der Gesamtzahl der Betreuungen ist die Zahl der Zwangsmaßnahmen unter Beteiligung der Betreuungsbehörde nach wie vor relativ gering. Dennoch stellt jede einzelne Zwangsmaßnahme einen massiven Eingriff für Betroffene dar. Die Betreuungsbehörde unternimmt in jedem Fall alle Anstrengungen, bei Vorführungen den Einsatz von Gewalt soweit wie möglich zu vermeiden.

7.2.5 Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Unterschriftsbeglaubigungen (§§ 5, 6, 7 BtOG)

Durch die Erteilung von Vollmachten können Bürger/-innen selbst entscheiden, welche Person sie erforderlichenfalls vertreten darf. Die Betreuungsbehörde hat deshalb im Berichtszeitraum Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung von Vollmachten zu fördern.

Ein wichtiges Element ist hier das Angebot zur Beglaubigung von Vorsorgevollmachten. Die öffentliche Beglaubigung kann nur von Notaren und von der Betreuungsbehörde vorgenommen werden.

Um die Inanspruchnahme der Beglaubigung zu erleichtern bietet die Betreuungsbehörde an, die Beglaubigung im Falle einer eingeschränkten Mobilität der Vollmachtgeber/-innen auch im häuslichen Umfeld vorzunehmen.

Darüber hinaus finden Beratungen und Beglaubigungen auch vor Ort in den lokalen Sprechstunden statt. Diese werden einmal monatlich in den Rathäusern in Riegelsberg und Völklingen sowie im Schlösschen in Püttlingen angeboten. Das Angebot wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen.

Neue Regelungen ab dem 01.01.2023 (siehe §§ 2,6,7 BtOG):

Die Zuständigkeit für Beglaubigungen ist nicht mehr an einen gewöhnlichen Aufenthalt gekoppelt, so können Einwohner anderer Landkreise, die ggf. zu Besuch bei Verwandten sind, oder ihrer Arbeit in einem anderen Landkreis nachgehen, die Betreuungsbehörde ihrer Wahl aufsuchen. Ein erhöhter Aufwand ist daher zu vermuten. Des Weiteren entsteht ein Mehraufwand aufgrund erweiterter Informationspflichten und Prüfung des Vorsorgecharakters der Vollmacht.

Im Kontext der bisherigen Förderung von Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen kommt als weitere Aufgabe nun auch die Förderung von Aufklärung und Beratung zur Patientenverfügung hinzu (§ 6 Absatz 3 BtOG)

7.2.6 Förderung der Betreuungsvereine (§ 6 BtOG)

Die Betreuungsbehörde hat die Verpflichtung, freie und gemeinnützige Organisationen im Betreuungswesen zu fördern. Entsprechend fördert der Regionalverband drei Betreuungsvereine, bei denen ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte ebenfalls beraten und fortgebildet werden.

Wie bereits in den Vorjahren erfolgte auch für das Jahr 2022 gemeinsam mit den drei Betreuungsvereinen die Erstellung eines Fortbildungsprogramms für ehrenamtliche Betreuer*innen sowie Interessierte.

In zwei Einführungsveranstaltungen im Frühjahr und Herbst 2021 wurden Grundlagen zur Führung von rechtlichen Betreuungen vermittelt.

Neben den Workshops organisierten die Betreuungsvereine Treffen zum Erfahrungsaustausch für die ehrenamtlichen Betreuer/-innen, wie auch Fortbildungen zu wichtigen Themen rund um das Betreuungsrecht, zu Vorsorgemöglichkeiten, sowie Vorträge zur Patientenverfügung, zur Bestattungsvorsorge oder auch zur Unterbringung und zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen.

Neuregelungen zum 01.01.2023 (siehe §§ 10, 15, 17, 22 BtOG)

Im Zuge der Betreuungsrechtsreform sind auch die Aufgaben der Betreuungsvereine erweitert worden.

Für ehrenamtliche Betreuer/-innen ohne familiären Bezug, wie z. B. Mitglieder eines Betreuungsvereins gilt ab dem 01.01.2023 die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abzuschließen, die u. a. die obligatorische Teilnahme an Einführungsveranstaltungen zu den Grundlagen der Betreuungsführung und eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen vorsieht sowie die Bereitschaft der Betreuungsvereine, im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Betreuers, eine Verhinderungsbetreuung zu übernehmen.

Familialen Betreuern soll ein entsprechendes Angebot der Begleitung und Unterstützung zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus seitens der Betreuungsvereine unterbreitet werden. Sie sind jedoch im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Betreuern ohne familiären Bezug nicht verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Die Betreuungsbehörde soll Name und Anschrift der ehrenamtlichen familialen Betreuer, von deren Bestellung sie durch die Bekanntgabe des Betreuungsgerichts Kenntnis erlangt hat, unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsvereins mitteilen, um dem Betreuungsverein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Im Rahmen des Fortbildungsprogramms erfolgte 2022 neben relevanten thematisch auf die ehrenamtliche Tätigkeit fokussierten Fortbildungen auch eine Fortbildungsveranstaltung zur Betreuungsrechtsreform für alle Mitglieder der Betreuungsvereine und Interessierte mit Herrn Dr. Bieg, Richter und aufsichtsführender Richter beim Amtsgericht, Betreuungsgericht Saarbrücken und Abteilungsleiter.

Der Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte, finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist gesetzlich erstmalig verankert. Wobei der Gesetzgeber den bedarfsgerechten Anspruch nicht näher definiert.

7.3 Statistischer Bericht

7.3.1 Akteneingänge gemäß § 11 BtOG i. V. m. § 279 FamFG

§ 11 BtOG - (Aufgaben im gerichtlichen Verfahren)

- (1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Sozialbericht)
 2. den Vorschlag eines geeigneten Betreuers/-in
 3. die Aufklärung, Mitteilung und gegebenenfalls fachliche Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht oder im Rahmen eines gerichtlichen Ersuchens um eine über Nr. 1 hinausgehende Sachverhaltsklärung,
 4. die Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist, und
 5. auf Aufforderung des Betreuungsgerichts den Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers.

- (2) Der Sozialbericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:
 1. die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
 2. die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
 3. die diesbezügliche Sichtweise des/der Betroffenen.

- (3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 zu informieren. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

- (4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Abs. 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

- (5) Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.

§ 279 FamFG (Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters)

- (1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören.
- (2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. Die Anhörung soll vor der Einholung eines Gutachtens nach § 280 erfolgen und sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:
 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des/der Betroffenen
 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1814 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1816 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 4. diesbezügliche Sichtweise des/der Betroffenen
- (3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (4) Das Gericht hat im Fall einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für einen Minderjährigen (§ 1814 Abs. 5 und § 1825 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

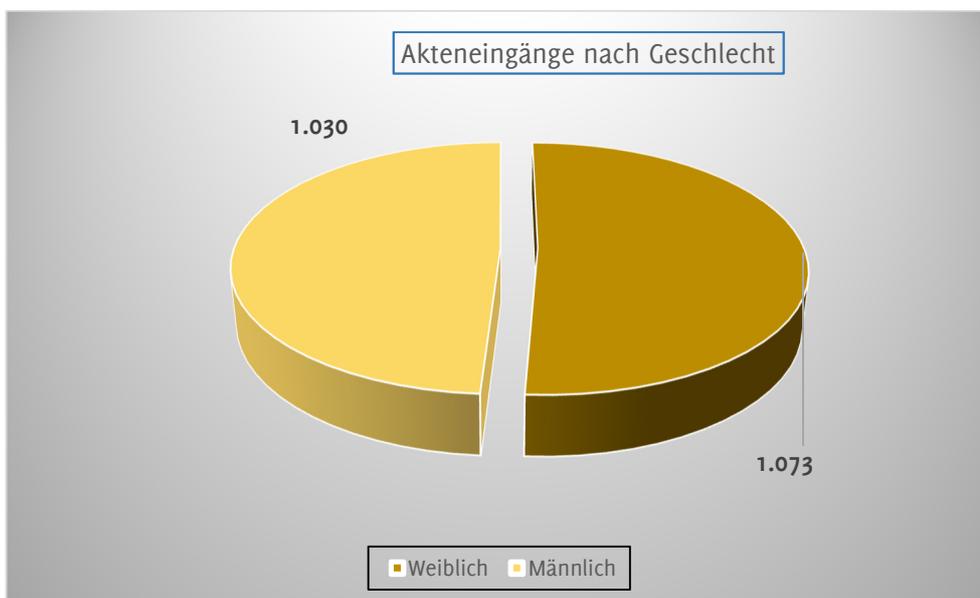
Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde am 01. Juli 2014 ist ein Zuwachs von Akteneingängen und damit eine höhere Beteiligung der Betreuungsbehörde durch die Betreuungsgerichte zu verzeichnen. Die Zahl der Eingänge ist im Jahr 2022 weiterhin auf hohem Niveau, wenn auch geringfügig als 2021.

	Insgesamt
Fallzahl (Akteneingänge) gem. § 8 BtBG	2.103
Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken	
Amtsgericht Saarbrücken	1.695
Amtsgericht Völklingen	382
andere Amtsgerichte	26



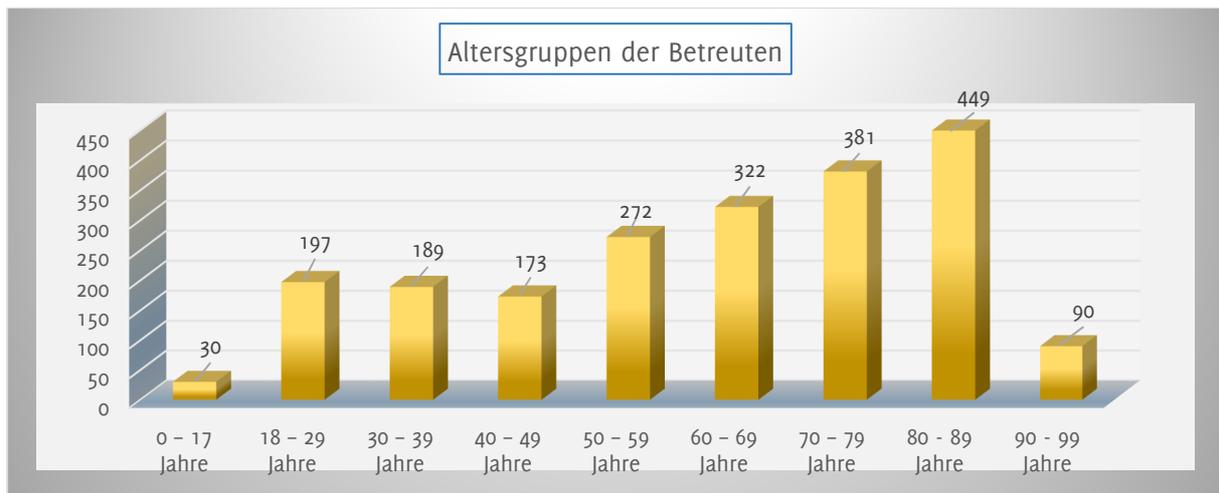
7.3.2 Verteilung nach Geschlecht

Geschlecht	Anzahl	
weiblich	1.073	51,02 %
männlich	1.030	48,98 %
Gesamt	2.103	



7.3.3 Altersstruktur der Betroffenen

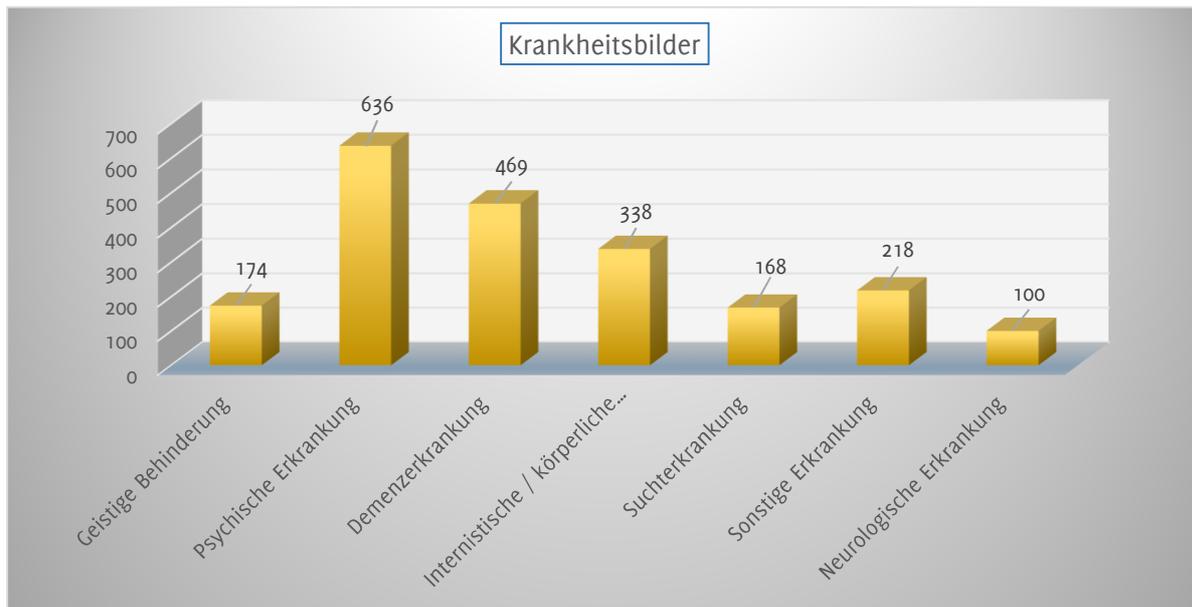
Altersgruppe	Anzahl
0 – 17 Jahre	30
18 – 29 Jahre	197
30 – 39 Jahre	189
40 – 49 Jahre	173
50 – 59 Jahre	272
60 – 69 Jahre	322
70 – 79 Jahre	381
80 – 89 Jahre	449
90 – 99 Jahre	90
Gesamt	2.103



7.3.4 Krankheitsbilder

Krankheitsbilder	Anzahl
Geistige Behinderung	174
Psychische Erkrankung	636
Demenzerkrankung	469
Internistische / körperliche	338
Suchterkrankung	168
Sonstige Erkrankung	218
Neurologische Erkrankung	100
Gesamt	2.130

Die Angaben zu den Erkrankungen beziehen sich auf das für das Betreuungsverfahren vorrangige Krankheitsbild. Zu beachten ist, dass auch mehrere Krankheitsbilder relevant sein können.



7.3.5 Vorführung zur gerichtlichen Anhörung, Vorführung zur ärztlichen Begutachtung

Zwangsmaßnahmen	
Vorführung zur Anhörung (§ 278 FamFG)	8
Vorführung zur Untersuchung (§ 283 FamFG)	3
Gesamt	11

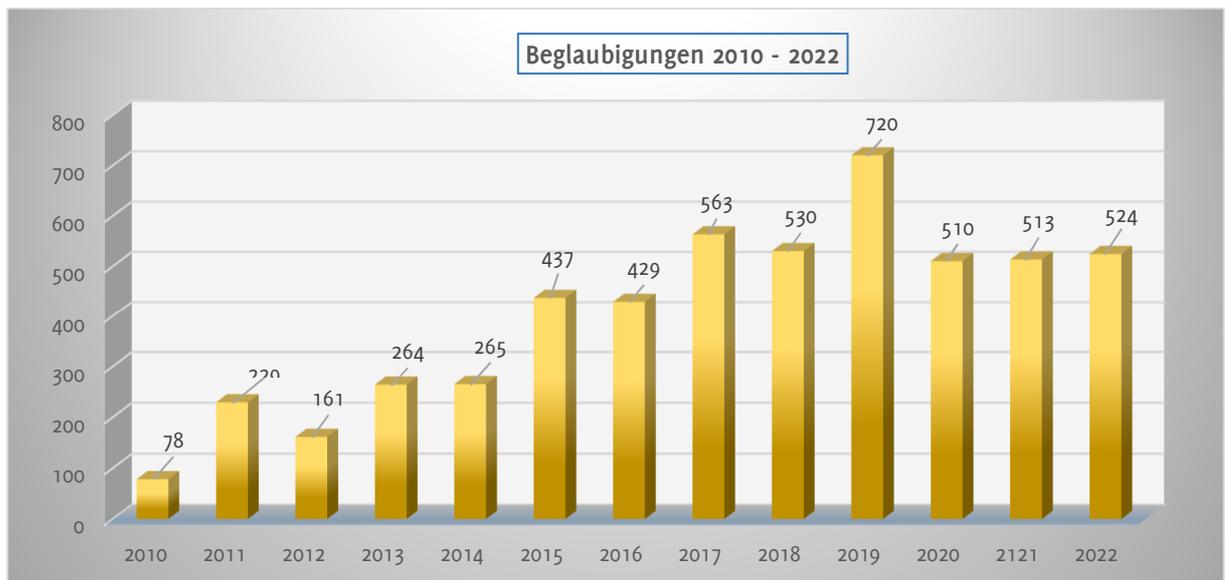
7.3.6 Betreuerunterstützung in Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 326 FamFG

Unterstützung bei Unterbringungen durch den Betreuer/Bevollmächtigten erfolgte in insgesamt 5 Fällen.

Mit den unter 7.3.5 und 7.3.6 sogenannten Zwangsmaßnahmen sind erhebliche Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht verbunden. Die Betreuungsbehörde prüft in jedem Fall ob nicht mildere Maßnahmen geeignet sind, eine Zwangsmaßnahme zu vermeiden.

7.3.7 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 BtOG)

- (1) 1. Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen.
2. Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers.
3. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.
4. Die Behörde soll auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 2 der Bundesnotarordnung hinweisen, wenn sie eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung nach Satz 1 beglaubigt hat.



Durch die öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten, die dem Notar und der Betreuungsbehörde vorbehalten sind, wird der Anerkennungswert dieser Urkunden deutlich gesteigert. Sie ist das geeignete Mittel, Betreuungen zu vermeiden.

Mit dem Anstieg des Bekanntheitsgrades von Vorsorgevollmachten und der damit einhergehenden höheren Zahl von Bevollmächtigungen steigt auch die Zahl überforderter Vollmachtnehmer, welche um Beratung nachsuchen oder aber die Vollmacht nicht weiter ausüben wollen und eine Betreuung anregen.

7.4 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Absätze 2 und 3 BtOG

- (2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.
- (3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

§ 5 Abs. 1 BtOG

- (1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein/keine gesetzlicher Vertreter/-in bestellt wird.

Wie bereits dargestellt erfolgt eine Beratung in vielen Einzelgesprächen auch außerhalb der Betreuungsgerichtshilfe.

Neuregelung zum 01.01.2023:

Die Informations- und Beratungspflicht (§ 5 BtOG) umfasst nun auch die Ehegattenvertretung (§ 1358 BGB), die zum 01.01.2023 gesetzlich neu eingeführt wurde. In Notfällen können sich Ehegatten wechselseitig im Bereich der Gesundheitsorge zeitlich befristet für maximal 6 Monate rechtlich vertreten. Voraussetzung ist jedoch, dass keine Vorsorgevollmacht vorliegt und die Anordnung einer rechtlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht sowie ein Widerruf der Ehegattenvertretung nicht erfolgt ist.

Mitwirkung bei Veranstaltungen und Vorträgen zum Thema Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht im Jahr 2022

Datum	Einrichtung	Veranstaltungsort	Uhrzeit
03.03.2022	DRK	Quierschied	18.00 Uhr
24.03.2022	DRK	Quierschied	18.00 Uhr
04.04.2022	VHS	Saarbrücken	14.00 Uhr
28.04.2022	VHS	Friedrichsthal	16.30 Uhr
04.05.2022	Demenzverein Köllerbach	Püttlingen	18.00 Uhr
20.07.2022	ViA Vielfalt im Alter	Saarbrücken	17.00 Uhr
18.08.2022	Saarbrücker Seniorentage	Saarbrücker Schloss	10.00 – 17.00 Uhr
06.09.2022	ZBB	ZBB, Auf der Scheib	14.00 – 16.00 Uhr
07.09.2022	DRK	Ortsverein Quierschied	18.00 – 20.00 Uhr
27.09.2022	Akademie für Ältere (VHS Sbr.)	Saarbrücken	14.00 Uhr
13.10.2022	DRK	Sbr., Haus am Steinhübel	18.00 – 20.00 Uhr
10.11.2022	Online RV-Sbr.	online	16.30 Uhr
17.11.2022	VHS	Friedrichsthal	16.30 Uhr

Anfragen an die Betreuungsbehörde hinsichtlich der Durchführung von Vorträgen zu den Themen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erfolgten 2022 wieder stärker im Vergleich zu den letzten 3 Jahren, die durch die Covid-19 Pandemie geprägt waren.

7.5 Planung und Durchführung der Arbeitsgemeinschaft Rechtliche Betreuung

Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich mit betreuungsrechtlich relevanten Themen. Vertreter/-innen der Amtsgerichte, der Kliniken, des Landespolizeipräsidiums, der Betreuungsvereine, der Berufsverbände der Berufsbetreuer, der sozialen Dienste im Regionalverband Saarbrücken und der Pflegestützpunkte nehmen an den jährlichen Treffen teil.

Der Vorsitz liegt bei der Betreuungsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken.

Der thematische Fokus der Sitzung 2022 lag auf der Reform des Betreuungsrechts und den damit verbundenen Herausforderungen.

7.6 Förderung von Betreuungsvereinen

§ 14 BtOG (Anerkennung von Betreuungsvereinen)

§ 1818 BGB (Vereinsbetreuung)

Für den Regionalverband Saarbrücken werden im Rahmen der Querschnittsarbeit drei Betreuungsvereine vom Regionalverband Saarbrücken und Land mit je einem Anteil zu 40 % an den Kosten gefördert.

Dazu gehören folgende Betreuungsvereine:

- **proMensch Betreuungsverein Saarland e. V.**
Mainzer Straße 29, 66111 Saarbrücken

- **Betreuungsverein Saarbrücken und Saar e. V.**
Johannisstraße 4, 66111 Saarbrücken

- **Fördergemeinschaft kath. Betreuungsvereine**
Poststraße 46, 66333 Völklingen

Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen sowie Informationen und Beratung über Vorsorgevollmachten und Unterstützung der Betreuer/-innen und Vorsorgebevollmächtigten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, gehören zu den originären Aufgaben der vom Regionalverband geförderten Betreuungsvereinen.

Die Förderung wird gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Förderung von Betreuungsvereinen geleistet.

Der Regionalverband hat die Vereine in folgendem Umfang gefördert:

Kalenderjahr	Förderung
2012	86.479,49 €
2013	94.663,22 €
2014	90.817,90 €
2015	83.475,23 €
2016	87.107,72 €
2017	91.982,35 €
2018	92.735,03 €
2019	100.002,40 €
2020	100.796,00 €
2021	104.616,44 €
2022	111.240,03 €

7.7 Erfassen von Beschlüssen gemäß § 288 Abs. 2 FamFG

(2) Das Gericht hat der zuständigen Behörde den Beschluss über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme stets bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der zuständigen Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde.

Der Gesetzgeber sieht an dieser Stelle eine Informationspflicht des Gerichtes gegenüber der Betreuungsbehörde vor. Die Betreuungsbehörde wird somit in die Lage versetzt sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens als Verfahrensbeteiligte zu erklären und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen.

Die Betreuungsbehörde arbeitet seit 2017 mit der Software Butler von der Firma Prosozial, einem Programm für Betreuer und Betreuungsbehörden.

Alle wichtigen Daten, hierzu zählen auch die Beschlüsse, werden elektronisch erfasst.

Ein regelmäßiger Austausch mit den Mitarbeitern der Firma Prosozial findet 1mal monatlich statt. Fragen, die in der täglichen Praxis auftreten, werden besprochen.

Ziel ist es die Software, orientiert an den Bedürfnissen der Betreuungsbehörde, weiterzuentwickeln, im Hinblick auf die perspektivische Umsetzung einer elektronischen Aktenführung.

8. Koordinierungsstelle -Demografischer Wandel und Gesundheitsförderung-

8.1 Netzwerk Demenz im Regionalverband Saarbrücken- -Demenz – verbunden bleiben!-

In Deutschland leben aktuell rund 1,6 Millionen Menschen mit Demenz.

Die meisten erkranken im höheren Alter, aber auch Menschen unter 65 Jahren können betroffen sein. Die Zahl der Demenzerkrankten wird bis zum Jahr 2050 auf 2,4 bis 2,8 Millionen steigen, sofern kein Durchbruch in der Therapie gelingt. Die hohe und steigende Zahl der Erkrankten, der lange Krankheitsverlauf und die große Belastung für die Betroffenen und ihre Angehörigen sind eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die vielen nicht oder zu wenig bewusst ist.

Im Regionalverband leben etwa 8.000 Menschen mit Demenz; zwei Drittel der Demenzerkrankten werden in der häuslichen Umgebung von Angehörigen und weiteren Vertrauten gepflegt und betreut. Auch wenn gegenwärtig eine Heilung der Krankheit nicht möglich ist, kann durch medizinische Behandlung, Beratung, soziale Betreuung, fachkundige Pflege und vieles mehr den Kranken und ihren Angehörigen geholfen werden.

Im Leben eines an Demenz erkrankten Menschen ändern sich fortlaufend jahrelang eingeübte Gewohnheiten, Wahrnehmungen und Beziehungen. Das Gefühl der Sicherheit schwindet. Umso mehr benötigt ein an Demenz erkrankter Mensch die Liebe und die Verbundenheit zu seinen Angehörigen, aber auch zu Freunden und Mitmenschen. Das bedeutet auch, dass wir bereit sein sollten, uns in die Welt der Betroffenen zu begeben, dass wir uns in ihre Situation einfühlen und auf diese Weise mit ihnen in Verbindung bleiben.

Verbunden bleiben kann man dabei auf vielfältige Weise: Sei es in einem Chor, in der Theatergruppe, im Gottesdienst, im Restaurant oder in der Hausgemeinschaft. Auf die Entfernung können wir einen Brief schreiben oder durch einen Anruf per Telefon oder Video einen lieben Gruß übermitteln. Es bedeutet auch, aufmerksam und rücksichtsvoll gegenüber seinen Mitmenschen zu sein. Wenn wir sehen, dass der ältere Herr im Bus sitzen bleibt und nicht mehr weiß, wo er aussteigen muss, geben wir ihm Orientierung. Wenn die Freundin die Diagnose Demenz erhält, lassen wir den Kontakt nicht abreißen und wenn unsere Mutter nach Worten sucht, geben wir ihr die Zeit, bis sie das Wort findet.

Wichtig bleibt, dass Menschen mit Demenz und auch ihre Angehörigen eingebunden bleiben in einer sensibilisierten, liebevollen und offenen Gemeinschaft, die ihnen auf Augenhöhe begegnet und das Gefühl der Teilhabe nicht entzieht. Denn die Welt von Menschen mit Demenz ist auch unsere; es ist die Welt in der wir gemeinsam leben.

In 2022 wurden von den Partnern im Netzwerk Demenz wieder zahlreiche und vielfältige Aktivitäten geplant. Die meisten Veranstaltungen wurden wieder in Präsenz durchgeführt; einige aber auch in einem digitalen Format präsentiert.

Das Netzwerk Demenz selbst hat verschiedene Aktivitäten organisiert und durchgeführt:

Die Beteiligung an der gemeinsamen Pflanzaktion Vergiss-mein-nicht! im Rahmen der Sensibilisierungskampagne Demenz geht uns Alle an! vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie war auch im März 2022 wieder selbstverständlich. Von Seiten des Regionalverbandes haben sich Friedrichsthal, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Sulzbach und Völklingen beteiligt.

Auf Anfrage war das Netzwerk Demenz bei der Völklinger Seniorenmesse und bei den 6. Saarbrücker Seniorentagen mit einem Informationsstand vertreten.

Eine DemenzPartner-Schulung wurde in Kooperation mit der Landesfachstelle Demenz Saarland und der Servicestelle Familie & Beruf der SHG Kliniken Sonnenberg durchgeführt. Eine weitere Schulung erfolgte

in Kooperation mit der Landesfachstelle Demenz und der Ehrenamtsbörse des Regionalverband Saarbrücken.

In einer Lenkungskreis-Sitzung beschäftigten sich die Netzwerkpartner mit der Marte Meo Methode. Die Repräsentantin von Marte Meo Saarbrücken ist neues Kooperationsmitglied im Netzwerk Demenz. In einer weiteren Lenkungskreis-Sitzung gab es einen Fachvortrag zu Mangelernährung bei Menschen mit Demenz vorbeugen und die neue Allianz für Menschen mit Demenz im Köllertal konnte sich präsentieren.

In der Woche der Demenz (19. bis 25. September 2022) waren die Plakate unter dem Motto Demenz – verbunden bleiben! auf der eigenen Webseite, im Gesundheitsamt und vor Ort in den Kommunen zu sehen.

Die Wanderausstellung Demenz – was dann? war nach einer Eröffnungsveranstaltung drei Wochen im vhs Zentrum aufgebaut.

Frau Stapelfeldt-Fogel ist Ansprechpartnerin im Regionalverband Saarbrücken zum Thema Demenz: für Betroffene, (pflegende) Angehörige und das weitere soziale Umfeld; sie ist Koordinatorin zu allen Diensten im Regionalverband. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in den anderen Landkreisen und der Landesfachstelle Demenz besteht seit Jahren eine saarlandweite Vernetzung.

Ganzjährig erhalten die Kooperationspartner im Netzwerk Demenz per E-Mail Einladungen zu internen und externen Veranstaltungen, sowie aktuelle Informationen zum Themenkomplex Demenz.

Die Dokumentationen aller Aktivitäten des Netzwerkes Demenz, die überarbeitete und erweiterte 4. Auflage der Broschüre mit einem Verzeichnis aller Kooperationspartner und ihren Angeboten, eine Übersicht über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Angebote des Pflegeforums, ganzjährige Angebote, Veranstaltungen zu bestimmten Themen, sind auf der eigenen Webseite <https://www.regionalverband.de/demenz/> einzusehen.

Nach 2020, 2021 wurde auch im Jahr 2022 der Antrag zur regionalen Netzwerkförderung gem. § 45c Abs. 9 SGB XI positiv von den Pflegekassen beschieden. Der Regionalverband hat die maximale Fördersumme von 20.000 Euro erhalten. Dies ist als Anerkennung für den Auf- und Ausbau sowie die Verstetigung von unserem Netzwerk Demenz im Regionalverband zu sehen. Die Akteure, die an der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbaren nahestehenden Pflegepersonen beteiligt sind, arbeiten strukturiert, qualifiziert und vertrauensvoll zusammen. Gemeinsam wollen wir die erfolgreiche Arbeit mit allen Beteiligten fortsetzen und weiterhin nachhaltige Strukturen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz und ihren pflegenden Bezugspersonen sicherstellen.

8.2 Präventionskampagnen

8.2.1 Das Saarland – der Regionalverband Saarbrücken – lebt gesund!

Das Saarland lebt gesund ist eine Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Ziel der Kampagne ist es, das Gesundheitsbewusstsein der saarländischen Bevölkerung zu verbessern.

Mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrages im September 2013 ist der Regionalverband der Präventionskampagne Das Saarland lebt gesund! beigetreten.

Alle zehn regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden sind Mitglied im Netzwerk »Das Saarland lebt gesund!«. Damit hat der Regionalverband gegenüber den Landkreisen eine Vorreiterstellung. Die Partner sind sich darüber einig, im Bereich des Regionalverbandes die Gesundheitsförderung zielgruppenspezifisch weiter zu entwickeln. Die Einbindung der Projekte des Regionalverbandes in die Kampagne »Das Saarland lebt gesund!« ermöglicht es, diese mit anderen, landesweit gewählten Ansätzen in einer umfassenden landesweiten Kooperation zu vernetzen.

Der Regionalverband hat unter www.das-saarland-lebt-gesund.de eine eigene Präsentationsplattform.

8.2.2 Der Regionalverband Saarbrücken lebt herzgesund!

Unsere Erfahrungen bei der vor vielen Jahren gestarteten Aktion Völklingen lebt gesund! haben gezeigt, dass die Kooperation der verschiedenen Akteure zu sichtbaren Erfolgen führt. Die Kampagnen Herzinfarkt – jede Minute zählt. und Schlaganfall – jede Minute zählt., sind ein Beleg dafür.

In 2019 wurde die Präventionskampagne HerzSchlag im Regionalverband mit dem Titel Der Regionalverband Saarbrücken lebt herzgesund! neu aufgelegt. Hierbei geht es um die Sensibilisierung der Bevölkerung zu den Themen Herzinfarkt und Schlaganfall. Die Flyer zu den Themen wurden überarbeitet und neu aufgelegt.

Erst Veranstaltungen haben bereits in Püttlingen und Großrosseln stattgefunden. Leider konnten im Jahr 2022 keine weiteren Präventionsveranstaltungen stattfinden. Ziel ist es jedoch weiterhin, in allen regionalverbandsangehörigen Städten und Gemeinden über die beiden Themen zu informieren, sobald die Möglichkeit für Präsenzveranstaltungen wieder besteht.

Angedacht sind zwei Vorträge zu Herzinfarkt und Schlaganfall im Rahmen der Seniorenmesse in Quierschied im März 2023.

8.2.3 Fit & vital ein Leben lang!

Fit & Vital ein Leben lang ist ein Programm des Saarländischen Turnerbundes und des Regionalverbandes Saarbrücken. Die Kooperation besteht bereits seit 1998.

14 Turnvereine bieten unterschiedliche Bewegungsprogramme für alle sportlich Interessierten, für Neueinsteiger, für Wiedereinsteiger, für alle, die aktiv und fit werden oder bleiben möchten. Dabei stellt die Organisation über Sportvereine die beste Voraussetzung für eine flächendeckende Versorgung mit präventiven Bewegungsangeboten dar.

Die Bedeutung körperlicher Aktivität für die Gesundheit älterer Menschen wurde von der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement in Saarbrücken am Beispiel des Projektes Fit und vital ein Leben lang untersucht: Präventive Bewegungsangebote für die älteren Generationen fördern nicht nur das allgemeine Wohlbefinden, sondern tragen auch zur Gesundheit bei. Je intensiver ältere Menschen ihre geistige und körperliche Aktivität durch Bewegungsangebote erhalten, desto länger können sie sich auch selbst versorgen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

Die Auszeichnung beim Bundeswettbewerb Gesund älter werden in der Kommune – bewegt und mobil und die Ehrung als Leuchtturmprojekt in der Kategorie Seniorenengesundheit im Rahmen der Gesundheitsgala 5 Jahre - Das Saarland lebt gesund! sind Beleg für das herausragende Engagement Aller in diesem nachhaltigen Programm, in dem Menschen motiviert werden, miteinander Sport zu treiben und sich zu vernetzen.

In 2022 fanden wieder Veranstaltungen in Präsenz statt:

Das Sportangebot des TV Völklingen konnte wieder ganzjährig angeboten werden.

Im Sommer haben der ATV Dudweiler, der TV Köllerbach und der Kneipp-Verein Riegelsberg Bewegungsprogramme zum Mitmachen, Kennenlernen und Ausprobieren angeboten, die auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung standen. Das dreimonatige Outdoor-Schnuppertraining wurde sehr gut angenommen. Der Tanz-Tag Fit & vital in den Herbst vom TBS Sbr.-St. Johann, der Mitmachtag Stress lass nach vom TV Sbr.-Burbach und der Aktionstag Bewegungsangebote: In- und Outdoor vom TV Wahlschied erfreuten sich großer Beliebtheit.

Fit & Vital ein Leben lang war auch im Jahr 2022, in Kooperation mit dem Klinikum Saarbrücken, mit einem Informationsstand am Schlaganfallbus in der Bahnhofstraße ganzjährig vertreten.

Der 35. Qualitätszirkel Stürme im Kopf: Parkinson – ein Rätsel war mit einem abwechslungsreichen Tagungsprogramm - Vortrag von Herrn Dr. Andreas Binder, Chefarzt der Neurologie im Klinikum Saarbrücken und einem vielfältigen Bewegungstherapie-Angebot bei Parkinson ausgebucht. Die Quartals-Sitzungen mit den 14 Turnvereinen wurden zur Freude aller Beteiligten wieder in Präsenz durchgeführt

<https://www.regionalverband.de/senioren/fit-und-vital/>



Impressum

HERAUSGEBER

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor
Schlossplatz 1-15
66119 Saarbrücken
www.regionalverband.de

Verantwortlich im Sinne der Redaktion:
Gesundheitsamt
Regionalverband Saarbrücken